

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE
ZUR GESCHICHTE
DES
KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM
VON BRANDENBURG.

AUF VERANLASSUNG SEINER HOCHSELIGEN MAJESTÄT DES KAISERS
FRIEDRICH ALS KRONPRINZEN VON PREUSSEN.

FUNFZEHNTER BAND.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1894.

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE
ZUR GESCHICHTE DES
KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM
VON BRANDENBURG.

STÄNDISCHE VERHANDLUNGEN.

DRITTER BAND.
(PREUSSEN. I. BAND.)

HERAUSGEGEBEN

VON

KURT BREYSIG.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1894.

V o r w o r t.

Ueber Einrichtung und Anlage des vorliegenden Bandes zu berichten, liegt mir an dieser Stelle zunächst ob — umso mehr, als sie in manchen Stücken von der seiner Vorgänger auf dem Gebiete der ständischen Verhandlungen (V und X) abweicht.

Die allgemeine Einleitung musste, wie sich sehr bald herausstellte, noch weiter zurückgeführt und erheblich breiter gestaltet werden, als es selbst Haeften, der das in dieser Publication übliche Maass schon weit überschritten hatte, gethan hat. Die Natur der Sache selbst nöthigt dazu: die preussischen Stände des siebzehnten Jahrhunderts fussten so durchaus auf alten überlieferten Rechten, dass ihre Schriften weder verstanden, noch kritisirt werden können, wenn man sich nicht die ganze historische Entwicklung vergegenwärtigt, auf die ihre Argumente fort und fort zurückweisen. Eine erschöpfende Ständegeschichte Preussens bis zum Jahre 1640 zu geben, konnte freilich trotzdem nicht unternommen werden; da ich aber für die letzten 35 Jahre dieses Zeitraums die Acten des Berliner Archivs benutzt habe und da für die früheren Zeiten durch die vortrefflichen Editionen und editions-

artigen Arbeiten des um die Geschichte Preussens so hoch verdienten Töppen das feste Fundament für eine Darstellung geschaffen worden war, so hoffe ich die Grundzüge dieser Entwicklung richtig getroffen und, wenigstens soweit das letzte Jahrhundert in Betracht kommt, auch das Wesentlichste von den Details hervorgehoben zu haben. Wie das Bedürfniss der Publication selbst es an die Hand gab, habe ich mein Augenmerk vor Allem darauf gerichtet, im Allgemeinen den Zusammenhang der Geschichte des Ständethums mit der des Landes überhaupt zu zeigen und im Besonderen die staatsrechtlichen Abwandlungen des Verhältnisses der Stände zum Landesherrn Punkt für Punkt bis ins Einzelne zu verfolgen.

Für die Edition selbst habe ich geglaubt die Grenzen erheblich weiter stecken zu müssen, als meine Vorgänger es gethan haben. Ich habe nämlich die Acten nicht wie Jene nur in so weit aufgenommen, als sie verfassungsgeschichtlich interessant sind, sondern habe Alles, was überhaupt zur Verhandlung kam, reproducirt. Ich denke, man wird dies Verfahren billigen, denn es leitet seine Berechtigung aus der Entwicklung ab, die die historischen Studien überhaupt seit dem Erscheinen des ersten jener Bände genommen haben. Mehr und mehr hat man die Verwaltung und die innere Entwicklung der Staaten bei aller geschichtlicher Betrachtung berücksichtigt und es lagen deshalb keine Gründe mehr vor, das verwaltungs-, wirthschafts-, rechts- und kirchengeschichtliche Material, das die Verhandlungen jedes Landtages jener Zeiten darboten, auszuschneiden. Und ich meine, es lassen sich dafür noch mehr Argumente anführen. Zunächst zwei innere, sachliche: einmal sind die Grenzlinien zwischen Verfassung und Verwaltung niemals so scharf zu ziehen gewesen, wie die Theoretiker häufig annehmen, damals aber am Allerwenigsten, wo

beide Gebiete politischen Lebens fast untrennbar in einander übergehen. Des Weiteren aber ist doch zu sagen, dass die Stände jener Zeiten nicht bloss verfassungs-, sondern auch verwaltungsrechtliche Befugnisse besaßen und dass ein ganz vollständiges Bild ihrer Entwicklung nur dann gegeben werden kann, wenn diese in demselben Umfange wie jene berücksichtigt werden. Endlich lässt sich ein praktisches Motiv für diese Anordnung gelten machen, das so äusserlicher Natur es sein mag, doch bei einer so umfassenden Publication wie die Urkunden und Actenstücke es sind, zu berücksichtigen ist. Eine Ausscheidung dieser Stoffmenge für jetzt, würde bei dem ausgedehnten Programm der Sammlung die Aufnahme in einen späteren Band bedingen; dann aber würde man Theile desselben Stückes in verschiedenen Bänden zu suchen haben und es würde eine Scheidung entstehen, die wenig organisch und deshalb auch wenig wissenschaftlich und am wenigsten praktisch wäre¹⁾.

Dass ich die bisher innegehaltene Raumgrenze überschritten habe, bedarf nach dem eben Gesagten kaum der Begründung. Zu der Erweiterung des Stoffes nach der verwaltungsgeschichtlichen Seite trat noch der Umstand hinzu, dass für den Landtag von 1661 bis 1663 eine ausserordentlich grosse Actenmenge vorhanden ist. Sie erlaubt die Politik des Kurfürsten von Schritt zu Schritt zu verfolgen und ich glaubte bei der Wichtigkeit des Gegenstandes diesen günstigen

¹⁾ Ich bemerke, dass ich mich an den wenigen Stellen der in extenso aufgenommenen Actenstücke, wo ich dennoch gekürzt habe, nicht des alten Zeichens (— —), sondern, da jenes zur Abtheilung von sachlich verschiedenen Theilen von einzelnen Absätzen benutzt werden musste, eines andern (...) bedient habe. — Um noch eine weitere Aenderung im äusseren Gewande des Textes zu erwähnen, füge ich hinzu, dass ich die Eigennamen nicht mehr gesperrt habe drucken, dafür aber in allen grösseren Actenstücken die Stichworte jedes Abschnittes, der ein anderes Thema bringt, in dieser Weise habe hervorheben lassen.

Zustand der Ueberlieferung nicht ungenutzt lassen zu dürfen, obwohl die Ständeverhandlungen Preussens auf diese Weise nicht in dem hier vorliegenden Theil erledigt werden konnten, sondern noch einen weiteren — schon unter der Presse befindlichen — Band beanspruchen werden.

In der äusseren Einrichtung bin ich von den Vorgängen insofern abgewichen¹⁾, als ich der Ueberschrift der Acten die Archivchiffre, die Qualität der Vorlage (Concept, Ausfertigung u. s. w.), und, wo es möglich war, auch den Concipienten des Stückes beigefügt habe. Von den beiden letzteren Regeln habe ich mir indessen je eine Ausnahme gestattet. Ich habe die eigentlich ständischen Stücke nicht mit einer näheren Bezeichnung der Vorlage versehen, weil sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in einer Form vorliegen, die nicht erkennen lässt, ob es sich um eine Ausfertigung oder eine gleichzeitige Abschrift handelt. Auch wo unzweifelhaft Copien vorlagen, war es nicht nöthig, diesen Umstand hervorzuheben, da die Authenticität der Abschriften keinem Zweifel unterliegen kann. Sodann habe ich bei den Stücken, die sich ausser dem Berliner Archiv auch in Königsberg finden, für das letztere nur einen der Actenbände citiert, die nebeneinander das betreffende Actenstück im Original, in guter oder in späterer Abschrift enthalten. Auch bei den wenigen Dokumenten, die sich in Königsberg allein fanden, habe ich immer nur einen gutbeglaubigten Actenband (den ersten der Nummer nach) citiert, wenn sich das Stück auch noch in einer Reihe anderer

¹⁾ Ich weiss nicht, ob dem bisherigen Gebrauch entsprechend, oder von ihm abweichend, ist für die Orthographie der Personennamen folgende Regel gehandhabt worden. Alle wichtigeren Persönlichkeiten sind nach ihrer eigenen Schreibweise z. B. Roth statt der fast durchgängig in den Acten gebrauchten und von da in die Litteratur übergegangenen Form Rhode; wegen einer Ausnahme vergl. jedoch S. 346 Anm. 3) aufgeführt, die Uebrigen nach der Version der Vorlage.

Bände fand. Es erschien unnöthig, alle diese Stellen namhaft zu machen, zumal es sich bei dem Landtage von 1661 bis 1663, dessen Acten hier vornehmlich in Betracht kommen, um eine Serie von 27 Actenbänden handelt.

Mir bleibt noch übrig von der Provenienz der hier veröffentlichten Actenstücke zu reden. In der überwiegenden Mehrzahl sind sie dem Berliner Geheimen Staatsarchiv entnommen. Diese Stücke sind nur mit der Archivchiffre ohne jeden Zusatz bezeichnet worden. Der Rest ist dem Staatsarchiv zu Königsberg entnommen und als von dort stammend durch besonderen Vermerk (Kön.) kenntlich gemacht. Das Stadtarchiv, die städtische, die Wallenrodt'sche Bibliothek und das ständische Archiv des Provinzialverbandes zu Königsberg gewährten keinerlei Ausbeute. Die letzten drei besitzen nur einige Abschriftenbände voll bekannten Stoffes. Da Anfragen ergaben, dass auch die Archive der beiden ersten Familien des Landes, der Dohnas und Eulenburgs nichts Anderes enthalten, glaubte ich von weiterer Forschung Abstand nehmen zu dürfen, zumal die beiden Staatsarchive das Material in der wünschenswerthesten Fülle darboten.

Für die Ertheilung des ehrenvollen Auftrages zur Bearbeitung dieser Publication bin ich den Mitgliedern der Kommission zur Herausgabe der Urkunden und Actenstücke, Herrn Professor Dr. Schmoller, Herrn Professor Dr. Koser und Herrn Professor Holtze zu grösstem Danke verpflichtet. Des Weiteren habe ich Herrn Geheimen Staatsarchivar Archivrath Dr. Döbner, Herrn Staatsarchivar Archivrath Dr. Joachim, Herrn Oberbibliothekar Dr. Reicke, Herrn Stadtarchivar Wittich, Herrn Archivar Dr. Panzer, Herrn Archivar Dr. Arnold und Herrn Archivar Dr. Meinecke in Berlin und Königsberg für die gütige Uebermittlung des archivalischen

Stoffes verbindlichen Dank abzustatten; für den inzwischen verstorbenen Leiter des ständischen Archivs zu Königsberg, Herrn Professor Dr. Bujack, kommen diese Zeilen leider zu spät. Endlich bin ich Herrn Archivrath Philippi, Herrn Privatdocenten und Archivar Dr. Meinardus, Sr. Exc. dem Herrn Generallieutenant a. D. Grafen zu Dohna und Herrn Obersten Grafen zu Eulenburg für eine Reihe werthvoller archivalischer Nachweisungen grossen Dank schuldig.

Berlin, den 10. November 1892.

Kurt Breysig.

I n h a l t.

	Seite
Vorwort	V— X
Allgemeine Einleitung. Die Entwicklung des preussischen Ständethums von seinen Anfängen bis zum Regierungs- antritt Friedrich Wilhelms	1—222
Erster Abschnitt. Zeiten der Ordensherrschaft	3— 18
Zweiter Abschnitt. Unter dem ersten Herzog	19— 37
Dritter Abschnitt. Die Revolution von 1566 und das ständische Interregnum	38— 53
Vierter Abschnitt. Monarchische Reaction	59— 64
Fünfter Abschnitt. Der Uebergang des Herzogthums an das Kurhaus und die Befestigung der polnischen Oberhoheit	65— 77
Sechster Abschnitt. Die Entzweiung der Stände unter Joachim Friedrich	78— 94
Siebenter Abschnitt. Anfänge der Regierung Johann Sigismunds	95—114
Achter Abschnitt. Die Revision der Verfassung in ständisch-polni- schem Sinne	115—136
Neunter Abschnitt. Kirchenpolitische Händel. Die tiefste Erniedri- gung der Monarchie	133—160
Zehnter Abschnitt. Herstellung des inneren Friedens durch Georg Wilhelm	161—180
Elfter Abschnitt. Verbindung der Monarchie mit dem Adel, Oppo- sition der Städte	181—199
Zwölfter Abschnitt. Wachsender Widerstand und Unterwerfung der Städte	200—222
 I. Die ersten beiden Jahrzehnte der Regierung Friedrich Wilhelms	 223—456
Einleitung	225—235
Acten.	
1. Der erste Landtag	236—334
2. Die ständischen Berathungen in der Zeit von 1643 bis 1652	335—348
3. Die Convocation von 1655	349—355
4. Der Landtag von 1656	367—386
5. Der Landtag von 1657	387—455

	Seite
II. Der grosse Landtag von 1661 bis 1663	457—775
Einleitung	459—469
Acten (Erste Hälfte).	
1. Vom Friedensschlusse bis zur ersten Vertagung (15. Aug. 1660 —5. Aug. 1661)	470—550
2. Bis zur ersten Reassumption des Landtages (9. Aug.—13. Oct. 1661)	551—588
3. Bis zum Erlass der neuen Regierungsverfassung (20. Oct.—24. Nov. 1661)	589—651
4. Bis zur zweiten Reassumption (24. Nov. 1661—20. Jan. 1662) . .	652—717
5. Bis zur Bewilligung der Accise durch die Oberstände (24. Jan. —14. März 1662)	718—775

Allgemeine Einleitung.

Die Entwicklung des preussischen Ständethums
von seinen Anfängen
bis zum
Regierungsantritt Friedrich Wilhelms.

Erster Abschnitt.

Zeiten der Ordensherrschaft.

Das ganze Mittelalter hindurch und noch zu Beginn der neueren Zeiten stehen die Nationen, die die Träger der christlich-arischen Gesittung und damit der Weltgeschichte waren, unter dem Zeichen des Kampfes zwischen Monarchie und Aristokratie. Jene hatte eine Zeit lang dominiert und konnte dann doch die einmal errungene Stellung nicht völlig behaupten, diese, die immer mit den höheren geistlichen Würdenträgern und in späteren Zeiten auch mit dem neu emporgekommenen Bürgerthum der Städte verbündet war, trachtete danach, ihre sociale und materielle Macht zum politischen Ausdruck zu bringen — und meist mit Erfolg. Die jeweiligen und die schliesslichen Resultate dieses Processes sind sehr verschieden gewesen; doch lässt sich trotz mannichfaltiger geringerer Nuancierungen doch ein grösster Unterschied machen — zwischen dem Continent und dem Inselland jenseits des Kanals.

Sollte man in zwei Worten den Unterschied der politischen Entwicklung Englands von der der übrigen germanischen und romanischen Staaten im Mittelalter bezeichnen, man müsste sagen: bei diesen waren die centralen Gewalten zu schwach um dem Streben ihrer kirchlichen und Laien-Würdenträger und Beamten nach individueller Selbstständigkeit Einhalt zu thun und eine territoriale Zerstückelung war die Folge. Dutzende, ja selbst hunderte von mittleren und kleinen Staaten entstanden im Staat. Die englischen Könige aber waren zwar mächtig genug, diesem Streben im Einzelnen schon in seinen ersten Anfängen Stillstand zu gebieten, doch auch nicht so stark, um jede Beschränkung ihres Regiments durch die Gesamtheit der Grossen hindern zu können. Das Ergebniss war, dass hier nicht der einzelne Graf, die einzelne Stadt ihre ursprünglichen Befugnisse und Rechte erweiterten, sondern dass die Geistlichen und Herren und Gemeinen des ganzen Reiches sich zu Corporationen vereinigten und als solche, als Stände an der Leitung des Staates Antheil gewannen — eine Entwicklung, die der Erhaltung der Volkseinheit und eben deswegen der Erreichung vieler Staatszwecke unendlich viel günstiger war.

Auf dem Festland haben in Frankreich und Spanien thatkräftige Dynastien jene centrifugale Bewegung rückläufig zu machen gewusst, in Deutschland aber

ist das rettende Herrschergeschlecht erst nach langen Jahrhunderten erschienen. Hier war die corporative Einigung der Reichsstände erst dann wirksam geworden, als die Herren Fürsten, die Städte freie geworden waren.

Man könnte meinen, der Gang der Entwicklung des deutschen Reiches hätte sich nun in den Theilen wiederholen sollen. Mit Nichten — Ansätze haben sich wohl gezeigt, man denke etwa an die Landesbisthümer und die Herrschaft Ruppin in der Mark, doch dabei blieb es: die Hand auch der schwächsten Territorialfürsten war nie so unmächtig wie die der gewählten und nach Italien ziehenden Kaiser; eine weitere Zersplitterung der Hoheitsrechte hat sich nicht durchsetzen können. Wo die Dynasten beim Erbgang theilten, zerstückelten sie ihr Gebiet, doch nicht ihre Gewalt. Wohl aber setzten nun ständische Bildungen nach Art des englischen Parlamentes ein: die wachsenden Bedürfnisse des keimenden modernen Staatswesens zwangen die Fürsten früh Ritter und Städte zu Rath und Hilfe zusammen zu rufen. Die Landtage entstanden.

Die Entwicklung, die das ständische Wesen dann in den deutschen Territorien genommen hat, ist in den Grundzügen überall dieselbe gewesen. Dennoch hat es an Abweichungen im Einzelnen nicht gefehlt: es ist hier früher, dort später ins Leben getreten, hat hier mehr, dort weniger die fürstliche Macht beschränkt. Und wunderbar, da, wo es zur höchsten Machtfülle emporsteigen sollte, ist es am spätesten aufgetreten — im Ordensland Preussen¹⁾.

Freilich hat die deutsche Invasion und mit ihr politisches Leben erst zu einer Zeit von diesem Gebiete Besitz ergriffen, als im Mutterlande schon allerwärts seit Jahrzehnten Vertretungen der Stände den Fürsten zur Seite getreten waren, als selbst in der Schwesterkolonie, in der Mark Brandenburg, schon vor fünfzig Jahren zum ersten Male primates sich um den Markgrafen versammelt hatten²⁾.

¹⁾ Die folgenden Bemerkungen (Abschnitt 1) gründen sich auf die Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens (5 Bde. 1878—86) die Toeppen aufs trefflichste herausgegeben und mit ausführlichen Einleitungen versehen hat. Durch sie sind die Abschnitte von Voigts Geschichte Preussens (1827—39), die sich auf die landständischen Verhandlungen beziehen, antiquiert worden. Vergl. auch Brünneck, *De auctoritatis qua Prussici Ordines sub ordinis Teutonici imperio utebantur initio et incremento* (1865) und Lohmeyer, *Geschichte von Ost- und Westpreussen I.* (2. Aufl. 1881) S. 168 ff., ein Buch, das hier einmal wegen des citirten kurzen Abschnittes über die frühesten ständischen Institutionen zu nennen ist, noch mehr aber, weil es für die Zeit vor 1407 eine ausgezeichnete Darstellung der gesammten Entwicklung des Ordenslandes giebt. Endlich ist Treitschkes glänzender Aufsatz, *Das Deutsche Ordensland Preussen* (1862; *Historische und politische Aufsätze II.* [4. Aufl. 1871] S. 1 ff.) benutzt worden. — Der Zweck dieser Publication erforderte eine kurze Zusammenfassung der ständischen Entwicklung auch in diesen frühesten Zeiten; da sie zwar keine neuen Forschungsergebnisse wohl aber eine doch nicht selten von den bisher vertretenen Ansichten abweichende Gesamtanschauung von diesen Dingen vorträgt, gönnt man ihr vielleicht diesen Platz.

²⁾ So Mülverstedt, *Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg* (1858) S. 3.

Aber auch nachdem der Orden sein Eroberungswerk begonnen hatte, hat es noch mehr als ein Jahrhundert gedauert, bis die ersten preussischen Landtage stattfanden.

Nichts ist leichter zu erklären. Zwei Dinge sind es vor Allem, die den Fürsten überall Anlass gegeben haben, ihre Vasallen und Städte zu Hilfe zu rufen — kriegerische und finanzielle Noth. Der Orden aber war, solange er in der Blüthe seiner Entwicklung stand, sich selbst genug. In den ersten Zeiten der Eroberung strömten ihm fort und fort neue Schaaren von Kreuzfahrern zu und nicht den kleinsten Theil der blutigen Arbeit nahmen seine eigenen Mitglieder auf sich. Später aber, als er das Land an sesshafte Siedler aushat, war es eine selbstverständliche Forderung, von dem Manne, der also mit Grund und Boden begabt wurde, zu verlangen, dass er stets bereit sei ihn mit dem Schwert gegen die unbotmässigen alten Bewohner des Landes zu vertheidigen. Die kulmische Handfeste verpflichtete jeden Angesehenen sich, sobald der Kriegsruf erscholl, zu Ross zu stellen. Und so gute Haushalter waren die Brüder vom deutschen Hause, dass sie weder dies noch andere nutzbare Rechte zu veräussern brauchten; sie haben nie in diesen Zeiten wie die Markgrafen von Brandenburg vom Kapital gelebt, um später in um so tiefere Noth zu gerathen, sie brauchten nicht Handel mit ihren Hoheitsrechten zu treiben, denn keinem andern Zweige ihrer Verwaltung kam die straffe Organisation des Ordens mehr zu Gute, als den Finanzen. Eine allgemeine Landessteuer ist ausser dem Wartgeld und Schalwenkorn, zwei Kriegsabgaben zur Bezahlung von Kundschaftern und zur Unterhaltung von Grenzburgen, die, längst vor den ersten Landtagen entstanden, schon gewohnheitsmässig erhoben wurden, vor 1410 nie ausgeschrieben worden. Das Geschoss, welches die Comthure für gemeinsame Angelegenheiten zusammenzulegen pflegten, vermochten sie bis dahin immer aus Ordensmitteln zu bestreiten. Die geordnete Verwaltung der Domänen, Zinsen und Regalien, hin und wieder vielleicht auch Zuschüsse aus den reichen aussorpreussischen Besitzungen der Deutschritter haben immer ausreichende Beträge verschafft, um die Kosten der Landesverwaltung und zahlloser Feldzüge zu bestreiten.

So ist denn das Ständethum in Preussen während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts nicht über unbedeutende Ansätze hinausgekommen. Wohl haben die rasch emporblühenden Städte zur Erledigung ihrer Angelegenheiten, insonderheit der Hansesachen, gemeinsame Berathungen gepflogen, ja auf diesen Tagen sind Steuern beschlossen und Gesetze erlassen worden, haben doch die preussischen Städte selbst Krieg auf eigene Faust geführt. Später haben auch in den Gebieten, den Verwaltungsbezirken, in die der Orden das Land getheilt hatte, Versammlungen der Eingesessenen zur Berathung localer Bedürfnisse stattgefunden, auch seine ältesten Steuern, Wartgeld und Schalwenkorn, sind hier zuerst bewilligt worden. Aber all' diese Tagfahrten waren nicht allgemein und hatten auf die Lenkung des Staates keinen Einfluss. Auch als seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Landesversammlungen der Stände stattfanden, hat sich dies Verhältniss wenig geändert. Jahrzehnte lang waren es nur Huldigungslandtage; später sind auf ihnen auch wohl die Be-

schwerden des Landes dem Hochmeister vorgetragen und legislative Maassnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Gesetzgebung, berathen worden, aber das wesentlichste Vehicel zur Erlangung politischer Macht, die Bewilligung von Steuern kam noch nicht in ihre Hand. Selbst zum Zusammenschluss der Städte und Ritter zu einer gemeinsam berathenden Körperschaft kam es nicht; beide Theile tagten und verhandelten mit der Ordensregierung für sich.

Es war die Blüthezeit des Ordens. Das moderne Gepräge, das diese wunderbare Mönchsaristokratie neben allen ihren mittelalterlich - romantischen Zügen trug, spricht sich in nichts so stark aus, als in diesem fast absolutistischen Verhältniss zu ihren Unterthanen. Man wird nach den Wurzeln, aus denen es hervorgegangen ist, nicht lange zu forschen brauchen. Denn einmal waren die gesammten Institutionen des Ordens auf straffe Unterordnung aller in ihm und mit ihm Wirkenden gerichtet. Eine Genossenschaft, die von Haus aus von ihren Mitgliedern nicht allein die Ertödtung aller menschlichen Leidenschaften, sondern eine an völliges Aufgeben aller persönlichen Rechte grenzende Unterordnung unter die Bedürfnisse der Körperschaft und die Befehle der Oberen verlangte, musste, sobald sie politische Thätigkeit in den Bereich ihres Wirkens zog, zu einer administrativen Technik kommen, die den allgemeinen Status der Entwicklung öffentlicher Institutionen weit überholte. Nur die beiden andern Vorläufer moderner Staatsordnung in diesen Zeiten, der Normannenstaat Friedrichs II. und das Frankreich Philipps II. haben Aehnliches geleistet. Und obwohl der Orden selbst niemals zu einer wirklich monarchischen Gliederung durchgedrungen ist — nicht einmal in den goldenen Tagen Winrichs von Kniprode war der Hochmeister formell unumschränkter Gebieter — musste diese Tendenz in dem Verhältniss des Ordens zu den Bewohnern des Landes dazu führen, ständische Einrichtungen in grösserem Maassstabe nicht aufkommen zu lassen. Das Beiseiteschieben der Unterthanen in öffentlichen Dingen ist die logische Consequenz einer solchen hierarchischen, fast bürokratisch-straffen Verwaltungsorganisation.

Ein Anderes trat hinzu. Kraft seiner geistlichen Natur nahm der Orden in dem von ihm beherrschten Lande an sich eine Rajahstellung ein. Denn obwohl seit der Eroberung eine freie deutsche Bevölkerung unter ihm fast völlig von dem Lande Besitz ergriffen hatte und im Begriff stand auch die Ueberreste der autochthonen Volksschicht, die noch vorhanden waren, sich zu assimilieren, standen die Deutschritter diesen ihren Genossen im Kampf wie in dem friedlichen Werke der Kultivierung des Landes fast ebenso fern, wie einem blutfremden Stamm. Dass natürliche Bande die beiden so ganz auf einander angewiesenen Elemente der Bevölkerung umschlangen, hinderte das Gelübde der Ehelosigkeit, das zu den Grundfesten des Ordens gehörte. Die Aufnahme einheimischer Edelleute, die die Verschmelzung schliesslich ebensowohl hätte herbeiführen können, ist immer in sehr engen Schranken gehalten worden, denn der Orden dachte nicht daran seine universale Stellung aufzugeben: die einzigartige Zwiespältigkeit der Natur dieser halb geistlichen, halb weltlichen, halb mittelalterlich, halb modern denkenden und handelnden Genossenschaft

zeigt sich auch in diesem Punkte: hätte sie ihrer Aufgabe in Preussen wirklich gerecht werden wollen, so hätte sie territorial werden und mit dem Lande verwachsen müssen. Doch eben dies widersprach wiederum den vornehmsten Satzungen der Ordensritterschaft, die jedem deutschen Edelmann offen stehen, eine hohe Schule aller adelichen und kriegerischen Tugenden sein sollte.

So lag von vornherein eine unüberbrückbare Kluft zwischen dem Orden und den Landesinsassen, die hier in Wahrheit schon Unterthanen im modernen Sinne waren. Unendlich viel schärfer, als selbst in den andern deutschen Kolonien, in denen dem Markgrafen schon eine mehr als fürstliche Gewalt übertragen war, hat sich dies Verhältniss hier von Anbeginn gestaltet und auch später blieben die abmildernden Wandlungen aus, die z. B. in der Mark die Edelleute und Städte dem Herrscher unabhängiger gegenüber gestellt haben: die vortreffliche Finanzwirtschaft des Ordens hat es nie zu einer so umfassenden Veräusserung von Grundbesitz und — was noch wirksamer war — von Hoheitsrechten kommen lassen, wie sie dort sehr bald eingetreten ist.

Es leuchtet ein, wie stark dieses Verhältniss von allen herkömmlichen Anschauungen des Zeitalters abwich und eine wie grosse Gefahr es eben deshalb für den Orden in sich barg. Das rasche Emporblühen einiger Emporten rief in ihnen ein mächtiges kaufmännisches Patriciat ins Leben; auf dem platten Lande, insbesondere in dem zuerst eroberten und mit den reichsten materiellen Hilfsquellen ausgestatteten Weichsellande, kam ein starker adelicher Grossgrundbesitz empor, in unvergleichlich viel grösserem Umfang als sonst irgendwo in dem Kolonialland des deutschen Ostens erhielt sich ein freier Bauernstand. Welch' widerspruchsvolles Bild bot nun dieses Gemeinwesen dar. Ueber einer social völlig ausgestalteten Bevölkerung, an deren Spitze eine einflussreiche städtische wie ländliche Aristokratie stand, erhob sich der Orden, eine zweite Aristokratie über der ersten. Und mochte nun auch diese auch hierin ihre einzigartige Mischgestalt offenbarende Korporation, theoretisch-politisch betrachtet, monarchische Elemente aufweisen, insofern nämlich zwar nicht ein Einzelner, wohl aber die ganze Genossenschaft der Ordensritter ein absoluter Herrscher war, so war doch die Erscheinungsform dieser Aristokratie-Monarchie unzweifelhaft die einer Adels Herrschaft und es mochte den Danziger Kaufherren und den adelichen Herren des Kulmerlandes gleich unerträglich sein, sich fort und fort als politisch-rechtlose Unterthanen vor den Deutschrittern zu beugen, die ohne irgend welches erworbenes oder Geburts-Recht jahraus jahrein aus dem Reiche herzuströmten, zwar immer von edler Herkunft, aber meist besitzlose jüngere Söhne. Um die Wende des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts waren sie alles Andere als getreue Anhänger des Ordens und trotzdem hat dieser in einer Verblendung, die bei der sonstigen staatsmännischen Tüchtigkeit der Deutschritter nur daraus zu erklären ist, dass sie allem Fühlen und Denken des deutsch-preussischen Volkes ganz fern und fremd gegenüberstanden, die üblen Gesinnungen seiner Unterthanen nicht nur nicht erkannt, sondern auch noch indirect gefördert.

Denn so wenig er in diesen Zeiten eine Landesvertretung aufkommen liess, so ist er doch den Städten wie der Ritterschaft gegenüber mit unbegreiflicher

Halbheit verfahren. Während er sie in einer Hinsicht völlig rechtlos machte, liess er ihnen in hundert anderen Dingen eine sehr weitgehende Selbstständigkeit, ja er trug recht eigentlich zu ihrem Erstarken bei. Hatten schon vorher die Städte weitgehende Selbstverwaltungs-Befugnisse gehabt, hatten sie sich als Hansaglieder schon eng an einander geschlossen, so gaben die unter den Augen des Hochmeisters veranstalteten Städtetage Veranlassung, sie noch mehr zu einer Körperschaft zu verschmelzen, ja unter ihnen auch noch den grösseren und deshalb oppositionslustigeren und gefährlicheren zu einer Suprematie über die kleineren zu verhelfen. Und während die Städte schliesslich so weit kamen, dass sie es wagen durften, mit dem Könige von Dänemark des Ordens ungefragt Krieg zu führen, liess man auch unter den Edelleuten des Kulmer Landes eine analoge Einigung, die Eidechsenengesellschaft, aufkommen.

Die Strafe für diese Unterlassungssünden konnte nicht ausbleiben, sobald innere Mängel und äussere Angriffe den Orden in Noth brachten.

An Beidem sollte es nur zu bald nicht fehlen. Schon gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts begann die Disciplin des Ordens zu verfallen, und mit der sittlichen Zucht wich auch die politische. Als nunmehr den Deutschherren in dem durch Jagjel-Wladislavs ehrgeizige Schlaueit vereinigten litthauisch-polnischen Reiche ein furchtbarer Gegner erstand, ist der Orden in beispielloser raschem Niedergang von seiner äusseren wie seiner inneren Machtstellung herabgesunken. Schlimmer noch als die Niederlage von Tannenberg und der ungeheure Verrath, den nun ein grosser Theil der Unterthanen durch offenes Uebergehen zu den Polen beging, war die Haltlosigkeit innerhalb des Ordens, die sich danach offenbarte. Die äussere Schlappe wurde durch die Kühnheit und Geistesstärke Heinrichs von Plauen fürs Erste wieder gut gemacht und im Thorner Frieden auf eine hohe Kriegskostenzahlung reducirt, das Weichselland unterwarf sich fast ebenso schnell wieder, wie es abgefallen war. Aber dieser Angriff der Polen konnte nicht der letzte bleiben und ebenso sicher war zu erwarten, dass der ausserordentliche Kräfteverlust des Ordens seine Position den Ständen gegenüber verschlechtern musste. Von einer langen Reihe von äusseren und inneren Kämpfen war dieser nur der erste gewesen. Wie wenig aber die Lebenskraft des Ordens genügte, sie zu bestehen, zeigte sich zuerst in der völligen Wandlung seines Verhaltens zu den Unterthanen.

Zwar der Landesrath, den der Hochmeister ein Jahr nach dem Frieden aus den Reihen der Deputierten als ständischen Regierungsbeirath berief, blieb nicht lange bestehen, aber schon zuvor hatte sich Plauen genöthigt gesehen, die Stände um ihre finanzielle Beihilfe anzugehen und ihre Zustimmung zur Ausschreibung eines allgemeinen Geschosses einzuholen: ihr Steuerbewilligungsrecht war damit zum ersten Mal de facto anerkannt und damit der Grundpfeiler ständischer Libertät geschaffen. Unter den Nachfolgern Plauens aber wuchs ihre Macht: mochten die nun ausbrechenden langwierigen Kriege mit Polen auch dem Lande übel mitspielen, der ständische Einfluss gedieh dabei. Paul von Rusdorf setzte zwar die Wiedereinrichtung des Pfundzolls durch, ja er wusste auch den Städten den ihnen früher zugestandenen Antheil zu entreissen, aber er musste es auch erleben, dass ihm auf der Elbinger Tagfahrt eine Steuerfor-

derung rundweg abgeschlagen wurde. Sechs Jahr später erzwangen die Stände den Abschluss des Friedens, der dem Orden die erste grosse Gebietsabtretung kostete. Neben vielfachen Zusammenkünften der Vertreter einzelner grösserer und kleinerer Bezirke und neben besonderen Städtetagen fanden nun schon häufig allgemeine Ständetage statt.

Inzwischen wuchs die Zuchtlosigkeit im Orden von Jahr zu Jahr; es entstanden Parteilungen: der Hochmeister stand den Conventen der einzelnen Ordenshäuser gegenüber, diese spalteten sich in Landsmannschaften, Ober- und Niederdeutsche befehdeten sich, in alle diese Wirren griff auch noch der Deutschmeister, das Haupt der Komthureien des Ordens im Reich, der eigentlich dem Hochmeister durchaus untergeordnet war, selbstständig ein. Die Stände zogen aus diesen inneren Streitigkeiten wiederum vielfachen Nutzen; in diesen trüben Zeiten kam die Gewohnheit auf, dass bei jeder Tagfahrt Beschwerde über zahllose Verwaltungsmaassnahmen geführt wurde und dass man alle bestehenden Institutionen, soweit sie auf Leistungen der Unterthanen basiert waren, in Frage zog. Mochte es sich um verhältnissmässig junge Abgaben, wie den Pfundzoll, oder die ältesten, wie das Wartgeld handeln, man verlangte gleicher Maassen ihre Abschaffung und drang man auch nicht sogleich damit durch, so boten diese Forderungen doch das beste Material zu Compensationen für neue von der Regierung erbetene Steuern und allmählich bildete sich die Rechtsanschauung heraus, als beruhten alle Abgaben, auch die von Alters her bestehenden, auf der Zustimmung des Landtages.

Mehr und mehr fühlten sich die Stände als berufene Vertreter der Interessen des Landes dem Orden gegenüber, den sie fast wie eine fremde Macht zu behandeln begannen. Ritterschaft und Städte, die auf den Landtagen am Meisten hervortraten, schlossen sich mit Hintansetzung von Sonderstreitigkeiten, eng aneinander, man kam überein einem neuen Hochmeister nur nach gemeinsamer Beschlussfassung zu huldigen. Am 21. Februar 1441 schlossen die Abgeordneten der wichtigeren Gebiete und der Städte einen förmlichen Bund „Einer bei des Anderen Rechte und rechtfertigen Sachen zu bleiben“. Paul von Rusdorf, eine der kläglichsten Gestalten, die je den Hochmeisterstuhl inne gehabt, nahm diesen Schritt ohne jeden Widerspruch hin, weil man ihm zugleich versichert hatte, man wolle ihn gegen die ihm feindlichen Factionen im Orden unterstützen. Trotz diesem Versprechen nahmen die Stände wenige Monate später gegen ihn Stellung; sie traten nunmehr schon als entscheidende Vermittler in den inneren Streitigkeiten des Ordens auf. Um dieselbe Zeit errangen sie einen noch wesentlicheren Erfolg: die Aufhebung des Pfundzolles.

Dann hat die umsichtige, mild vorgehende Staatskunst Konrads von Erlichshausen noch auf eine kurze Zeit der Zersetzung des Ordensstaates Einhalt geboten. Unter ihm hörte die Parteilung der Convente auf und den Ständen wusste er in dreijährigen mühseligen Verhandlungen die Wiedereinführung des Pfundzolles abzurufen. Auch die Städte des Kulmer Landes, die auch nachdem sie im Princip schon in des Hochmeisters Forderung eingewilligt hatten, auf Grund von Sonderprivilegien noch Weiterungen machten, ergaben sich schliesslich in die factische Erhebung der Abgabe. Ihren Rechtsstandpunkt

gaben sie zwar nicht auf, aber sie standen davon ab ihn zunächst geltend zu machen; noch schreckte sie doch die Drohung Erlichshausers sein Recht, das er auf ein Privilegium Friedrichs II. stützte, durch einen Process vor dem Römischen Könige geltend zu machen.

Aber dieser Erfolg zog für den Orden keine ferneren günstigen Consequenzen nach sich. Als die Zügel der Gewalt in eine schwächere Hand übergingen, als gar noch neu hinzukommende Elemente der Friction den Gegensatz zwischen den beiden doch nur mit Mühe nach heftigem Streite versöhnten Parteien verschärften, verschlimmerte sich die Lage sogleich.

Die Regierung Ludwigs von Erlichshausen begann unter üblen Auspicien. Schon auf den Huldigungslandtagen erwies der neue Hochmeister geringe Befähigung zu staatsmännischer Behandlung der ständischen Angelegenheiten. Mehrfach schwankend zwischen unzeitigen Drohungen und ebenso unkluger Schwäche wich er in allem Wesentlichen den Forderungen der Versammlung. Schwerlich aber hätte sich der Streit schon sogleich verschärft, wäre nicht von aussen her und zwar von der Seite, von der man es am wenigsten hätte vermuthen sollen, ein neuer Gegenstand des Zwistes auf den Kampfplatz geworfen worden.

Schon unter dem Hochmeister Konrad war der Bund, der auch unter ihm ungeschwächt fortbestanden hatte, mit dem Bischof von Ermland in Conflict gerathen. Er hatte es unternommen, die Stadt Braunsberg gegen den mächtigen Prälaten, der ebenso wie die anderen beiden Bischöfe des Ordenslandes eine halb landesherrliche Stellung einnahm, in Schutz zu nehmen, als der Kirchenfürst ihr ihre politischen Rechte verkürzen wollte. Es kam zu harten Drohungen von Seiten des Bundes; er wolle, falls der Hochmeister nicht einschreite, der Stadt mit Gewalt helfen, so hiess es. Der Orden trat zwar als Vermittler und Schiedsrichter auf, aber ohne rechten Erfolg. Da hat denn der erbitterte Bischof den Schritt gethan, der den ersten Anstoss zum völligen Verderb des Ordensstaates gab. Auf seine Veranlassung, so ward wenigstens allgemein im Land angenommen, erschien zu Ende des Jahres 1450 ein päpstlicher Legat, um die, wie der Papst erklärte, in Verfall gerathene Kirchenzucht wieder aufzurichten und gegen die Verbindung vorzugehen, die in Preussen allen geistlichen und weltlichen Gesetzen zuwider geschlossen worden sei. Der Bund wies diese Einmischung mit echt ostpreussischem Trotze ohne jeden Respect vor der Kurie in aller Schärfe ab: es kam zu ebenso langwierigen wie erbitterten Auseinandersetzungen, bei denen der Hochmeister zuerst die klägliche Rolle eines ohnmächtig zwischen beiden Parteien schwankenden Vermittlers spielte und schliesslich doch, wie es nicht anders sein konnte, in offene Gegnerschaft gegen den Bund gedrängt wurde. Denn aus einer Rechtfertigung des Bundes musste eine Anklage gegen den Orden erwachsen. Als letzter Ausweg zu gütlicher Einigung ward die Anrufung des Kaisers als Schiedsrichter gewählt. Aber lange bevor das Urtheil gesprochen war, ward die Stimmung von Tag zu Tag gereizter; der Bund schrieb eigenmächtig Steuern aus und begann zu rüsten; die Vorsichtigen unter den Comthuren verwahrten ihre Schlösser. Unter den Oberhäuptern der Verbündeten gewannen die Radicalen die Oberhand,

Hans von Baysen, der verschlagene, nie mit offenem Visier kämpfende, tausend Mal die Richtung wechselnde Führer der Ritterschaft, und der Thorner Rathsherr Tilemann vom Wege, eine der dämonischen Demagogennaturen, die zu mehreren Malen einen verhängnissvollen Einfluss auf die Geschichte des preussischen Volkes gewonnen haben, ward der Leiter der Bewegung. Als im December 1453 der Spruch des Kaisers zu Gunsten des Ordens ausfiel und erklärte, dass der Bund „von unwürdigen Unkräften, ab und vernichtet“ sei, war kein Besinnen mehr, wie man sich nun zu verhalten habe. Am 24. Januar 1454 war die Nachricht von dem Urtheil in Thorn im engen Rath der Bundesgenossen bekannt geworden und schon in den ersten Tagen des Februar loderte überall im Lande die Flamme des Aufruhrs empor. Nicht allein in dem längst oppositionell gesinnten Westen, auch im Nieder- und Hinterlande, dem heutigen Ostpreussen, wurden die Ordenshäuser gebrochen; in wenigen Wochen waren alle bis auf die Marienburg und wenige andere Schlösser in den Händen der Aufständischen. Der Orden lag zerschmettert am Boden.

Viel furchtbarer als im Jahre 1410 war der Fall. Der König Kasimir von Polen, der nichts gethan hatte, um die Rebellion herbeizuführen¹⁾, zauderte doch nicht sich auf die Seite der Verbündeten zu stellen, die ihm die Herrschaft über Preussen antrugen, als wollten sie eine Gnade von ihm erbitten. Er hatte nur nachträglich dem Orden den Krieg zu erklären und das Regiment im Weichselland und in Pommerellen, die ihm ohne Weiteres zufielen, anzutreten. Auch die drei Bischöfe und Königsberg huldigten ihm.

Nun erst raffte der Orden sich auf; die reichen Geldmittel, die ihm auch jetzt noch zur Verfügung standen, erlaubten ihm die Anwerbung grosser Söldnerschaaren. Auch die Bevölkerung von Königsberg und den Niederlanden, die dem Orden niemals in dem Maasse wie der Westen entfremdet gewesen war, wandte sich ihm wieder zu. Dennoch hat er in einem dreizehnjährigen Kriege, der das Land furchtbar schädigte, nicht mehr durchsetzen können, als den Fortbesitz der östlichen Landestheile unter polnischer Lehnshoheit. Um die bessere Hälfte seines Landes beraubt, ohne territorialen Zusammenhang mit dem Reiche, und als ein polnischer Vasallenstaat gieng er aus dem Kampfe hervor.

So jäh auch das Schicksal über ihn hereingebrochen war, es konnte doch nicht überraschen. Die Politik Paul von Rusdorfs und Ludwigs von Erlichshausen war nichts als eine ununterbrochene Reihe von Fehlern gewesen. Das entscheidende Problem, das der Staatskunst des Ordens in diesen Zeiten gestellt worden ist, die Frage, wie man sich mit den politischen Präensionen des Landes und seiner Vertreter auseinanderzusetzen habe, ist von ihnen nicht einmal als solches anerkannt worden. Längst hätte man sich darüber entscheiden müssen, ob man ihnen, den alten Traditionen des Ordensstaates getreu, herrisch entgegentreten oder, der veränderten Machtvertheilung Rechnung tragend, klug nachgeben solle. Im einen Falle hätte man jede Regung der ständischen Opposition schon im Keime mit fester Hand unterdrücken und dann freilich durch eine vortreffliche Verwaltung die Berechtigung so autokratischen

¹⁾ S. darüber Caro, Geschichte Polens V (1886) S. 21 ff.

Verfahrens nachweisen müssen; wollte man aber Concessionen machen, so musste es gleich zu Anfang der Bewegung freiwillig und deshalb ohne Verlust an Respekt geschehen. Man hat nichts von Allem gethan, Rusdorf hat in hilfloser Schwäche den Bund heranwachsen lassen, ohne ihn sich doch ernstlich zu verbinden; der jüngere Erlichshausen aber wechselte, was noch unheilvoller war, zwischen Nachgiebigkeit und anmaassendem aber doch nicht durchgreifendem Trotz. Welch' klägliches Schauspiel war es dann vollends, als die Kreuzherren, die einst in den Tagen des Glücks so stolz wie keine Monarchie den Ansprüchen der Kurie entgegengetreten waren, sich von ihr über den Kopf des Hochmeisters hinweg in die inneren Angelegenheiten des Ordens hineinreden liessen. Die Entscheidung, der ihre Schwäche vielleicht noch Jahrzehnte lang ausgewichen wäre, ward dadurch so schnell herbeigeführt, dass von einer Vorbereitung, die der Orden sich zum Mindesten hätte sichern können, nicht die Rede war.

Dem Herabsinken der staatsmännischen Leistungen der Ordensherren entsprach der Verfall auf den anderen Gebieten politischer Thätigkeit. Mochten auch viele von den „Schalungen“ und „Ursachen“, die der Bund vor dem Kaiser wider den Orden vorbrachte, aus der Luft gegriffen sein, es war doch kein Zweifel, dass die frühere zwar strenge, aber Ausgezeichnetes leistende Verwaltung sich in Willkür und zuchtlose Schlawheit verkehrt hatte. Am jammervollsten aber hatten sich die kriegerischen Eigenschaften der Kreuzritter gewandelt; wie musste es um ihren Muth und ihre Tüchtigkeit bestellt sein, wenn fast alle Burgen und Schlösser in wenig Tagen in die Hände der Aufständischen übergingen, wenn die Vertheidigung des Meisterschlusses Marienburg durch den tapferen Heinrich Reuss von Plauen eine ruhmvolle Ausnahme blieb. Und in dem polnischen Kriege haben nicht die Ordensherren, sondern die Hauptleute der herbeigerufenen Söldnerschaaren die Führung gehabt; damals haben sich die Eulenburg, Dohna, Tettau, Schlieben und viele andere später mächtige Geschlechter ihren Platz unter den preussischen Edelleuten mit ihrem guten Schwert errungen.

Doch freilich alle diese Schwächen und Mängel des Ordens waren nur Symptome eines tief in seinem Wesen begründeten inneren Verfalls. Wer die Entwicklung dieser wunderbaren Mönchsaristokratie in ihrer Gesamtheit überschaut, wird finden, dass die widerspruchsvolle Vereinigung der verschiedensten einander schlechthin entgegengesetzten Eigenschaften, die sie so räthselhaft macht und in der am letzten Ende das Geheimniss ihrer unvergleichlichen Erfolge liegt, auch die eigentliche Ursache des beispiellosen Herabsinkens war. Es ward an ihr nur offenbar, dass eine geistliche Bruderschaft auf die Dauer nicht das weltlichste aller Geschäfte, die Lenkung eines Staates, betreiben, dass eine Korporation nicht einem mit monarchischer Straffheit centralisierten Gemeinwesen vorzustehen vermag, dass es ein Unding ist, über eine Aristokratie eine andere zu schieben, und endlich, dass es unmöglich ist die Interessen einer von universalen Bestrebungen geleiteten, aus Blutfremden bestehenden Genossenschaft mit denen eines Territoriums, eines durchaus eigenthümlich getarteten, selbstbewussten Stammes zu vereinigen.

Man wird nimmermehr leugnen können, dass die ständische Bewegung in diesen Zeiten von einem guten Rechte ausging. Es war zwiefach begründet. Einmal war die Opposition die Vertreterin des Landes gegenüber dem Orden, dem dies Preussen gewiss das kostbarste von seinen Besitzthümern, aber immerhin nur ein Besitzthum war. Freilich waren die Zeiten vorüber, in denen die kirchlichen und politischen Pläne der Gesamtkörperschaft mit den territorialen Interessen hätten in Collision gerathen können; der alte mit seinen Plänen die Welt umspannende Geist war ja längst aus dem Orden gewichen und die Genossen im Reich wie in Livland verfolgten schon seit Jahrzehnten eigene Wege. Aber ein übler Rest der alten universalen oder zum Mindesten nationalen Organisation war geblieben; nach wie vor rekrutierten sich die Deutschherren aus allen Gegenden des Mutterlandes. Er ward nachgerade vom deutschen Adel als eine Versorgungsanstalt für seine jüngeren Söhne angesehen. Wie schwer haben sich die Märker in die Herrschaft fremder Dynastien gefunden, unendlich härter, niederdrückender und deshalb zum Widerstand reizender aber musste doch dies Regiment ungerufen und wahllos herzuströmender Edelleute empfunden werden. Es stand im schroffsten Gegensatz zu der politischen Gestaltung des Reiches selbst, wo eben jetzt sich die völlige Zersplitterung des Ganzen in unzählige Theile vollzog, wo jedes kleinste Territorium eine besondere Regierung hatte. War auch hier in der Grenzmark die Bildung von Zwergstaaten glücklicher Weise unmöglich, so konnte dies Land doch gewiss eine seinen eigenen Bedürfnissen entsprechende Verfassung fordern und brauchte nicht fürder zu dulden, dass es wie ein grosses Familiengut der deutschen Ritterschaft behandelt wurde. Wenn irgendwo auf deutschem Boden particulare Tendenzen berechtigt waren, so waren sie es in dieser vorgeschobenen Mark, um die sich das Reich noch weniger als um irgend eines seiner anderen Glieder Verdienste erworben, die es nur zu oft in den Zeiten der Noth im Stich gelassen hatte und deren Abfall es jetzt geschehen liess, ohne einen Schwertschlag zu thun.

Ein zweites Moment kam hinzu. Ueberall in der Welt strebten in diesem Zeitalter die social und wirthschaftlich mächtigsten Stände, das adeliche Grossgrundbesitzerthum und die Bürgerschaft der immer mehr aufblühenden Städte, danach ihren politischen Einfluss zu stärken und zu vermehren, ein natürlicher Vorgang, den nur die verkehrt-subjective Auffassung späterer Zeiten, die den Segen starker Monarchien an sich erfahren haben, als unberechtigt ansehen konnte. Und auch in dieser Beziehung war die oppositionelle Bewegung in Preussen mehr noch am Platze als anderswo. Denn das Regiment, um dessen Bekämpfung es sich hier handelte, bot mehr Angriffspunkte dar, als selbst die übelste monarchische Regierung dieser Zeiten. Denn einmal hatte der Orden viel mehr Aufgaben auf sich genommen, als sonst damals dem Staat überwiesen zu werden pflegten; der Verfall seiner Ordnung musste also an viel zahlreichen Stellen sich drückend erweisen. Sodann mag in einem monarchisch regierten Lande von einem thatkräftigeren und fähigeren Nachfolger Besserung erhofft werden, hier aber konnte auch der Vertrauensseligste nicht annehmen, dass eine in stetig fortschreitender Zersetzung begriffene, mit den schwersten

organischen Mängeln behaftete korporative Institution sich über Nacht aus eigenem Antriebe reformieren würde.

Man wird mit dem Bunde der aufständischen Preussen auch darüber nicht rechten dürfen, dass er durch seinen Abfall einen Rechtsbruch schroffster Art beging — starke Umwälzungen im staatlichen Leben sind selten ohne Verletzung der privaten Moral durchzuführen; ein anderes Vergehen aber wird ihm nie verziehen werden können: die schmäbliche Demüthigung vor der polnischen Krone. Das Reich König Kasimirs war durchaus nicht so stark, dass die Dinge ohne den freiwilligen Entschluss der Bündner diesen Verlauf genommen hätten. Seine beiden Bestandtheile, das Königthum Polen und das Grossfürstenthum Litthauen, die nur durch Personalunion verbunden waren, waren durchaus noch nicht zu einer Einheit verschmolzen: noch eben hatten sich beide Gebiete aufs Schroffste gegenübergestanden, und es war sehr zweifelhaft, ob es bei ihrer Vereinigung bleiben würde. Gerade jetzt waren die polnischen und litthauischen Interessen in den heftigsten Konflikt eines strittigen Territoriums wegen gerathen und Kasimir schwankte noch, für welche Seite er sich entscheiden solle, was seiner Macht begreiflicher Weise grossen Eintrag that. Wohl waren die inneren Verhältnisse Litthauens besser geordnet als lange zuvor, aber Polen war zerrissen von Gegensätzen aller Art. Dem Königthum stand der hohe Adel mit grossen, zum Theil verfassungsmässig gesicherten Rechten gegenüber, die ihm die Mitwirkung in allen wichtigen Regierungsrechten sicherten und die die Krone doch fortwährend einzuschränken bestrebt sein musste. Der Adel grollte überdem in diesem Augenblick dem Könige, weil er jener Gebietsstreitigkeit wegen noch nicht den Eid auf die Verfassung hatte leisten wollen. Der hohe Klerus war in Factionen zerspalten, und Kasimir selbst war nicht ein so befähigter Herrscher, dass er aller dieser Gegensätze Herr geworden wäre, geschweige denn dass er noch dazu auswärtige Unternehmungen hätte beginnen mögen. Warum rief man nicht einen deutschen Fürsten an die Spitze der Bewegung? Die Tausende und aber Tausende die man zur Bezahlung der polnischen Söldner, zur Bestechung der Ordenstruppen aufgebracht hat, sie hätten sicherlich genügt um auch auf eigene Faust den Kampf zu führen. Doch wer will mit nie geschehenen Möglichkeiten rechnen — das Schicksal wollte es anders.

Und erklären lässt sich freilich auch diese Wendung. Der harte Druck, als den man schliesslich die Ordensherrschaft allein empfand, rief auch die entsprechend starke Reflexbewegung hervor; betrachtete man aber die Deutschherren, deren Herkunft aus dem Reich im Grunde das einzige Band war, das die Kolonie an das Mutterland fesselte, als Todfeinde, so war der Schritt bis zur völligen Aufgabe des nationalen Zusammenhangs nicht mehr weit. Dazu mochte den Patriciern der Städte, wie den Junkern auf den Lande Nichts lockender dünken, als das völlige *laissez faire*, das in dem Sarmatenreiche der Staat den Ständen gegenüber walten liess. Schon lange hatte die Ritterschaft des Weichsellandes im lebhaftesten Verkehr mit dem Adel der benachbarten polnischen Bezirke gestanden und dessen Gesinnungen aufgesogen und die Danziger Handelsherrn mochten froh ihrer wohlgefüllten Geldkasten gedenken,

mit deren Hilfe fortan von den polnischen Beamten und Grossen jedes politische und wirthschaftliche Vorrecht zu erlangen war.

Sehr deutliche Zeichen des Zweifels, ob der eingeschlagene Weg auch der rechte sei, haben sich kurze Zeit nach dem Abfall geltend gemacht: in Danzig und Thorn kam es zu polenfeindlichen Bewegungen. Die Gewalthaber in den Städten selbst haben sie mit äusserster Strenge unterdrückt, aber die Zeiten sollten doch kommen, die offenbarten, welch' schwere Sünde an der Nation nicht nur, sondern auch an dem Territorium selbst, an seinem geistigen und materiellen Wohl, die Männer begangen hatten, die das Land an Polen auslieferten. Aus dem Zusammenhang mit dem östlichen Bruderland ist Westpreussen von da ab völlig ausgeschieden; es kam für dieses nur noch in so weit in Betracht als es den Ring vollständig machte, mit dem polnisches Gebiet und polnisches Wesen den Rest des Ordensbesitzes von nun an umklammert hielten.

Das also verkleinerte und vom deutschen Boden wie eine Insel vom Festland abgerissene Preussen ward jetzt der einzige Träger der Geschichte dieses Stammes. Dass auch er polnischem Einfluss unterworfen wurde, dafür war im Thorner Frieden gesorgt worden. Die Oberhoheit Polens, die in dem Vertrage stipuliert worden war, musste zunächst auf die auswärtige Politik des souveränen¹⁾ Staates einen lähmenden Einfluss ausüben, war doch in dem Friedensinstrument dem Hochmeister unbedingte Treue gegen die Krone in seinem Verhältniss zu anderen Mächten gegenüber zur Pflicht gemacht und dem Könige in allen Kriegen Heeresfolge zu leisten; ebenso verhängnissvoll aber sollte sie auf seine innere Entwicklung, auf das Verhältniss zwischen Landesherrschaft und Ständen einwirken. In dem Thorner Vertrag verkündigte der König ausdrücklich, dass er die Rechte, Freiheiten und Privilegien aller Preussen bestätigte²⁾. Das öffentliche Recht des Landes ward also unter seine Garantie gestellt und wurde auch aus dieser Bestimmung zunächst noch nicht von den Ständen Kapital geschlagen, so kam ihnen die Paralisierung der staatlichen Gewalt durch die polnische Oberhoheit schon an sich zu Gute.

Fürs Erste freilich war von dieser üblen Folge noch nichts zu verspüren; das Land war zu sehr abgemattet durch den Krieg, alle Kräfte, auch der Drang nach Selbstständigkeit und Opposition, waren auf Jahre hinaus gelähmt. Doch schon als der mannhafte Hochmeister Martin Truchsess im Jahre 1478 den ersten Versuch machte das polnische Joch zu brechen, machten die Stände

¹⁾ Caro (Geschichte Polens V S. 216) macht darauf aufmerksam, dass das nunmehr begründete staatsrechtliche Verhältniss formell nicht eine Lehnsherrschaft des polnischen Königs war.

²⁾ „... ipsumque Dominum Magistrum, commendatores et ordinem, successores, praelatos, milites, nobiles, cives, subditos et terras eorum, velut principis consilarii et unitorum nostrorum, in eorum iuribus, libertatibus, privilegiis, munimentis et limitibus, quae praesenti unioni et foederi aut ejus articulis et conditionibus non contrariantur, conservabimus, ab universis quoque eorum hostibus, vexatoribus et impugnatoribus in terris eorum praedictis Prussiae tuebimur et defendemus.“ Friedensvertrag v. 16. Okt. 1466. Alinea „Item ne pax ipsa“. (Dogiel) Codex diplomaticus regni Poloniae IV (1764) S. 167f.

kein Hehl daraus, dass sie die Erneuerung des Kampfes nicht im Mindesten billigten; sie verabredeten mit den westpreussischen Landtagsabgeordneten gemeinsame Tagfahrten und nahmen so zum ersten Male die Mittelstellung zwischen der eigenen Regierung und dem polnischen Lehnsoberherrn ein, deren Zweideutigkeit später noch oft die ständischen Kämpfe in Preussen so furchtbar verbittern sollte. Nur dem raschen fruchtlosen Verlauf der Krisis war es zu danken, dass es nicht zu ernsteren Missheiligkeiten zwischen dem Orden und seinen Unterthanen kam. Nun trat wieder tiefe Ruhe ein; da der Orden selten Geldforderungen stellte, so fehlte es auch an jedem Gegenstand des Zwistes. Zu kleineren Willigungen liessen sich die Stände bereit finden.

Es waren Zeiten der Lethargie; ebenso träge wie das ständische Leben floss das des Ordens dahin. Er hatte weder politische Aspirationen mehr, noch den Ehrgeiz das Feld der Verwaltung zu erweitern. Während anderwärts der moderne Staat zu keimen begann, ward hier weniger regiert als vor hundert Jahren. Der Tag der Ordensherrschaft ging zur Rüste.

Nur in einer Sache haben die Deutschherren noch zuletzt die alte Staatskunst bewährt: durch die Erwählung von Mitgliedern fürstlicher Häuser zu Hochmeistern haben sie den Uebergang zur Monarchie angebahnt. Dachten sie dabei auch nur daran die Stellung des Ordens der polnischen Krone gegenüber durch die Hausmacht der gewählten Prinzen zu verstärken, so haben sie doch dem Land eine grosse Wohlthat erwiesen, indem sie ihm für die Zukunft eine gewaltsame Staatsumwälzung ersparten.

Eine andere Wirkung dieses von allen Traditionen weit abweichenden Schrittes, die sogleich eintrat, war nicht minder erspriesslich. Die völlig ausser dem Ordensverbande stehenden Räthe der fürstlichen Hochmeister brachten neues Leben in die Gesetzgebung und Verwaltung und gleichzeitig verstärkte sich die Macht der Regierung den Ständen gegenüber. Schon unter Friedrich von Sachsen wurde das Gerichtswesen verbessert, eine neue Landesordnung erlassen und den Landtagen gewann man schon grössere Willigungen ab. Albrecht von Brandenburg aber, sein Nachfolger, machte noch höhere Geldforderungen geltend, er wusste, als er auf Widerstand stiess, die Verschiedenheit der Interessen von Adel und Städten, und innerhalb der letzteren von Patriciern und Gemeinen auszunutzen und die also in verschiedene Gruppen gespaltenen Stände schliesslich doch zumeist zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Ja, er hat in den Nöthen des Jahres 1520 ungewilligte Steuern in Königsberg erhoben und zwei Jahr später der Stände ungefragt einen als überaus drückend empfundenen Zoll eingerichtet. Er rief dadurch wohl die lebhaftesten Proteste hervor, zu tatsächlicher Auflehnung aber wagte man doch nicht zu schreiten.

Auch die von beiden Fürsten gemachten Versuche, die polnische Oberhoheit abzuschütteln, die freilich nicht allzu energisch betrieben wurden, haben es zu keinem dauernden Missverständniss kommen lassen. Friedrichs Bemühungen, das Deutsche Reich für den Orden gegen Polen in Bewegung zu setzen, waren so aussichtslos, dass sie überhaupt keinen Anlass zu einem Eingriff der Stände boten. In dem Krieg aber, den Albrecht mit unzureichenden Mitteln und wenig glücklicher Hand begann, war die Vermittlerrolle, die die Stände auch

jetzt wieder übernahmen, durch die Noth des Landes und des Hochmeisters selbst derart gerechtfertigt, dass es darüber zu keinem Streit kommen konnte. Freilich waren auch die Stände in dieser Beziehung sehr glimpflich aufgetreten; sie hatten bei dem König nur Fürbitte für den Hochmeister eingelegt und diesen selbst nur so wenig zum Frieden gedrängt, dass ihre Mediation vergeblich blieb.

Die auswärtigen Mächte wussten wirksamer aufzutreten und der vierjährige Stillstand von 1520 wurde geschlossen. Noch bevor er abließ zog die Reformation Preussen und den Hochmeister in ihre Kreise und Albrecht fasste den einzigen grossen Gedanken seiner langen Herrscherlaufbahn, den Plan, das Ordensland in ein weltliches Herzogthum umzuwandeln. Da jede Hoffnung auf auswärtige Hülfe sich als hinfällig erwiesen hatte, so liess er sich nur verwirklichen, wenn auf Grund der bestehenden Abhängigkeit Preussens von Polen das Einverständniss mit Polen wiederhergestellt wurde. Im April 1525 machte Albrecht seinen Frieden mit König Sigismund.

Es geschah unter Bedingungen, die an dem staatsrechtlichen Verhältniss zwischen dem König und dem Herzogthum wenig änderten, die aber den Polen doch einige Vortheile zuwandten. Die Vasallität, die an die Stelle der bisherigen Oberhoheit trat, sicherte der Krone den Heimfall des Landes für den Fall des Aussterbens der neuen Dynastie. Für die Erhaltung der nationalen Eigenthümlichkeit des Landes ward nur eine Garantie gegeben: der König verpflichtete sich und seine Nachfolger dazu, dass dann immer ein Statthalter deutscher Zunge die Regierung leiten sollte¹⁾. Zwischen beiden Reichen sollte völlige Verkehrsfreiheit herrschen²⁾ und in Preussen, im Herzogthum wie im polnischen Antheil, von beiden Seiten kein neuer Zoll eingerichtet werden. Von diesen beiden Bestimmungen war die erste freilich dem Handel der Königsberger nach Polen günstig, aber sie verschaffte zugleich den Danziger Kaufleuten, ihren gefürchtetsten Rivalen, erst recht die Möglichkeit ihnen im Herzogthum Konkurrenz zu machen. Die zweite aber war wohl dem grossen Transithandel, der zwischen dem Königreich und Preussen bestand, förderlich, aber er beschränkte die herzoglichen Zolleinnahmen aufs Empfindlichste. Anstatt der sehr allgemeinen Hilfsverpflichtung endlich, die der Thorner Friede stipuliert hatte³⁾, ward jetzt eine zwar viel weniger weitergehende, aber zugleich sehr viel konkretere und deshalb wirksamere Regel aufgestellt: jedes Mal, wenn es

¹⁾ „Ita denique quod Regia Majestas supra scriptas terras Prussiae cum aliquo linguam Germanicam callente et in eodem ducatu bene possessionato qui omnia officia administret procurare debeat“ heisst es in dem Friedensinstrument vom Palmsonntag 1525, Alinea „Item debent“ (Dogiel IV S. 228).

²⁾ „Item quod deinceps omnes incolae terrarum Prussiae utrinque reciproca vicissitudine in terra et mari sine impedimento negotiationes exercere“ (Alinea Item quod, ebenda S. 229); es folgen noch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen, die sich auf Gerichtsbarkeit, Regalien u. s. w. beziehen.

³⁾ Alinea „Item ne pax ipsa“ des Thorner Friedens vom 16. Okt. 1466 (Dogiel IV S. 168).

in einem Kriege so weit kommen würde, dass der König in Person mit dem Aufgebot aller seiner Unterthanen zu Felde zöge, dann sollte der Herzog von Preussen ihm mit hundert Reitern zu Hülfe kommen. Doch war er nur verpflichtet, sie innerhalb der Grenzen des alten Ordenslandes selbst zu führen und zu unterhalten; sollten sie auf ausserpreussischem Gebiete verwandt werden, so sollte der König sie besolden¹⁾.

Endlich behielt sich Polen einen gewissen Theil der Gerichtsbarkeit vor. Streitigkeiten, die zunächst zwischen dem König und dem Herzog selbst ausbrechen würden, sollten zu endgiltiger Entscheidung vor eine Kommission polnischer Räthe kommen, die zu diesem Zweck ihres Eides gegen den König entbunden werden und in Marienburg oder Elbing tagen sollten. Wenn ferner der Herzog mit einem geistlichen oder weltlichen Fürsten in Preussen in Streit gerathen werde, so sollte eine aus sechs polnischen und sechs preussischen Räten zusammengesetzte Kommission, die ebenfalls ihres Eides entbunden werden sollte, darüber in erster und letzter Instanz entscheiden. Schliesslich war festgesetzt, dass jeder Process zwischen dem Herzog und einem seiner übrigen Unterthanen nicht fürstlichen Standes zunächst vor die Gesamtheit der Vasallen kommen und in zweiter Instanz von jener gemischten Kommission entschieden werden sollte, die alljährlich in Marienburg tagen sollte²⁾.

¹⁾ Alinea „Si autem contingeret“ des Krakauer Friedens von Palmarum 1525 (Ebenda IV S. 229). Die Hauptbestimmungen des Friedens sind wiedergegeben bei Goldberg, Zwanzig Jahre aus der Regierung Sigismunds I. (Leipz. Diss. 1870) S. 77 ff.

²⁾ „Si vero quispiam de sorte seu conditione principis secularis aut ecclesiastici status in Prussia supra dictum principem de Prussia super quavis re convenire prae-tenderet, debebit Majestas Regia sex e consiliariis suis et princeps in Prussia totidem ex suis ad iudicium ut praemittitur obligare et juramentis astringere et quicquid ipsi aequum esse decreverint et pronuntiaverint, ei utraque pars acquiescere et sine ulla tergiversatione id ratum habere debebit. — Si autem aliquis qui de sorte principum non fuerit contra ducein in Prussia quampiam actionem instituere vellet, hoc coram vasallis principis facere debebit, quos princeps ipse collocare et ad iudicium obligare tenebatur. Si quis autem occasione hujus modi iudiciorum in casibus principis personam attingentibus sibi injuriam factam aut se gravatum existimaret esse, poterit ad consiliarios (quos Regia Majestas et Dux in Prussia quotannis ad festum S. Francisci, cum id necessitas exegerit, Marienburgum mittere debebunt) provocare, qui super ea re cognoscendi potestatem habere debent.“ Krakauer Friede vom Palmsonntag 1525. (Dogiel IV S. 229.)

Zweiter Abschnitt.

Unter dem ersten Herzog.

Als Albrecht von Krakau, wo der Vertrag geschlossen worden war, zurückkehrte als ein weltlicher Herzog von Preussen, fand er nicht die geringste Opposition¹⁾. Die Ordensherren, deren Anzahl schon in den drei letzten Jahrzehnten erheblich reducirt worden war, fügten sich ohne Weiteres; den Ständen aber war der Frieden an sich so willkommen, dass sie nicht daran dachten, die staatsrechtliche Aenderung, die durch ihn hervorgerufen wurde, anzufechten. Die im Friedensinstrument von ihnen geforderte feierliche Zustimmungserklärung ertheilten sie ohne Zaudern²⁾. Den Orden sahen sie ohne Schmerzen scheiden; überdem aber hatten sie nicht die mindeste Ursache mit den Modalitäten des Krakauer Vertrages, soweit sie ihr Verhältniss zu dem neuen Landesherrn im Besonderen angingen, unzufrieden zu sein. Denn ganz wie im Thorner Frieden wurde den Polen auch die Möglichkeit einer Einmischung in die inner-

¹⁾ Für den hier beginnenden Theil (Abschnitt 2—4, Anfang von 5), der die Zeit von 1525 bis 1605 umfasst, ist der Inhalt der Landtagsverhandlungen in allen wesentlichen Angelegenheiten in einer Reihe von Aufsätzen Töppens wiedergegeben, die zumeist auf urkundlicher Grundlage beruhen. Es sind folgende: Ein Blick in die ältere preussische Geschichte mit Bezug auf die ständische Entwicklung (*Allgemeine Zeitschrift für Geschichte* V [1846] S. 45 ff. VI [1846] S. 485 ff.), Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preussen (*Historisches Taschenbuch* N. F. VIII [1847] S. 301 ff.), Die preussischen Landtage zunächst vor und nach dem Tode des Herzogs Albrecht (*Progr. des Progymnas. zu Hohenstein* 1855), Der lange königsberger Landtag (*Hist. Tasch. N. F. X* [1849] S. 441 ff.), Die preussischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach (*Programm des Gymn. zu Hohenstein* 1865, 1866, 1867), Die preussischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund. Thl. I (bis 1605 reichend, *Progr. des Gymn. zu Elbing* 1891). Sie beschränken sich, wenigstens von 1544 ab, in der Hauptsache auf eine geordnete Reproduction der wesentlichsten Actenstücke und sind daher aufs Beste geeignet, die Grundlage für die von dem allgemeineren Gesichtspunkt der Entwicklung des preussischen Ständewesens ausgehende Darstellung zu bilden, die hier gegeben werden soll.

²⁾ *Approbatio pacis perpetuae per procures et incolas Ducatus Prussiae* 9. April 1525 (*Dogiel* IV S. 231 ff.).

politischen Verhältnisse Preussens offengehalten: die Privilegien aller Einwohner des Herzogthums wurde unter die Garantie des Königs gestellt. Wurden auch in demselben Paragraphen des Friedensinstrumentes ganz ebenso die Rechte des Herzogs und seiner Erben in den Schutz der polnischen Krone genommen, so leuchtet doch ein, dass die Stände ein neues Bollwerk ihrer Position darin zu erblicken wohl das Recht hatten. Der Adel insbesondere mochte die Bestimmung des Friedensinstrumentes über die Einrichtung des Vasallengerichts als eine Vermehrung seiner besonderen Rechte mit Freuden begrüßen und allen Ständen ward noch zum Ueberflus von Albrecht selbst wie von seinen fränkischen Vettern durch eine besondere Urkunde versichert, dass alle ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten bestehen bleiben sollten¹⁾. Fürs Erste freilich durfte das Land noch auf Jahrzehnte hinaus ohne Beeinträchtigung durch fremde Einwirkung die Bahn seiner eigenen Entwicklung verfolgen. Denn die Politik Polens war in diesem Zeitalter nicht auf die Ausdehnung seiner Macht nach auswärts gerichtet. Gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts war hier die Monarchie noch mehr beschränkt worden als zuvor. Neben dem hohen Adel war die Szlachta, die Menge der niederen Edelleute, zur Macht emporgekommen, neben den Senat, der bis dahin allein die Rechte der Landesvertretung der Krone gegenüber wahrgenommen hatte, war die Landbotenkammer getreten, in der jeder Edelmann zu erscheinen befugt war²⁾. Dieser niedere Adel aber war in den ersten Jahrzehnten von ganz anderen Interessen bewegt, als dem Streben nach der Erweiterung der politischen Machtsphäre. Auch ihn erfasste damals die kirchliche Bewegung und mochte die Reformation hier auch nicht die Gemüther bis ins Innerste ergreifen, sie gewann doch eine grosse Schaar von Anhängern und diese Spaltung, die zugleich auf einen politischen und socialen Gegensatz zwischen der Szlachta und dem Klerus hinauslief, beschäftigte die Nation vollauf³⁾. König Sigismund I. aber war ein Herrscher, der vor Allem in Ruhe und Frieden leben wollte; er hat in all' diesen Jahren nur Vertheidigungskriege geführt.

Das Verhältniss, wie es sich nunmehr zwischen Herzog Albrecht und seinen Ständen gestaltete, ist zunächst dadurch bestimmt worden, dass Albrecht nicht eben der beste Staatswirth war. Ein reicher Domanialbesitz war ihm vom Orden überkommen, der Königsberger Pfundzoll stand zu seiner Verfügung, aber er vermochte damit kaum die laufenden Bedürfnisse seiner auf grossem Fusse eingerichteten Hofhaltung zu bestreiten. Alle kriegesischen Verwicklungen brachten den Stand der Finanzen vollends in Unordnung und machten ihn abhängig von den Bewilligungen der Stände. Andererseits aber war er ein viel zu schwacher Mann, als dass ihn diese wenig erfreuliche Lage bewogen hätte, nun seinerseits gegen die Rechte der Landtage vorzugehen und zu versuchen sie einzuschränken. An ihm erwies sich doch wieder die oft bewährte historische Erfahrung als richtig, dass

¹⁾ Krakaisches Privileg ausgestellt von Markgraf Albrecht und Markgraf Georg, von diesem zugleich im Namen seiner Brüder, 11. April 1525 (Privilegia der Stände dess Hertzogthums Preussen [1616] Bl. 149^b ff.).

²⁾ Caro V S. 656 ff.

³⁾ Schieman, Russland, Polen und Livland II (1886) S. 269 ff.

nur starke Naturen im Stande sind eine Revolution mit Glück durchzuführen und völlig auszubeuten. So vermorscht auch der Ordensstaat gewesen war, so wenig er auch in den Gemüthern seiner Unterthanen gewurzelt hatte, Albrecht hat nie die Unsicherheit des Usurpators verloren; die Sorge um das Fortbestehen der von ihm gegründeten Dynastie ist neben seinen steten Finanznöthen vor Allem die Ursache gewesen, dass die öffentliche Gewalt unter ihm, trotz ihrer Wandlung in eine Monarchie, an Gebiet den herrschenden Klassen gegenüber nicht nur nichts gewonnen, sondern sehr viel verloren hat. Sehr bemerkenswerth aber ist nun die Stufenfolge der einzelnen Stadien, in denen sich dieser Process des Niedergangs der herzoglichen Macht vollzogen hat.

Die Einrichtung des neuen Regimentes ging unter sehr günstigen Auspicien von Statten. Die Ersetzung der alten obersten Ordensgebietiger durch die vier herzoglichen Regimentsräthe und der Vögte und Pfleger durch Amtshauptleute machte nicht die geringsten Schwierigkeiten. Und auch die Verhandlungen des ersten Landtages verliefen glatt, weil ein für das Land recht unheilvoller, für die politische Konjunktur des Augenblicks aber sehr günstiger Zwischenfall, der Aufstand der Bauern im Samland, die Stände im Anblick der drohenden Gefahr alle Zwistigkeiten vergessen liess. Unter dem Einfluss der religiösen Umwälzung, von der die niederen Schichten des Volks Befreiung von allen Uebeln, nicht bloss den geistlichen, erwarteten, hatte sich die Landbevölkerung, auf der hier noch schwerer als sonst schon überall im Osten der Druck der Gutsunterthänigkeit lastete, gegen ihre adlichen Herren erhoben. Das Königsberger Patriciat, das ein Uebergreifen der Bewegung in die Kreise des städtischen Proletariats und der unteren Bürgerschaft fürchtete, fühlte sich mit den Edelleuten solidarisch verbunden und der Herzog konnte nun die Verlegenheit der bedrohten oberen Klassen ausnutzen und liess sich sogleich ganz formlos eine Bierziese auf fünf Jahre verwilligen. Der Aufruhr ward von den Söldnern des Herzogs mühelos niedergeschlagen.

Doch freilich, man bedurfte grösserer Geldsummen und weiterer Willfährigkeit der Stände. Und was dem Herzog selbst an Kraft zur Durchsetzung dieses Planes abgehen mochte, ersetzte einer seiner fränkischen Räthe, der Oberburggraf Hans von Besenrade, der in dieser Zeit bei Albrecht in hoher Gunst stand. Er brachte es denn auch dahin, dass der Landtag sich zu erheblichen neuen finanziellen Zugeständnissen verstand. Gegen das übliche Versprechen niemals andere Abgaben erheben zu wollen, d. h. gegen die Anerkennung des Steuerverweigerungsrechtes der Stände ward eine ewige Bierziese bewilligt. Das taktische Mittel, mit Hülfe dessen Besenrade dies günstige Ergebniss erzielt hatte, war ein altes schon früher mehrfach angewandtes: die Trennung der Stände.

Die herzogliche Regierung hatte dem Adel schon sogleich nach dem Krakauer Frieden mannigfache Bevorzugung zu Theil werden lassen. Er war bei der Besetzung der neuen Aemter mit den meisten Stellen bedacht worden, die damals erlassene Landesordnung, die unter Anderem bestimmte, dass die Getreidepreise jährlich festzusetzen seien, begünstigte die wirthschaftlichen Interessen der Grundbesitzer und endlich traf die Erhebungsform der bewilligten Biersteuer die Städte härter als die Edelleute, deren Tischverbrauch von ihr nicht getroffen werden sollte,

Ja, Besenrade wollte auf diesem Wege noch weiter fortschreiten, er wollte die Städte, voran die Hauptstadt, vollends ihrer Privilegien berauben, nöthigenfalls unter Mord und Gewaltthat. Diese Pläne hat sein plötzlicher Tod zwar glücklicher Weise nicht zur Ausführung kommen lassen, aber die Tendenz der Regierung, mit dem Adel gegen die Städte zu paktieren und auf diesem Umwege ständische Bewilligungen zu erlangen, blieb bestehen. Nicht immer freilich gelang es auch nur den Adel zu gewinnen. Als Albrecht im Jahre 1534 den König von Dänemark gegen Lübeck unterstützen wollte, weil er fürchtete, der Orden werde aus dieser Verwicklung für seinen Plan, sich wieder in den Besitz von Preussen zu setzen, Nutzen ziehen, versagten ihm die gesamten Stände jede Geldbeihilfe. Schon fünf Jahr später aber trat wieder ganz das alte Verhältniss ein. Der Herzog forderte Geldmittel für den drohenden Türkenkrieg und der Adel, dem man soeben durch eine Abänderung des Erbrechts der Lehengüter und durch eine Erneuerung der Landesordnung weitere Gunst zu erweisen im Begriff war, erklärte sich auch zu hohen Abgaben bereit, die Städte aber sträubten sich hartnäckig dagegen und erst nach langen Verhandlungen ergaben sie sich darein. Nur gegen die Landesordnung protestierten sie nach wie vor. Nachdem sie sich in den zwanziger Jahren zu einer kurzen Probezeit verstanden hatten, waren sie inne geworden, wie übel sie bei den Satzungen über den Getreidehandel fuhren. Bei der Feststellung der Marktpreise für Getreide und Hopfen waren sie von vornherein im Nachtheil, denn wenn ihnen auch an den Kommissionen, denen das Geschäft jährlich übertragen werden sollte, ein Antheil gesichert war, so waren ihre Deputierten doch den Vertretern des Herzogs und des Adels gegenüber in der Minderheit. Mussten also diese Festsetzungen schon zu ihrem Schaden ausfallen, so wussten sich andererseits die Edelleute denjenigen Bestimmungen der Landesordnung, die als Aequivalent dafür dem städtischen Handel die Zufuhr sichern sollten, zu entziehen. Es war festgesetzt worden, dass ganz nach Art der älteren Stapelrechte jede Stadt das Privileg haben sollte, dass alles Getreide des umliegenden platten Landes zuerst auf ihrem Markt feilzuhalten sei und erst wenn es hier zu dem fixierten Preise nicht abgesetzt werden könnte, nach auswärts verführt werden dürfe. Von dieser Bestimmung nun hatte der Adel sogleich für sein Vorwerksland eine Exemption erwirkt und nicht genug damit, er kaufte auch das Korn der Bauern und vertrieb es mit Umgehung der nächsten Stadt nach anderen Orten, ja auch nach dem Ausland, nach Westpreussen. Königsberg hatte als Getreidehandelsplatz die Konkurrenz Danzigs aufs Empfindlichste zu verspüren. Es leuchtet ein, dass die Städte, auch wenn sie sich der Landesordnung nun ihrerseits entzogen, noch immer im Nachtheil waren, zumal in diesen Zeiten des wirthschaftlichen und politischen Erstarkens des adlichen Grundbesitzes ihnen auch noch ein anderes Handelsvorrecht, die Verlegung der Dorfkrüge mit städtischem Bier, fast völlig entrissen wurde.

Dem Adel aber ertheilte der Herzog auf demselben Landtage von 1539 zum Lohn seines Wohlverhaltens das Privileg, durch das ihm die weibliche Erbfolge auf Lehngütern magdeburgischen Rechtes zugesichert und also der Anspruch des Landesherrn auf Heimfall der Lehen eingeschränkt wurde.

Man sieht, politische Concessionen hatte bis dahin Albrecht den Ständen nicht gemacht, aber er hatte sehr viel dazu beigetragen, dem einen von ihnen, dem Adel, ein Uebergewicht zu verschaffen. Was ihn dazu trieb ist unschwer zu begreifen: es war sehr viel bequemer sich mit der mächtigeren Gruppe der Landesvertretung im Voraus zu einigen, um dann mit ihr vereint die Städte zum Nachgeben zu zwingen, und überdem hat die Gemeinsamkeit der Lebensführung und der socialen Anschauungen noch immer den Fürsten auch das politische Zusammengehen mit dem Adel nahe gelegt. Aber glücklich war diese Taktik nicht, denn es musste die Zeit kommen, da das an sich schon vorhandene und nun noch verstärkte Uebergewicht des einen Standes sich auch der fürstlichen Gewalt fühlbar machte.

Diese Wirkung ist denn auch sehr bald eingetreten. Noch war der Herzog in Acht und Bann des Reiches, das den Reklamationen des Ordens wenigstens in der Form, wenn auch ohne jede thatsächlichen Folgen, nachgegeben hatte, und als im Jahre 1541 die Türkengefahr von Neuem drohte, meinte Albrecht die Gelegenheit sei günstig, die Gnade des Kaisers zu erlangen und aus dieser trotz ihrer Unwirksamkeit precären Rechtslage herauszukommen. Die Verhandlungen in Regensburg liessen sich auch gut an, die Acht ward auf ein Jahr wenigstens suspendiert; sollte sie aber auf immer beseitigt werden, so waren wirkliche Dienste zu leisten und für diese bedurfte es wieder der materiellen Hülfe der Stände und zwar in besonders hohem Maasse. Auf dem preussischen Landtage von 1542 musste die Entscheidung fallen.

Noch ein Anderes kam hinzu. Hielt auch Herzog Albrecht seine eigene Herrschaft für ungefährdet, so meinte er sie doch seinen Erben für den Fall seines Todes in besonders feierlicher, die Stände verpflichtender Form sichern zu müssen, zumal es noch zweifelhaft war, ob er einen Sohn hinterlassen werde. Auch hierzu musste er sie günstig stimmen und aus beiden Motiven sind die grossen Zugeständnisse hervorgegangen, durch die dieser Landtag denkwürdig geworden ist.

Schon 1540 hatte der Herzog von den Ständen ein Gutachten darüber eingeholt, welche Räthe und Vormünder nach seinem Tode seiner Gemahlin und seinen Kindern bestellt werden sollten, und es waren von ihnen ausser dem Könige von Polen als oberstem und einem von den mitbelehnten fränkischen Fürsten als nächstem Vormund „einige getreue Unterthanen“ vorgeschlagen worden, die der Herzog auswählen möge. Dieser versprach denn auch, in seinem letzten Willen Regenten zu bezeichnen, die bis zur Ankunft des mitbelehnten Fürsten das Land verwalten sollten, und auf dem Landtag des darauffolgenden Jahres theilte er mit, er habe sein Testament von einigen Abgeordneten besiegeln lassen.

Für so geringen Preis¹⁾ aber hatte der Adel seine Unterstützung nicht feil. Er erbot sich zwar sehr bald nach Beginn des Landtages von 1542 zu den

¹⁾ Bei Töppen (Zur Geschichte S. 345 ff. und 353 ff.) erscheinen die Verhandlungen über die Regierungsform und über die Türkensteuer als zwei getrennte Vorgänge, die gar nicht mit einander zusammenhängen, mir ist aber nicht zweifelhaft,

weitreichendsten Bewilligungen, um dem Herzog einen Türkenzug zu ermöglichen, aber zugleich forderte er, dass Albrecht sie nicht erst für den Fall seines Todes sondern schon jetzt „mit einem solchen Rath, Regiment und Gericht versehe, dadurch man christlich und wohl regiert würde“ und dass er dies Werk in Gemeinschaft mit einem ständischen Ausschuss in Angriff nehmen sollte. Er verlangte also nicht mehr und nicht weniger als eine Umformung der Staatsverwaltung im Sinne der ständischen Bestrebungen.

Ganz anders verhielten sich die Städte; freilich waren sie jeder neuen Steuer abhold, sie gaben aber auch ihre Meinung dahin ab, dass zur Berathung der Regierungsform keine Veranlassung vorliege. Man könne darauf bauen, dass in des Herzogs Testament Alles zum Besten des Landes geordnet sei. Es war, als solle Albrecht im letzten Augenblick vor der Entscheidung noch einmal vor die Wahl zwischen den beiden möglichen Wegen gestellt werden, die ihn zur Lösung der vornehmsten Frage der Politik seiner späteren Jahre führen konnten. Denn es scheint nicht zweifelhaft, dass er, wenn er nun einmal mit den Städten paktiert hätte, sich zu keiner Schmälerung seiner Gewalt hätte zu verstehen brauchen und doch seine Geldforderungen hätte durchsetzen können. Denn den Städten hatte er Gegengaben zu bieten, die ihm nichts kosteten, die im Interesse des ganzen Landes gelegen hätten und die ihnen doch werthvoll genug waren. Alle neuen Steuervorschläge waren ihnen vor allem darum so gehässig, weil sie regelmässig zu Gunsten des Adels prägraviert werden sollten. Auf diesem Gebiet also und dem der wirtschaftlichen Gesetzgebung, die in Bezug auf Getreidehandel und Biervertrieb wohl dem Buchstaben nach den Städten günstig, durch eine laxe Handhabung aber völlig durchlöchert war, gab es genug Kompensationsstoff. Die Möglichkeit aber, später wiederum der Ritterschaft sich zu nähern, und überhaupt in der Folge zwischen ihnen und den Städten zu wählen, wäre dem Herzog dabei noch immer offen geblieben. So hätte er sich über die beiden herrschenden Klassen stellen können und wäre ihrer Herr geworden, ergab er sich aber einer von ihnen, so musste sie die Stelle des Heischenden einnehmen, er die des Bietenden und dass seine Kronrechte als Tauschmittel für augenblickliche Forderungen, die doch auch dem Interesse des Ganzen galten, würden dienen müssen, liess das Ansinnen des Adels schon jetzt erkennen.

Doch im Inneren Albrechts waren die Würfel wohl schon längst gefallen. Er war zu kurzichtig, um mehr als die Bedürfnisse des Augenblicks zu übersehen, zu schwach, um seine fürstliche Stellung für ein unantastbares Gut zu halten. Er gab ohne Besinnen den Forderungen des Adels nach und versprach einer Kommission, die aus ständischen Deputierten und herzoglichen Beamten zusammengesetzt werden sollte, einen Entwurf über die Neuregelung der Verwaltung vorzulegen. Die grosse Ziese, die die Ritterschaft schon im Voraus in Vorschlag gebracht hatte, ward nun definitiv bewilligt, die Städte wichen der Uebermacht.

dass sie in dem oben geschilderten Kausalnexus stehen und dass sie nur so ins rechte Licht gestellt werden.

Wenige Tage nach Schluss des Landtags aber legte Albrecht dem zurückgebliebenen Ausschuss, zu dessen Sitzungen auch Vertreter von Königsberg Zutritt erhielten, die Regimentsnotel — so wurde das neue Grundgesetz genannt — vor.

In diesem¹⁾ standen dem Geist des Zeitalters entsprechend die Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten²⁾ voran. Ermahnungen zu gottesfürchtigem Wandel und Versicherungen, dass die Kirche des Herzogthums stets bei Christi und der Apostel Lehre erhalten werden solle, eröffneten diesen ersten Abschnitt der neuen Ordnung. Dessen eigentlicher Zweck war indessen ein speciellerer: der Herzog setzte fest, dass die beiden Bischofssitze — sie waren hier durch die Reformation nicht im Mindesten erschüttert worden —, deren weltliche Befugnisse zwar „aus bewegenden nothwendigen Bedenken“ von den Prälaten selbst freiwillig auf ihn übertragen seien, deren geistliche Funktionen aber ungemindert aufrecht erhalten werden sollten, immer ausreichend dotiert werden sollten. Die bestehenden Kirchenordnungen wurden bestätigt.

Den wesentlichen Bestandtheil der Urkunde aber machte der zweite Hauptabschnitt aus, der eine Reihe von Grundsätzen für die Organisation der Staatsverwaltung aufstellte.

Der Herzog ging dabei von dem Hauptbedürfniss des Augenblicks aus, das ihn ja auch vornehmlich zu diesem Schritte drängte; von der Nothwendigkeit für den Fall seines Todes das Fortbestehen der Dynastie und der säkularisierten Regierung zu sichern. Er betonte auch jetzt, dass er dafür in seinem Testament nach Kräften vorgesorgt habe, und bekräftigte von Neuem, dass er zur grösseren Sicherung seines letzten Willens dem Vorschlag der Stände nachkommen und aus ihren Reihen bestimmte Vormünder wählen wolle, deren Namen in sein Testament gesetzt werden sollten. Von den Ständen insgesamt aber versehe er sich, dass sie einst als getreue und gehorsame Unterthanen Alles, was in ihren Kräften stünde, thun würden, um die Vollstreckung auch an ihrem Theil zu fördern und zu sichern. Ueberdem aber — und damit machte sich Albrecht die Argumentation des Adels zu eigen — sei es nöthig, und er der Herzog sei es auch seinen Unterthanen in Anbetracht ihrer treuen Dienste schuldig, dass die Regierung des Landes auch schon jetzt gut bestellt werde.

Neben den vier obersten Beamten — so lauteten diese Bestimmungen —, dem Hofmeister, dem obersten Burggrafen, dem Kanzler und dem Obermarschall, mit deren Rath der Herzog bisher schon regiert, sollen „auf Bitten der Landschaft“ noch sechs oder acht Hof- und Gerichtsräthe bestellt werden. Sie und die Hauptleute der zunächst an Königsberg grenzenden vier Aemter — es waren Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau — sollen in Staatsangelegenheiten vor Anderen herangezogen und befragt werden; die Regiments- oder

¹⁾ Regimentsnottel wie es im geistlichen und weltlichen Regiment zu halten von Marggraf Albrechten Christmilder Gedächtnuss einer ganzen Erbarb Landschaft ertheilt, vom 18. Nov. 1542. (Privilegia Bl. 51^a ff.)

²⁾ Vergl. über sie im Allgemeinen Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preussen. I (1890) S. 206 ff.

Oberräthe, wie die vier obersten Würdenträger genannt werde, sollen Freiherren oder Edelleute, die anderen doch Ehrbare, d. h. Freie, alle aber preussischer Abkunft sein. Nur von den Hof- und Gerichtsräthen, unter denen zwei tüchtige Juristen sein sollen, ist gesagt, dass in Ermangelung von Einheimischen auch Ausländer ihre Stelle einnehmen dürfen. Wenn der Landesherr ausser Landes ist oder wenn er stirbt und sein Nachfolger ist noch nicht im Lande, sollen die vier Regimentsräthe, die sich im ersteren Fall Statthalter, im zweiten verordnete Regenten nennen sollen, die Regierung des Landes führen und sich je nach Bedarf mit den vier oberen Hauptleuten und drei Mitgliedern der Königsberger Räthe zusammenthun, um des Landes Angelegenheiten zu berathen. Diese elf Männer sollen wiederum, wenn sie es für nöthig halten, auch die Hof- und Gerichtsräthe befragen.

Falls einer von den vier Regimentsräthen stirbt, so sollen sie aus den Hauptleuten der vier oberen Aemter einen cooptieren und dessen Stelle wiederum mit einem der anderen Hauptleute oder mit einem Adlichen besetzen. Sollte aber des Kanzlers Amt frei werden und unter den Genannten sich Niemand finden, der dafür hinlänglich befähigt und gelehrt genug wäre, so soll auch ein Freier, also ein Nichtadlicher dazu ernannt werden können. Im Uebrigen sollen die Regimentsräthe im Fall einer Regentschaft befugt sein, Bestellungen, Ernennungen, Rechtsacte und Verwaltungshandlungen aller Art vorzunehmen; ja sie sind auch ermächtigt einen allgemeinen Landtag auszuschreiben.

Zu allen Zeiten aber soll ihnen die Aufsicht über den Haushalt des Hofes und Staates übertragen sein; sie sammt dem Rentmeister sollen jährlich alle Rechnungen abnehmen und prüfen. Für die Erhaltung der Grenzschlösser namentlich Memels soll Sorge getragen und den Ständen soll zur Aufbewahrung ihrer Privilegien ein festes Haus überwiesen werden. Seine Nachkommen ermahnt der Herzog an dieser Ordnung unverbrüchlich festzuhalten.

Dies der Inhalt der Urkunde — man sieht, von den Ständen selbst war darin fast gar nicht die Rede. Man kann den politischen Takt des preussischen Adels nicht genug bewundern, der nicht zuerst eine Erweiterung seiner Verfassungsrechte, sondern einen Einfluss auf die Verwaltung zu erlangen suchte: er wusste von Haus aus, was den Staatstheoretikern späterer Zeiten zu erkennen so schwer geworden ist, dass er damit geraden Wegs auf das Centrum aller politischen Machtfragen losging. Für die Zukunft aber sollte wichtig werden, dass in diesem Gesetze zwei grundverschiedene Zwecke verfolgt und die verschiedenen ihnen dienenden Bestimmungen durcheinander gewürfelt waren. Denn einmal ward hier die gesetzliche Grundlage für die Zusammensetzung und die Funktionen der Verwaltungsbehörden gegeben, sodann aber waren eine Anzahl Bestimmungen für den Todesfall getroffen; jene waren organisch dauernder, diese — unter ihnen das wichtige Recht der Oberräthe, die in ihren Kollegien entsprechenden Lücken aus der Reihe der Oberhauptleute eigenmächtig zu ergänzen — waren specieller und vorübergehender Natur. Dass beide Gruppen so wenig klar geschieden waren, ja fast völlig in einander überflossen, konnte nur den Präensionen der Stände zu Gute kommen.

Noch war aber erst ein kleiner Theil der Wünsche erfüllt, die die Heisssporne

der Adelspartei schon damals erfüllen mochten, aber immerhin war doch eine feste Basis für die ferneren Bestimmungen geschaffen. Drei von den vier obersten Staatsbeamten, die schon in der Regel den grössten Einfluss auf alle Staatsgeschäfte hatten und die im Fall einer Thronerledigung mit nahezu fürstlicher Gewalt bekleidet wurden, mussten aus ihren Reihen hervorgehen, und dass auch die Stellen der nächstwichtigsten Stufe der Verwaltungshierarchie, die der Hauptleute, mit Edelleuten besetzt werden sollten, war zwar noch nicht ausgesprochen, aber sehr nahe gelegt. Verwaltung und Justiz, deren Wahrnehmung diesen Beamten in den 39 Aemtern, in die das Land damals zerfiel¹⁾, übertragen war, kamen damit grössten Theils auch in der unteren Instanz in die Hände des Adels.

Er erreichte damit schon einen erheblichen Vorsprung vor seinen Standesgenossen in anderen deutschen Territorien; denn gerade damals war es auch dem Bürgerlichen noch leicht in die höchsten Staatsämter zu gelangen, falls er nur eine gute juristische Vorbildung aufzuweisen hatte, und unter den Räten in der nächsten Umgebung des Fürsten überwogen die Edelleute noch durchaus nicht. Und selbst da, wo sie in der That schon den grösseren Einfluss besaßen, war ihnen dies doch nicht verfassungsmässig garantiert.

Wie schwer diese Zugeständnisse die fürstliche Gewalt schädigten, ist leicht zu sehen. Denn war der Fürst auch nicht im geringsten an die Zustimmung der Stände bei der Auswahl seiner Berather gebunden, so war doch der Kreis derer, die er ernennen konnte, sehr beschränkt und eben auf den Geburtsstand, der ihm schon als Landtagskurie, als politischer Stand gebietend zur Seite stand. Und noch ein Anderes liegt auf der Hand: es war besonders verhängnissvoll, dass gerade der Adel dieser Stand war. Denn hätte an dessen Stelle überall in der Urkunde das Bürgerthum gestanden, so hätte das viel geringere Bedeutung gehabt, obwohl die Städte sicherlich nicht viel weniger geneigt waren, als die Edelleute, die Macht des Herzogs einzuschränken. Den Adel, der an Zahl sehr viel geringer war, schloss ein sehr viel stärkeres Standesgefühl in seiner Gesamtheit zu einer Körperschaft zusammen als die Bürger. Unter ihnen hätte ein scharfblickender Herrscher immer Männer finden können, die im Amt ihm und nicht ihrem Standesinteresse gedient hätten. Die politischen Führer des Adels dagegen, im stolzen Bewusstsein der Einigkeit ihres Standes, schienen aller ihren Genossen so sicher zu sein, dass sie ihnen einen Abfall nicht zutrauten. Sie sollten in der Zukunft nur zu sehr Recht behalten.

Den Städten hatte die Ritterschaft nur einen sehr kleinen Theil der Beute gönnt. Die Zuziehung von drei Königsberger Rathsmitgliedern, die im Fall einer Regentschaft stipuliert war, macht mehr den Eindruck, als habe man sie doch nicht völlig ausschliessen wollen und sie deshalb mit diesem Zugeständniss abgefunden, das wenig Werth hatte. Denn wenn auch wirklich der Rath der Elf in Funktion trat, was durchaus in das Belieben der Regimentsräthe gestellt war, so waren die Edelleute ihnen gegenüber doch in einer erdrückenden

¹⁾ S. Töppen, Historisch-comparative Geographie von Preussen (1858) S. 262f.

Mehrheit, und per majora — das war ausdrücklich festgesetzt — sollte abgestimmt werden.

Viel erheblicher war ein anderes, das nativistische Moment, das doch allen Preussen zu Gute kam. In ihm lag eine — gewiss berechnete — Reaktion des preussischen Stammesgefühls gegen die Fremdherrschaft, unter deren Druck sie zur Zeit des Ordens Jahrhunderte lang gestanden und die doch auch unter dem weltlichen Regiment des Herzogs Albrecht noch nicht völlig verschwunden war. Denn er hatte aus Franken nicht wenige Räthe und Diener mit sich gebracht und da die Dynastie auf zwei Augen stand, so war Gefahr, dass bald wieder ein fränkischer oder brandenburgischer Herrscher mit fremdem Anhang ins Land kommen werde. So berechnete aber auch vom Standpunkt der Preussen diese Abmachung sein mochte, dem Herzog ward damit doch ebenfalls eine drückende Fessel angelegt; denn wirklich ergebene Diener hätte er begreiflicher Weise in seinem Stammlande weit eher gefunden als in Preussen und hätte er gar absolutistische Tendenzen verfolgen wollen, so wäre er vollends auf Nichtpreussen angewiesen gewesen. Noch hatten auch in diesem Punkte die Stände ihren Willen nicht völlig durchgesetzt: nur bei den vier Regimentsräthen und den Hauptleuten der vier bevorzugten Aemter war das Indigenat klar gefordert, bei den Hof- und Gerichtsräthen aber und selbst bei den Festungskommandanten war diese Beschränkung nicht ausdrücklich hinzugefügt.

Der Erlass der Regimentsnotel war der Preis, den der Herzog dem Adel für die Bewilligung einer wenige Jahre dauernden Steuer und für die erneute Sicherstellung der längst beschworenen Erbfolge seines Hauses zahlte. Er war ungeheuer hoch, denn in dieser Urkunde wurden den Ständen zum ersten Male über das Recht der Steuerbewilligung hinaus, das sie schon vor mehr als hundert Jahren sich factisch errungen hatten, weitere grosse Zugeständnisse gemacht. Und das wesentlichste von ihnen — es war zwar nirgends ausgesprochen, aber es war recht eigentlich der Inhalt, der Geist des Gesetzes — traf die monarchische Gewalt in dem Kernpunkt ihrer Macht: es war das Princip, dass die höheren und insbesondere die höchsten Beamten des Landes im Grunde nicht Diener des Herzogs, sondern Vertreter des herrschenden Standes seien, oder zum Mindesten beides zusammen. Thatsächlich kam es auch sogleich zur Geltung. Als im November 1542 der von dem ständischen Ausschuss ohne erhebliche Aenderungen angenommene Entwurf dem wieder einberufenen Landtag zu feierlicher Guttheissung vorgelegt wurde, legten drei von den Regimentsräthen ihre Aemter nieder und ersuchten die Landschaft, beim Herzoge darauf zu dringen, dass ihre Stellen neu besetzt würden. Die Stände aber erklärten sie für völlig geeignet und daraufhin blieben sie. Ein strict konstitutionelles Ministerium unserer Zeiten, das vom Parlament ein Vertrauensvotum erbittet, hätte nicht correcter verfahren können.

Die Vorlage erfuhr auch auf dem Landtage keine Aenderungen. Die Städte wurden mit ihrem Anliegen, dass auch alle kleinen Städte zu den Ständeversammlungen geladen werden sollten, ohne Weiteres abgewiesen und auch der ultraständische Vorschlag des Adels, es solle eine Bestimmung darüber

eingefügt werden, wie die Regimentsräthe im Falle einer Regentschaft zur Verantwortung gezogen werden sollten, falls sie zu Klagen Anlass gäben, ward nicht berücksichtigt. Worauf er zielte, ging aus der Form hervor, in der er vorgebracht wurde. Es war gefragt worden, an wen von den Regenten und über sie hinaus appelliert werden sollte. Es war das erste Mal, dass sich der Herzenswunsch des Adels offenbarte, den König von Polen — der war unzweifelhaft gemeint — in ständischem Interesse in die innerpreussischen Angelegenheiten hineinzuziehen. Noch geschah es versteckt, aber der Kanzler, der einzige von den Regimentsräthen, der sein Amt nicht zur Disposition der Stände gestellt hatte, sprach doch, als er den Antrag zurückwies, laut aus, worum es sich in Wahrheit handelte: die Appellation an den König sei als Rechtsmittel vorhanden; jeder Verständige aber könne ermessen, ob sie dem Lande nützlich oder verderblich sein würde und darum sei ein Hinweis auf diese Möglichkeit nicht in das Instrument aufgenommen worden.

Für dies Mal beschied sich der Adel, hatte er doch genug davongetragen. Bald aber forderte er mehr, zwar nicht vom Herzog, aber von den Städten. Es war der Ritterschaft ein Dorn im Auge, dass die Städte die Erträge der von ihnen erhobenen Steuern selbst aufbewahrten. Zwar wagte man nicht ihnen dies Sonderrecht durch unmittelbare Forderung zu nehmen, wohl aber versuchte man es ihnen auf mannigfache Weise durch indirecte scheinbar freundliche Vorstellungen abzulocken: sie möchten doch ihr Geld der Feuersgefahr wegen an sichere Orte bringen, es nach abgehaltener Rechnung dem Herzog zur Aufbewahrung übergeben oder, wie es später hiess, sie möchten doch gemeinsam mit den Oberständen einen Ausschuss zur Verwaltung der ständischen Finanzen bilden und einen der Schlüssel zum Landkasten an sich nehmen. In diesem Punkte aber blieben die Städte fest, obwohl der Herzog wie gewöhnlich auf die Seite des Adels trat. Die Bildung des Ausschusses kam zwar zu Stande, aber die Städte theilnahmen sich daran erst, als ihnen feierlich versichert worden war, dass die Selbstständigkeit ihrer Steuerkassen nicht angetastet werden sollte. Und wenigstens Königsberg gegenüber hat man diese Bedingung auch respectiert; die kleinen Städte freilich mussten ihre Kassenbestände doch später in den Landkasten abliefern.

Bald aber sollte auch der Herzog thatsächliche Beweise dafür erhalten, wie kurzlebige Wirkungen diese Politik der steten Nachgiebigkeit auch mit den grössten Zugeständnissen erzielte. Schon in den nächsten Jahren erhoben sich auswärts neue Gefahren und wiederum war er auf die finanzielle Hülfe der Stände angewiesen. Zwar hatten ihm der Türkenzug und der Bann des Reiches wenig Beschwerden gemacht — er war weder selbst zu Felde gezogen, noch war es zur Ablieferung der statt dessen für den Kaiser bestimmten Hülfgelder gekommen¹⁾ — aber nun stieg eine andere Wolke am politischen Horizont auf, die bedrohlicher erschien als die Ungnade des heiligen römischen Reiches. Es hatte den Anschein, als solle der deutsche Protestantismus bis auf die Wurzeln ausgerottet werden, und es war klar, dass es dann um den Bestand

¹⁾ So vermuthet wenigstens Töppen (Zur Geschichte S. 365).

der weltlichen Herrschaft in Preussen geschehen war. Wieder stieg das Schreckbild der Wiederherstellung des Ordensstaates vor Albrecht auf. Er war entschlossen den evangelischen Reichsständen zu Hülfe zu kommen.

Nun begann das alte Spiel von Neuem: um die auswärtige Politik einzuschlagen, die er für richtig hielt, bedurfte der Herzog der Beihülfe der Stände, und um diese zu erlangen musste er dem Adel wiederum Zugeständnisse machen. Das kleine Gnadenprivilegium, das nunmehr ausgegeben wurde und das man — wohl um den Vorgang zu verschleiern — auf das Jahr 1542, vier Tage vor die Regimentsnotel, zurückdatierte¹⁾, fügte dieser noch ein neues Vorrecht des Adels in Bezug auf die Besetzung der Aemter hinzu. Es ward bestimmt, dass auch die Hauptleute der vier bei Königsberg gelegenen Aemter Adliche sein sollten. Auch das Indigenat ward erweitert: der Herzog erklärte, dass bei Vergebung von Aemtern und Lehen die Eingeborenen vor den Ausländern bevorzugt werden sollten.

Als Gegengabe hatte der Adel schon zuvor nicht allein die Auslieferung von 10000 Mark aus den Geldern, die die Stände noch von der Türkensteuer her in Gewahrsam hielten, sondern auch die Aufbringung von 5000 Mark neuer Abgaben bewilligt. Jenem Vorschlage hatten auch die Städte zugestimmt, diesem hatte sie sich widersetzt. Der Herzog erklärte dennoch in seinem Abschiede, dass er die gewilligte Auflage erheben wolle, und machte damit zum ersten Male — wenigstens in so ausdrücklicher Form — das Complanationsrecht geltend, das in viel späteren Zeiten dem Adel selbst sehr widerwärtig werden sollte. Damals aber stimmte er zu, galt es doch, die Städte noch weiter zurückzudrängen und die eigenen Vorrechte zu vermehren. Trotzdem ist Albrecht doch nicht so weit gegangen die Steuer erheben zu lassen; er mochte den Bogen nicht allzu straff spannen wollen. —

Nur in einer Sache ist der Herzog in diesen Zeiten zwar nicht von seiner grundsätzlich nachgiebigen Politik dem Adel gegenüber abgewichen, aber doch so vorsichtig gewesen, sich nicht ganz und gar auf seine durch Zugeständnisse erkaufte Treue und Dankbarkeit zu verlassen: er hat danach gestrebt sich innerhalb des mächtigsten Standes eine ergebene Faction zu schaffen. Und nicht bloß dies ist ihm gelungen, sondern es kam sogar zu einer völligen Trennung des Adels in zwei Kurien.

Die Elemente des neuen Standes — der Herren und der Landräthe — die in den Jahren dicht vor und nach dem Erlass der Regimentsnotel sich mehr und mehr von dem übrigen Adel schied, waren schon längst vorhanden gewesen und der Process der Sonderung, der jetzt zum Abschlusse kam, hatte sich schon lange vorbereitet; aber immerhin war es eine staatsmännische That — wohl die einzige, die die Geschichte der inneren Politik des Herzogs in all diesen Jahren zu verzeichnen hat — diese Entwicklung zur Reife zu bringen und in dem Maasse für das Interesse der fürstlichen Gewalt nutzbar zu machen, wie es sehr bald geschah.

¹⁾ Auf den 14. Nov. 1542 (Privilegia Bl. 50^af., vergl. auch Baczko, Geschichte Preussens IV [1795] S. 259).

Schon seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts¹⁾ hat es in Preussen Freiherrn, d. h. Abkömmlinge ursprünglich unmittelbarer Dynastengeschlechter, Angehörige des — nach früheren, nicht nach den heutigen Anschauungen²⁾ — hohen Adels gegeben. Es waren sammt und sonders Zugewanderte, denn in Preussen selbst hatte die straffe Staatshoheit des Ordens solche selbstständige Geschlechter nicht aufkommen lassen. Die beiden ältesten dieser Freiherrngeschlechter, die Dohnas und Eulenburgs, stammten von zweien jener Edelleute, die in so grosser Zahl im dreizehnjährigen Kriege als Söldnerführer ins Land gekommen und nach dem Thorner Frieden ansässig geworden waren. Später waren noch die Herren von Kittlitz und von Heydeck, die Truchsesse von Waldburg und die Schenken von Tautenburg hinzugekommen. Allerdings gelang es dieser kleinen Anzahl von Familien auch auf den Landtagen ihren höheren Rang zu behaupten, obwohl ihnen viele von den einheimischen und den zugewanderten Adelsgeschlechtern, wie die Wallenrodt, Tettau, Kreytzen, Polenz, Lesgewang und manches andere mehr an Reichthum und Grundbesitz weit überlegen waren. Sie wurden schon gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts in feierlichen Urkunden vor den Rittersn aufgeführt³⁾, im Jahre 1520 ergingen die Einladungen zum Landtag an Herren und Ritterschaft, auf dem Landtage von 1541 traten beide als Oberstände, also als zwei Kurien auf und bei der Unterzeichnung der Regimentsnotel durch einzelne Ständemitglieder rangierten Peter Burggraf und Herr von Dohna, Wolf Herr zu Heydeck und Both Herr von Eulenburg dicht nach dem Bischof von Samland als dem Vertreter der Prälaten und vornehmsten Landstand und vor allen anderen Adlichen, ja selbst vor den Regimentsrätchen, sie zeichneten „im Namen der Herrschaft“, d. h. des Freiherrnstandes. Aber wurden ihnen auch allerlei Ehren zu Theil, wurden sie in der Regimentsnotel auch überall besonders vor Ritterschaft und Adel aufgeführt, so waren sie doch numerisch zu schwach, als dass sie als eigener Stand sich hätten geltend machen können, mögen sie auch immerhin sich als solcher gefühlt haben und selbst als solcher anerkannt worden sein.

Herzog Albrecht hat es sich angelegen sein lassen sie vor Anderen in die Verwaltung zu ziehen; von den vier Freiherrn, die 1542 die Regimentsnotel als Bürgen unterschrieben, waren drei Hauptleute. Aber er that noch mehr —

¹⁾ S. für das Folgende (Voigt,) Geschichtliche Notizen über den Herren-Stand, die Assecurationsakte und das Donativ (1840) S. 1 ff., eine Denkschrift, die zu aktuellen Zwecken dem preussischen Landtag von 1840 vorgelegt worden ist, und Mülverstedt, Der Herrenstand in Preussen, mit besonderer Beziehung auf die Herren zu Eulenburg (abgedruckt in dem Diplomatarium Heburgense II [1879] S. 835 ff.) — ein Aufsatz, der eine ganze Reihe von Irrthümern in der Voigtschen Schrift in durchaus überzeugender Weise widerlegt hat.

²⁾ Heute gehören bekanntlich unbestritten zum deutschen hohen Adel nur die Angehörigen der regierenden und der vor dem Reichsdeputationshauptschluss reichsunmittelbar gewesen, jetzt mediatisierten Fürsten- und Grafenhäuser, was zur Einschränkung des von Mülverstedt S. 867 Bemerkten hervorgehoben werden muss.

³⁾ So 1480; ebenso 1520 (s. Mülverstedt S. 8 ff. Anm., nach Königsberger Actenstücken).

er vereinigte sie mit einem anderen ihm besonders ergebenen Element unter den Ständen, den Landrätchen.

So hiessen damals in Anknüpfung an die mehrmals wiederbelebte, aber immer wieder verschollene Institution des Landesraths diejenigen Mitglieder des Landtages, die in ihn aus besonderem Vertrauen des Herzogs für immer berufen waren; es waren zumeist Hauptleute. Sie erschienen von jeher auf den Landtagen als sitz- und stimmberechtigte Mitglieder der Adelskurie, nahmen aber in dieser naturgemäss ebenfalls eine besondere Stellung ein. Nichts lag näher als beide Gruppen, zwischen denen diejenigen Freiherrn, die Landrätche waren, das natürliche Bindeglied bildeten, zu verschmelzen. Nun¹⁾ gelang es auch sie völlig vom Adel loszulösen und als selbstständige Kurie unter dem Namen „die vom Herrenstand und Landrätche“²⁾ zu constituieren.

Schon 1543 ward die Qualität der Landrätche als eines besonderen Standes in unzweideutiger Form zum Ausdruck gebracht: damals wurde festgestellt, dass über die auf den Landtagen zu behandelnden Angelegenheiten zuerst die Landrätche sich schlüssig zu machen hätten, dann sollten sie ihr Gutachten an den Adel mündlich weitergeben und dieser das seinige an die Städte. Die Dreitheilung des Landtages hätte nicht deutlicher ausgesprochen werden können.

Wie sehr sie im Interesse der herzoglichen Gewalt lag, hat sich bald gezeigt. Zu der bestimmungsmässigen Verwendung der im Jahre 1546 für die deutschen Protestanten bewilligten Summen war es nur zum Theil gekommen. Der König von Polen hatte Einspruch erhoben und Albrecht liess es bei einigen Geldsendungen sein Bewenden haben. Da ward der Religionskrieg durch die Schlacht bei Mühlberg völlig zu Gunsten des Kaisers entschieden und nun steigerte sich des Herzogs Furcht, die katholische Reaction möchte auch seinen Thron gefährden, von Neuem.

Dies Mal aber erwiesen sich nicht nur die Städte, sondern auch der Adel sehr unlustig zu neuen Opfern, obwohl Albrecht selbst die Pläne seiner auswärtigen Politik den Ständen zur Begutachtung und Zustimmung vorlegte. Die Zugeständnisse von 1542 und 46 waren nun schon vergessen und jetzt standen allein die Landrätche zum Herzog. Zwei Landtage, die 1548 und zu Beginn des darauffolgenden Jahres abgehalten wurden, brachten nur sehr kärgliche Bewilligungen; erst ein dritter, wenige Monate später anberaumter hatte ein besseres Resultat. Zu einer ernsthaften Bedrohung des Friedens ist es zwar in diesen Jahren nicht gekommen, und es verschwand auch bei dem Herzoge

¹⁾ Nach dem bisher veröffentlichten Material lässt sich ein genauer Zeitpunkt nicht angeben. Es mögen auch noch selbst in die im Folgenden behandelten Zeiten hinein Uebergangsstadien der Entwicklung hinüberleiten und die Zusammengehörigkeit der nicht angestellten „Herren“ mit den Landrätchen mag noch nicht sogleich ausdrücklich ausgesprochen worden sein. Doch lässt das Hervortreten der Landrätche im Jahre 1542 vermuthen, dass sie eben damals zuerst durch den Herrenstand verstärkt worden sind.

zuletzt jede Sorge, aber die aufgebrauchten Gelder waren doch verbraucht worden, um das Land in Vertheidigungszustand zu setzen, und als der Herzog 1550 seine Tochter dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg verlobte und sie aussteuern wollte, musste er wieder als Bittender vor die Stände treten. Und wieder hielten Adel und Städte zusammen; nur nach langem Hin und Her wurde auf Betreiben der Landrätthe eine Summe bewilligt, aber um ihre Aufbringung zu ermöglichen wurden früher votierte Abgaben hinausgeschoben, so dass der Herzog durch das endgiltige Resultat durchaus nicht zufrieden gestellt wurde.

Albrecht empfand über diese Verhältnisse eine dauernde Missstimmung. Er hat seit diesem Beschluss sechs Jahre lang die Stände nicht einberufen. Seit ihm seine zweite Gemahlin, mit der er sich im Jahre 1550 vermählt hatte, endlich den ersehnten Leibeserben geboren hatte, mochte er sich auch sicherer in Bezug auf das Verbleiben des Herzogthums bei seinem Hause und deshalb weniger abhängig von den Ständen fühlen. Zudem war eine Zeit der Ruhe in der auswärtigen Politik eingetreten und der Herzog bedurfte nicht wie sonst der finanziellen Hülfe des Landtages.

Diese Pause in den Landtagsversammlungen ward doch von den Ständen übel empfunden, denn schon seit einiger Zeit hatten sie sich gewöhnt, in ihnen eine willkommene Gelegenheit zu sehen, nicht allein ihre verfassungsmässigen Rechte zu mehrern, sondern auch all' ihre Beschwerden über die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, ja auch über Urtheile der Rechtsprechung vorzubringen, von den wichtigsten bis zu den kleinsten, localen Dingen. Dies Mal aber wünschte man den Landtag noch mehr als sonst herbei, denn eine Sache, die alle Gemüther bewegte, sollte als hauptsächlichstes Gravamen vorgebracht werden.

Bisher waren Land und Fürst noch immer in religiösen Dingen einträchtig gewesen, ein in diesen stürmisch erregten Zeiten der Glaubenskämpfe seltener Glücksfall. Nun aber hatte sich der Herzog, dessen ganzes Denken und Trachten den Bekenntnisfragen zugewandt war, ganz und gar an Andreas Osiander angeschlossen, einen Theologen, der zwar mit den grossen Reformatoren, insbesondere mit Melanchthon in engster Verbindung stand, in einem Punkte der Dogmatik aber doch eine eigene Meinung aufgestellt hatte und nun mit aller Hartnäckigkeit verfocht. Er war, um dem Nürnberger Interim zu entgehen, nach Preussen gekommen, um dort den Schutz Albrechts, der einst sein Schüler gewesen war, zu geniessen. Die Feindschaft seiner Collegen an der Universität und sein eigener Eifer brachten seine abweichende Meinung bald an den Tag. Von Nebenfragen abgesehen hatte Osiander das eine bewegende Prinzip der Reformation, die Verinnerlichung des Glaubens, die Herstellung eines persönlichen Verhältnisses zwischen jedem Einzelnen und Gott, noch über die bis dahin innegehaltene Grenze hinaus verfolgt, wie denn in diesen Tagen der concentrirten und erregtesten wissenschaftlichen Beschäftigung mit dogmatischen Dingen kaum irgend eine logische Folgerung aus den ursprünglich aufgestellten Sätzen nicht gezogen, nicht mit allem Scharfsinn zugespitzt worden ist. Ihm war die Lehre Melanchthons, dass die Sündenvergebung an sich ein neues Leben

in dem Gläubigen herbeiführe, nicht supranaturalistisch genug; er statuierte vielmehr nach Art der deutschen Mystiker des vierzehnten Jahrhunderts, dass Christus nach der Busse und der Vergebung der Sünden „wesentlich“ in das Herz dessen einziehe, der ihn im Glauben ergriffen habe. Er lehrte, man könne nicht sagen, dass der Glauben gerecht mache, sondern es sei Christus, der nun im Herzen des Gläubigen wohne und darin die Rechtfertigung vollziehe¹⁾. Man sieht, das Element des inneren Zusammenhanges mit Gott sollte mehr, als von den Reformatoren geschehen, in den Vordergrund gerückt werden, aber die Abweichung war aufs Vorsichtigste ausgedrückt und sehr maassvoll geltend gemacht. Doch auch die kleinste individuelle Regung ward damals als ein unleidlicher Verstoß gegen die allgemein angenommene Lehre angesehen; an confessioneller Unduldsamkeit gab insonderheit die lutherische Kirche dem Katholicismus nicht das geringste nach. Das Zeitalter war deshalb erfüllt von den heftigsten Streitigkeiten, die Neigung des Deutschen in Allem, was ihm am Herzen liegt, sich eine eigene höchst persönliche Meinung zu bilden, collidierte fortwährend mit den uniformierenden Tendenzen der gerade herrschenden Kirchen- und Theologenparteien. Und was im Grunde ein Zeichen von Gesundheit, vom Drange nach Fortschritt und Bewegung und von lebhafter Theilnahme an den religiösen Dingen war, ward zuletzt ein Fluch für das Leben der Nation: ein gut Theil der Wärme, die man der Kirche entgegenbrachte, verbrauchte in dem steten Hader um die Bekenntnissformeln und was eine Sache des Gemüthes sein sollte und ursprünglich war, ward ein Object zersetzender Verstandesklügelei. Der deutschen Wissenschaft aber gingen all' die edlen Kräfte, die in diesem Kampfe aufgebraucht wurden und schliesslich nur an einen Wust von leerem und albernem Scholasticismus verschwendet wurden, schlechthin verloren.

Und nicht etwa allein die nächstbetheiligten Kreise, die Professoren der theologischen Fakultät und die Geistlichen, nahmen an diesen Streitigkeiten Theil, sondern alle Welt ward davon aufs Lebhafteste ergriffen. In Königsberg folgte eine Disputation auf die andere unter allgemeinem Zulaufe; das Land stand einmüthig zu den einheimischen Theologen, der Herzog aber blieb auf der Seite Osianders und verhalf ihm und seinen Anhängern zu maassgebenden Stellungen in der preussischen Kirche, ein Vorgehen, das die Opposition im Lande auf den Höhepunkt brachte.

Bald gesellte sich zu dem Kampf um das Bekenntniss noch ein anderer um das Kirchenregiment. Als 1550 und 51 kurz nacheinander beide preussischen Bischofsstühle durch den Tod ihrer Inhaber erledigt wurden, nahm der Herzog Anstand, sie wiederum zu besetzen; er ernannte nicht Bischöfe, sondern Präsidenten, die an Statt jener die Kirche in den beiden preussischen Diöcesen in Samland und Pomesanien leiten sollten, eine Aenderung, von der man nicht mit Unrecht vermuthete, dass sie am letzten Ende schwerlich auf den Titel

¹⁾ S. Hartknoch, Preussische Kirchen-Historia (1686) S. 309 ff., Arnoldt, Kurzfassete Kirchengeschichte des Königreichs Preussen (1769) S. 412 ff., Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte III 2 (1857) S. 269 f. und Dorner, Geschichte der protestantischen Theologie (1867) S. 346 ff.

beschränkt bleiben, sondern auch die Stellung der höchsten geistlichen Würdenträger beeinflussen würde. Sie widersprach den Bestimmungen der Regimentsnotel durchaus und war deshalb um so leichter anzugreifen.

Eine auswärtige Verwicklung zwang im Jahre 1556 den Herzog endlich einen Landtag zu berufen. In dem Streit, der in Livland zwischen dem Orden und dem Erzbischof von Riga ausgebrochen war, wollte Albrecht für den letzteren, der sein Bruder war, eintreten, und begehrte dazu die Hülfe der Stände. Diesen lag nun nichts näher, als die Beseitigung ihrer Beschwerden zur Bedingung zu machen, und der Herzog musste nach einigem Zögern versprechen, die kirchlichen Aemter so zu bestellen, dass Niemand sich mit Fug zu beschweren Ursach haben sollte, eine unbestimmte Zusage, die indess den Landtag fürs Erste befriedigte und hinreichte, in diesem Jahre, wie 1559, Willigungen herbeizuführen.

Da Albrecht sie aber durchaus in seinem Sinn auslegte und weder die osiandrische Lehrmeinung zu beseitigen, noch Bischöfe einzusetzen Anstalten machte, brach bei der nächsten Gelegenheit die Differenz von Neuem hervor. Der Herzog, der sich mit dem Landmeister von Livland wieder ausgesöhnt hatte, wollte nun diesem gegen den Czaren Iwan, der gegen den Orden Krieg führte, zu Hülfe kommen, die Stände aber, die hierzu die Mittel bewilligen sollten, machten ihre kirchlichen Gravamina mit der grössten Heftigkeit geltend. Der erste Landtag, der im Jahre 1562 zur Berathung dieser Angelegenheiten abgehalten wurde, ging ohne jedes Ergebniss auseinander. Auf dem zweiten kam man nur zu einem halben Schluss: der Herzog machte nur sehr allgemeine Versprechungen in Bezug auf die Religionssachen, die Stände andererseits bewilligten wohl eine Steuer, aber sie behielten sich die Aufbewahrung und Verwendung ihres Ertrages vor. Auch auf dem Landtage von 1564 erlangte Albrecht doch nur eine beschränkte Auslieferung dieser Summen, die er neuerdings für Rüstungen angesichts des zwischen Schweden und den verbündeten Dänen und Polen ausgebrochenen Krieges beanspruchte. Nur einen ungetrübten Erfolg trug die herzogliche Politik in diesen Jahren davon: der Bestand der Dynastie ward auch für den Fall gesichert, dass der preussische Stamm, der auf vier Augen stand, und der fränkische, der jetzt nur noch ein männliches Mitglied zählte, ausstürben. Dem Kurfürsten Joachim II., dem Haupt der märkischen Linie, war es gelungen von Polen die Mitbelehnung zu erhalten; schon aber war die Position der preussischen Stände eine so wohl gefestigte, dass es einer kaum minder mühevollen diplomatischen Action bedurfte, um sie zur Zustimmung zu bewegen. Waren sie aber einmal gesonnen, die weltliche Herrschaft aufrecht zu erhalten — und unter ihr hatten sie ja erst ihre werthvollsten Verfassungsrechte errungen — so kam es nur darauf an, ihnen ihre Privilegien in feierlichster Form sicher zu stellen, und weder Georg Friedrich von Ansbach, der sich ebenfalls noch einmal sein Erbrecht bestätigen liess, noch der Kurfürst zögerten darein zu willigen. Nach längeren Verhandlungen ist es 1566 zum glücklichen Abschluss gekommen: die Stände leisteten den mitbelehnten Fürsten schriftlich den Erbeid, diese aber gewährleisteten alle ständischen Rechte.

Dazu kam es indessen nur, weil die Stände diese Angelegenheit als eine gesondert zu behandelnde ansehen mochten, denn inzwischen war das Verhältniss

zwischen ihnen und dem Herzog immer gespannter geworden, bis es schliesslich ein schlechthin feindliches wurde, schlimmer als es je zuvor, selbst in den Zeiten Besenrades gewesen war.

Albrecht war im Innersten verbittert über die Widerwilligkeit der Stände all' seinen Forderungen gegenüber. Er sah nun endlich ein, wie geringen Nutzen ihm seine Zugeständnisse gebracht, wie völlig fruchtlos seine adelsfreundliche Politik gewesen — denn oftmals waren ihm jetzt die Städte freundlicher gesinnt als die Ritterschaft; diese war ganz und gar der Träger der Opposition geworden und die Unterstützung, die ihm Herrenstand und Landräthe liehen, vermochte die Meinung nicht umzuändern. Der eine leise Versuch die fürstliche Gewalt auf dem Gebiet des Kirchenregimentes um ein Geringes auszuweiten, das Streben des Herzogs in der preussischen Geistlichkeit die Nuance der Lehrmeinung, der er persönlich anhing, zur Geltung zu bringen, einen Gewissenszwang auszuüben, der sehr geringfügig erscheint in diesem Zeitalter der staatlich diktierten Religionsumwälzungen — sie hatten genügt um im Land den stärksten Widerstand zu wecken.

Nun meinte Albrecht, nach Art schwacher Menschen, er könne durch einen gewaltsamen Anlauf wieder einbringen, was er Jahrzehnte hindurch versäumt und verdorben hatte. Er wandte sich absolutistischen Tendenzen zu und gedachte mit den Waffen in der Hand zu ertrotzen, was man seinen Bitten versagt hatte. Und wieder wie einst 1529 ward ein gewissenloser Rathgeber der Träger seiner Pläne, der bald nicht mehr der Diener seines Herrn blieb, sondern bald so sehr selbst der Lenker der Politik des Herzogs wurde, dass sich kaum sagen lässt, wer von beiden der Dominierende war. Paul Skalich, ein junger kroatischer Abenteurer, war seit 1561 der maassgebende Staatsmann und der persönliche Günstling des Herzogs, der mit immer neuen Gunstbezeugungen überhäuft wurde. Er identifizierte sich völlig mit den Osiandristen, zugleich¹⁾ aber liess er sich nicht genügen an der Herrschaft über den augenblicklich regierenden Fürsten, er war auch darauf bedacht sich für die Zukunft eine Stellung zu sichern. Im Bunde mit dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, Albrechts Schwiegersohn²⁾, der seinerseits die lebhaftesten Aspirationen auf die Nachfolge hatte, bewog er im Jahre 1666, dicht nach dem Abschluss der Erbhuldigungsverhandlungen, den Herzog sein altes Testament umzustossen, die eventuelle Vormundschaft über seinen Sohn sowie die spätere Erbfolge von dem Markgrafen Georg Friedrich auf Johann Albrecht zu übertragen.

Kein Zweifel, dass diese Aenderung die Stände aufs Aeusserste aufgebracht hätte; doch sie blieb geheim; andere Maassregeln Skalichs aber waren offenkundiger. Noch hatte es dem Herzoge bisher, wie damals den meisten deutschen

¹⁾ S. Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preussen (1890) S. 47 ff., ein Buch, das man wie überall, so besonders für diese Angelegenheit zur Beurtheilung der Gesamtpolitik Herzog Albrechts zu Rathe ziehen muss.

²⁾ S. darüber die ausführliche Darlegung bei Schirmacher, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg, I. (1885) S. 656 ff. Vergl. auch Hase, Herzog Albrecht von Preussen und sein Hofprediger (1879).

Fürsten, an einer ständigen Truppe auch des kleinsten Umfanges gekehrt. Jetzt wurden 1000 Reiter geworben, wie man sagte, zum Zwecke der Theilnahme an dem polnisch-schwedischen Kriege; gleichzeitig forderte der Herzog vom Landtag in ungewöhnlichen Formen eine neue Steuer. Königsberger Bürgern wurden durch Drohungen Zwangsdarlehn abverlangt; es ward ruchbar, dass dem Hauptmann der Söldner in seiner Bestallung zugestanden war, dass er, falls die Bewilligung des Landtages ausbleibe, mit Gewalt die Löhnung von den Einwohnern erpressen solle. Das alte Privilegium der Königsberger, dass sie nur im Nothfalle gehalten sein sollten, einer bewaffneten Truppe die Thore zu öffnen, ward offenkundig verletzt; in der Stadt selbst ward eine Leibwache zu Fuss für den Herzog geworben.

Den Ständen wuchs bei all' diesen Vorgängen nur die Neigung zum Widerstand. Schon zuvor hatten die kirchlichen Differenzen zwischen ihnen und dem Herzog noch an Schärfe und Ausdehnung zugenommen. Eine neu eingeführte Kirchenordnung, in der besonders die Formel der Teufelsaustreibung beim Taufakt Anstoss erregte, die Besoldung der Bischöfe, deren Ernennung man nach wie vor forderte, ja aller Geistlichen ward in den Streit gezogen; die zu Gunsten der Osiandristen in Kirchenstellen, der Anhänger Skalichs in weltlichen Aemtern vorgenommenen Absetzungen erregten den höchsten Unwillen. Es herrschte die Anschauung, dass der Herzog, den schon mehrere Jahre zuvor ein Schlagfluss getroffen hatte, nur von Skalich und dem Hofprediger Funcke, der nach Osianders Tode das Haupt der neuen Partei geworden war, zu allen Neuerungen verführt worden sei, und man war entschlossen ohne jede persönliche Rücksicht die Verfassungsrechte aufrecht zu erhalten.

Unter der Leitung ihres energischen Führers Albrecht Truchsess von Wetzhausen machte die Opposition sogleich nach Eröffnung des Landtages ihren Standpunkt aufs Entschiedenste geltend: vor allem erhoben sie laute Anklage gegen Skalich. Als nun aber die Rüstungen des Herzogs bekannt wurden, von denen man ohne Weiteres annahm, dass sie gegen die Stände gerichtet seien, meinten sie es auf friedliche Verhandlungen nicht mehr ankommen lassen zu können. Selbst eine bewaffnete Macht aufzubringen mochte ihnen zu kostspielig und schwierig dünken, so griffen sie denn zu dem letzten Zufluchtsmittel ihrer Väter, zur Anrufung Polens. Zwar nicht die Stände als Körperschaft, aber Einzelne, insbesondere die neuerdings ihrer Aemter Entlassenen, kamen Hülfe flehend an den Warschauer Hof.

Dritter Abschnitt.

Die Revolution von 1566 und das ständische Interregnum.

Der König Sigismund II. ergriff mit Freuden die Gelegenheit, die Macht seiner Krone zu erweitern, die sich wieder ganz ohne Zuthun der Polen darbot. Die formelle Handhabe bot jener verhängnissvolle Passus des Krakauer Vertrages, der die Rechte aller Preussen in den Schutz der Republik stellte. Wären ihre Kommissare auch nicht von den Ständen mit Jubel begrüsst worden, sie wären doch berechtigt gewesen einzugreifen, allein um die Klagen der abgesetzten Beamten zu prüfen, auf deren Ruf sie gekommen waren.

Albrecht machte nicht den geringsten Versuch der Gegenwehr, aber er ward nun von seinen Unterthanen und den fremden Gesandten behandelt, wie ein im offenen Kampfe Besiegter. Nie hat ein Hohenzoller so schmähhche Demüthigungen erdulden müssen, wie er: die Stunde, in der man den König Friedrich Wilhelm IV. durch Zuruf nöthigte das Haupt vor dem Zuge zu entblössen, in dem die siegreichen Revolutionäre ihre Gefallenen zu Grabe geleiteten, wiegt federleicht im Vergleich zu der Schmach, die man dem greisen Herzog Albrecht anthat. Das neue Testament wurde kassiert, die geworbenen Reiter ohne Sold entlassen; dem Schwiegersohn Albrechts ward das Land verboten. Skulich hatte kurz vor dem Hereinbruch der Wendung landflüchtig das Herzogthum verlassen und wurde geächtet. Der Hofprediger Funcke, der Albrechts geistlicher Berater nicht nur, sondern auch sein vertrauter Freund war, und die Rätthe Horst und Schnell, die als Anhänger Skulichs und Johann Albrechts nächst ihnen am höchsten in der Gunst des Herzogs standen, wurden hingerichtet.

Und während man also des Herzogs persönliche Würde in den Staub trat, waren die Stände und die Kommissare eifrig beim Werke, die Niederlage der fürstlichen Gewalt auszubeuten und sie verfassungsmässig für alle Zeit festzulegen.

In drei Urkunden ward das neue Staatsrecht festgesetzt. Charakteristisch für ihre Entstehung ist ihre Form: die wichtigste von ihnen, das eigentliche Verfassungsinstrument, war nicht etwa ein Abschied des Herzogs, wie die Re-

gimentsnotel und alle früheren Acte dieser Art, sondern ein Bestätigungsdekret¹⁾ der Königlichen Commissare über einen Recess, der unter ihrer Vermittlung und auf ihre Veranlassung zwischen Herzog und Ständen, wie zwischen Gleichberechtigten. vereinbart war. Nicht einmal zum Schein ward die Anschauung festgehalten, als handle es sich um freiwillige Zugeständnisse Albrechts.

Der Inhalt dieses ersten Gesetzes betraf zunächst die kirchlichen Verhältnisse, die nun durchaus nach den alten Forderungen der Stände geordnet wurden. Bis zum Osterfeste des nächsten Jahres sollten vom Herzog zwei Bischöfe ernannt werden, die der Landschaft genehm seien. Für künftige Vakanzen ward festgesetzt, dass der Herzog wohl die Stellen besetzen solle, dass er aber dazu „mit gutem Rath“ nicht nur der Hof- und Landräthe, sondern auch eines Ausschusses der Landschaft schreiten solle, der zu diesem Zwecke zur Hälfte vom Herrenstand und Adel und zur anderen Hälfte von den Städten zu wählen sei. Das hiess nicht mehr und nicht weniger, als dass dem Landesherrn auch sein Ernennungsrecht aus den Händen gewunden wurde. Das geistliche Regiment und die Jurisdiction der Bischöfe sollten ferner vom Herzoge in keiner Weise eingeschränkt werden; die Abhaltung von General- wie Diöcesansynoden war gewährleistet. Ueber die Bischöfe zu richten sollte dem Herzog nur dann zustehen, wenn es sich um weltliche Vergehen handeln würde, für geistliche sollte die General-synode zuständig sein. Die Theilnahme an den Landtagsverhandlungen wurde den Bischöfen für die Sitzungen freigestellt, in denen es sich um geistliche oder andere wichtige Angelegenheiten handeln würde. Als vornehmstes Amt aber ward ihnen die Ueberwachung der Geistlichen im Punkt der Glaubenslehre und die Fernhaltung aller „irrigen und verführerischen“ Meinungen nöthigenfalls mit strengen Strafen übertragen. Die ehemals von den Osian-dristen verurtheilten Prediger, die das Land verlassen hatten, wurden ausdrücklich zurückgerufen. Nur in einem Punkte beliebte man eine Einschränkung der allmächtigen Geistlichkeit zu Gunsten der weltlichen Gewalt: in Ehe- und Konsistorialsachen sollte nach wie vor die Appellation an das herzogliche Hofgericht verstattet werden.

Die meisten dieser Forderungen in Kirchensachen waren von den Ständen schon längst aufgestellt und verfochten worden; bei der Ordnung des weltlichen Regiments aber gingen sie weit über Alles hinaus, was sie je verlangt hatten. Zu wohl hatte ihnen die schnelle Wendung gefallen, die die Gescheicke des Landes, gleichsam durch einen Federzug, mit der Anrufung des Königs genommen hatten, als dass sie nicht darauf bedacht gewesen sein sollten, sich dieses leichte Auskunftsmittel ein für alle Mal zu sichern. Da sie damit den innersten Wünschen der Polen nur entgegenkamen, so war es ihnen ein Leichtes auch dieses Vorhaben zu verwirklichen. Als Einleitung zu diesen Bestimmungen der Urkunde ward dem gedemüthigten Fürsten das Bekenntniss in den Mund

¹⁾ Confirmatio der Königl. Commissarien über die Recessen E. E. L. (einer ehrbaren Landschaft) von allen Ständen ertheilt, vom 5. Oct. 1566. (Privilegia Bl. 60^a ff.) }

gelegt, dass all' seine Handlungen in den letzten Jahren unrechtmässig gewesen seien. Man liess ihn ausdrücklich erklären, dass er zu Unrecht Geld entliehen, dass er an unverdiente Leute Güter verschenkt habe. Im Anschluss daran aber musste er versprechen „alle vorrechtliche Personen“ und alle überflüssigen Beamten zu entlassen, „sich auch alles unrechtmässigen, ungewöhnlichen und unbilligen Vornehmens, es sei mit harten, bedreglichen Citierungen oder Bestrickungen oder sonsten gegen seine getreuen Diener und Unterthanen zu äussern und zu enthalten“. Alle Privilegien und Freiheiten wurden vom Herzog gewährleistet, aber wie ein Schulknabe musste er versprechen, diese Zusätze nach Kräften zu halten, „damit er seinen guten fürstlichen Namen bis in die Grube behalten möge“. Sollte es aber, „weil alle Menschen irren können“, doch geschehen, dass der Herzog dawider handle und sich auch durch Bitten seiner Unterthanen nicht davon abbringen lasse, so solle es der Landschaft freistehen, den König von Polen um Schutz anzugehen, ohne — wie man naiv genug vorsichtiger Weise hinzusetzte — der Rebellion beschuldigt werden zu können. Es war, als wolle man recht feierlich betonen, dass nun der Landesverrath zur Rechtsinstitution gemacht worden sei.

Die Privilegien, die man auf diese Weise gegen jede Verletzung zu schützen bedacht war, war man im Uebrigen nicht müssig noch des Weiteren auszu dehnen und zu verstärken. Ganz im Gegensatz zur Regimentsnotel ward dies Mal auch das gesammte Recht der Landtage, das bisher zumeist nur auf Gewohnheit und Herkommen beruht hatte, kodificiert. Als vornehmster Bestandtheil ward das Recht der Steuerbewilligung an die Spitze gestellt und der Ziesebrief von 1528 erneuert, d. h. im Prinzip der unhaltbare Satz ausgesprochen, dass ausser der Ziese niemals irgend welche weiteren Steuern erhoben werden sollten. Dazu aber fügte man nun ein weiteres umfassendes Recht. Die Veranlassung zu den Steuerforderungen des Herzogs hatte bisher fast durchgehends die auswärtige Politik gegeben, nichts lag nun näher, als dass um jene zu verhüten, auch diese von der Mitwirkung der Stände abhängig gemacht wurde. Albrecht hatte in den Zeiten des besten Einverständnisses mit dem Adel diese Concession freiwillig gemacht, später aber war sie in Vergessenheit gerathen und es erschien deshalb wünschenswerth, sie zu erneuern und in ganz bestimmte Formen zu kleiden. Den Polen war dies Vorhaben, wie zu begreifen ist, ausserordentlich willkommen; hing es doch der Politik des Herzogthums ein Bleigewicht an, das jede freie Action hemmen musste. Aber sie wussten ihre Zustimmung dazu noch mit einem weiteren Gewinn für ihre Krone zu verknüpfen. Bedangen sich die Stände aus, dass alle Bündnissverträge, die der Herzog je schliessen würde, erst durch ihre Zustimmung Kraft erhalten sollten, so erwirkten die Kommissare, dass das Gleiche auch von der Bestätigung des Königs von Polen gelten solle. Und die Stände mochten auf dem Standpunkt, den sie einmal eingenommen, meinen, dass durch diese Klausel auch die ihrige erst rechten Werth erhalte, denn auf die Erfüllung dieser Abmachung zu halten, standen der Republik Polen ungleich bessere Mittel zu Gebote, als ihnen.

Auch über die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Landtage

wurden jetzt Bestimmungen getroffen, die zum Theil nur kodificierten, was bisher gewohnheitsmässig Rechtens gewesen war, soweit sie aber die Gewalt des Landesherrn betrafen, zur Regel erhoben, was bis dahin in sein Belieben gestellt gewesen war. Einen bestimmten Termin für die Abhaltung der Landtage zu setzen verschmähte man. Die Stände waren ihrer Stellung so sicher, dass sie eine Vernachlässigung in dieser Beziehung gar nicht für möglich hielten. Ja sie verwahrten sich sogar gegen allzu häufige Landtage, war es doch schon öfters vorgekommen, dass der Herzog die Stände nicht entliess, um sie mühe zu machen, und sie auf diese Weise zu einem günstigen Bescheid nöthigte. Es war die einzige Bestimmung, die Albrechts volle Zustimmung hatte, wie auch ausdrücklich vermerkt wurde; denn er sah weiter und mochte erkennen, dass für kräftigere Nachfolger hier eine willkommene Handhabe geboten war, die Macht der Stände zu verringern.

In den beiden anderen Bestimmungen dieser Gruppe war man bemüht die Landtagsabgeordneten vor jeder Beeinflussung auf dem Landtage, die dem Willen ihrer Mandanten zuwiderlief, zu schützen und sie, falls sie doch eintreten sollte, unwirksam zu machen. Schon von jeher hatte hier die Anschauung Geltung gehabt, dass nicht die Deputierten, sondern ihre Wähler der entscheidende Faktor in der Gesetzgebung seien. Nunmehr aber ward ausdrücklich festgesetzt, dass in den Ausschreiben an die Aemter — die kleinsten Verwaltungsbezirke des Landes, von deren Einwohnerschaften die Wahlen vollzogen wurden — die ganze Landtagsproposition im Voraus mitgetheilt werden sollte, damit die Wähler ihre Bevollmächtigten mit ausreichender Instruction versehen könnten, und dass kein Landtagsabgeordneter gebunden sein sollte, sich auf einen weiteren Verhandlungsgegenstand einzulassen, es sei denn, dass ein Incidenzfall einträte.

Neben allen diesen Neuerungen verschwanden die Bestimmungen des Reccesses ganz, die sich in der einst durch die Regimentsnotel eingeschlagenen Richtung bewegten. Die Stände waren jetzt schon als solche so mächtig, dass sie einer Erweiterung des Indigenats kaum zu bedürfen meinen mochten. Die alten Vorschriften wurden erneuert und nur noch die Kanzlei und die Rentkammer ausdrücklich als solche Behörden bezeichnet, bei deren Besetzung die Einheimischen den Vorzug haben sollten. Der Adel seinerseits erwirkte für sich, dass unter den acht Hofgerichtsräthen fünf Edelleute sein sollten¹⁾. Ein wesentlicher Fortschritt der ständischen Macht in dieser Beziehung war nur die Vorschrift, dass für die Stellen der Landrichter, die jetzt die mittlere richterliche Instanz bildeten, von den Kreisen immer je drei Kandidaten präsentiert werden sollten.

Am 4. Oktober 1566 hat der Herzog diese Urkunde unterschrieben; drei Wochen später übergaben dann die Königlichen Kommissare obendrein den Regimentsräthen noch einen Specialrecess, der der fürstlichen Gewalt kaum weniger Abbruch that. Die vier obersten Würdenträger des Landes wurden

¹⁾ In der Regimentsnotel war über ihren Stand keine Verfügung getroffen. S. o. S. 25 f.

darin dem Herzog fast an die Seite, ja in einigen Punkten über ihn gesetzt, so dass sie kaum noch als seine Diener erschienen.

Um ihre Stellung zu stärken ward zuerst bestimmt, dass ausser ihnen durchaus Niemand dem Herzog über Landesangelegenheiten vortragen dürfe.

Sodann ward Vorkehr getroffen, dass nicht vielleicht einer von den Regimentsrathen gar zu herzoglich gesonnen werde. Sie sollten durchaus collegialisch verfahren und keiner etwas ohne Wissen der Andern vor den Herzog bringen. Insbesondere ward der Kanzler, durch dessen Hände alle Ausfertigungen gehen sollten, verwarnt, dass er sich nicht gelüsten lasse, für sich allein mit dem Herzog zu traktieren. Sollte es doch geschehen, so sollten die übrigen verpflichtet sein, es schleunigst an den Warschauer Hof zu berichten. Es war in Aussicht gestellt, dass in die Eidesformel der Regimentsräthe auch der Name des Königs eingefügt werde.

Diese Bestimmungen, die nur darum hatten durchgesetzt werden können, weil man dem greisen und kranken Herzoge nicht mehr die zur Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte erforderliche volle geistige Kraft zutraute, wurden doch mit keinem Worte als vorübergehende bezeichnet. War es ja doch auch durchaus die Meinung der Urheber dieses Dokumentes, der Polen, wie der Stände, den preussischen Herzog fortan wie ein Mündel zu behandeln.

In anderen Anordnungen, die augenscheinlich doch nur dem augenblicklichen Inhaber der fürstlichen Gewalt galten, ging man noch viel weiter. „Gemeine und geringe Sachen“ sollten dem Herzog überhaupt nicht vorgelegt werden, damit seine Gesundheit geschont werde. Ja, man wagte es, den persönlichen Verkehr Albrechts von dem Gutdünken seiner Räthe abhängig zu machen: sie wurden angewiesen, darauf zu achten, dass nicht wie bisher „einem Jeden ohne Unterschied zu Fürstlicher Durchlaucht in derselbigen Gemach zu laufen“ verstattet werde. Den Kämmerern aber ward überhaupt verboten, Jemanden den Zutritt zum Herzog ohne Vorwissen der Regimentsräthe zu erlauben; in Sonderheit aber sollten sie Acht haben, dass „verdächtige Personen“, d. h. die persönlichen Anhänger und Vertrauten Albrechts, nicht mit ihm oder mit dem jungen Thronfolger in Berührung kämen. Nur die eine letzte Forderung der Heisssporne unter den adlichen Rebellen, der König möge neben den Herzog einen Statthalter setzen, ist nicht erfüllt worden; ihre Verwirklichung mochte an dem Widerstand Derjenigen scheitern, denen noch ein Rest von Besonnenheit geblieben war.

Die ganze Action war dadurch zu Stande gekommen, dass Städte und Adel einmüthig sich den Polen als Verbündete angeboten hätten. Der Adel überwand sich, um die Städte zu gewinnen, so weit, dass er seine Sonderprivilegien in den neuen Verfassungsurkunden wenig in den Vordergrund stellte. Ja in einem Hauptstreitpunkt, in der Brauverlagsfrage, kam es zu einem Compromiss, der den Städten doch wenigstens zugestand, dass im Umkreis von einer Meile um jede Stadt kein neuer adlicher Krug ohne besondere Genehmigung concessioniert werden sollte, und den drei Städten Königsberg, die von jeher bei den Beschlüssen der Städtetage den Ausschlag gaben, ward von den königlichen Commissaren ein neues Privileg ertheilt, in dem ihnen allerlei

Vorteile namentlich wirthschaftlicher Natur zuerkannt wurden. Diese Begünstigung erschien so unerhört, dass gleichzeitige Benachtheiligungen, wie die Aufhebung des Niederlagsprivilegs, das der Herzog den Königsbergern vor Kurzem ertheilt hatte, darüber vergessen wurden.

Den Polen konnte aus diesem ganzen beispiellos willkürlichen Verfahren, durch das über den Kopf des Herrschers hinweg eine völlig neue Verfassung aufgerichtet wurde, kaum ein Vorwurf gemacht werden; sie verfolgten nur den grossen politischen Vortheil, den ihnen die Situation darbot, bis in die letzten Konsequenzen, sie waren dem Herzog durch keinen Treueid verbunden. Den Ständen aber muss die plötzliche Wandlung, die ihnen über Nacht und ohne die geringste eigene Anstrengung den Sieg verschafft hatte, alle Besinnung geraubt haben, dass sie so völlig aller Pflichten der Treue und des Patriotismus vergassen. Selten haben Unterthanen im Kampf gegen ihren Fürsten so rücksichtslos die Pietät nicht nur, sondern auch das wohlverstandene Interesse des eigenen Vaterlandes hintangesetzt.

Denn nicht das Wohl Preussens, wie die Stände vorgaben, stand auf dem Spiel, sondern allein das Regiment der herrschenden Klassen, das durchaus nicht mit jenem identisch war. Wäre zu jener Zeit der Bauern- und der niedere Bürgerstand politisch mündig gewesen, oder wären nur ihre Standesinteressen überhaupt einmal zur Sprache gekommen, es wäre offenbar geworden, wie gar nicht diese städtische und ländliche Aristokratie den Pflichten genügte, deren Erfüllung die von ihnen so hochmüthig als etwas ihnen selbstverständlich Gebührendes in Anspruch genommenen politischen Rechte allein sanktioniert hätte. In vielen deutschen Landen begann eben jetzt das Fürstenthum durch die Einrichtung einer rationalen Verwaltung die Grundlage für ein wirklich der Allgemeinheit dienendes Regiment zu legen und diese monarchischen Tendenzen bedeuteten unzweifelhaft den Fortschritt gegenüber der ständischen Regierungsform, die auch da, wo sie noch am Besten gehandhabt wurde, ihren Klassenursprung niemals verleugnen konnte.

Diese Erkenntniss freilich hätte von den preussischen Ständen Niemand fordern dürfen; erst viel später ist sie in wenigen besonders freien Köpfen aufgedämmert. Auch ein starkes persönliches Anhänglichkeitsgefühl dieser jungen Dynastie gegenüber hätte nur ein Unbilliger ihnen zur Pflicht machen können, wohl aber hätten sie es nicht über sich gewinnen dürfen, einen greisen wehrlosen Mann, der sich um das Herzogthum in einem langen mühevollen Leben immerhin wohl verdient gemacht hatte, der ihnen selbst viel Gutes erwiesen hatte, so schmähdlich zu verhöhnen und zu verunglimpfen.

Und weiter, auf einer wie unsicheren Rechtsgrundlage bauten sie ihre neue Verfassung auf! Der Herzog, auf den in den letzten Zeiten Krankheit und ein so furchtbares Geschick zugleich eingestürzt waren, mochte in der That, wie man aufs Feierlichste proklamierte, an Leib und Seele gebrochen sein, aber selten ist die physische Schwäche eines Herrschers von äusseren und inneren Feinden in solchem Maasse ausgebeutet worden, wie in diesem Falle. Die königlichen Kommissare und die Stände handelten auf das Willkürlichste und Unrechtmässigste. Denn entweder war der Herzog regierungsfähig — dann

that man ihm den grössten Schimpf an, indem man ihn wie ein unmündiges Kind oder einen Geisteskranken behandelte, und seine Unterschrift unter den Dokumenten, auf die sich die neue Staatsform gründete, war erzwungen, oder er war es nicht und dann war sein Unterzeichnen ein völliges Possenspiel und rechtsunkräftig, die Urkunden aber an sich null und nichtig.

Endlich aber gefährdeten die Stände in ihrer blinden Leidenschaft auch alles das, was ihnen nächst ihrem Standesinteresse selbst am heiligsten war, ihr protestantisches Bekenntniss und ihr Deutchthum. Denn aus der Klausel des Krakauer Friedens, die Jahrzehnte hindurch ohne jede Bedeutung geblieben war, hatten sie nunmehr eine Oberherrschaft Polens über das Herzogthum gemacht, die weit hinausging über das damals bräuchlicher Weise dem Lehnsherrn zugestandene Maass von Rechten, die beispielsweise unvergleichlich viel tiefer in das innere Staatsleben des Landes einschneid, als die Herrschaft des römischen Reiches in den deutschen Territorien und es war kein Zweifel, dass Polen, das an sich schon durch seine natürliche Lage auf die Erwerbung des preussischen Küstenlandes hingewiesen war, nun den stärksten Antrieb erhielt, sein Regiment hier mehr und mehr zu befestigen und die völlige Einverleibung anzustreben.

Es war doch der Geist von 1410 und 1454, der in den preussischen Ständen wieder erwacht war. Das schleichende Gift des Landesverrathes, das sich einmal in dem Körper dieses Volkes festgesetzt hatte, brach immer wieder hervor: der Weg, der von dem ersten Abfall des Weichsellands zu dem allgemeinen Aufruhr im dreizehnjährigen Kriege geführt hatte, musste folgerichtig auch zu der Revolution von 1566 leiten. Die Befestigung eines rücksichtslos das eigene Standesinteresse verfolgenden Klassenregimentes und die stete Bedrohung der religiösen und nationalen Selbstständigkeit des Landes auf ein Jahrhundert hinaus waren die Segnungen, die die ständische Politik dieses Jahres dem Lande gebracht hat.

Ganz gewiss war auch der Herzog nicht ohne Schuld. Die Grundursache dafür, dass er zuerst überhaupt in Abhängigkeit von seinen Ständen gerathen war, war seine schlechte Finanzwirthschaft gewesen. Denn in der auswärtigen Politik, derentwegen angeblich die Hülfe der Stände immer nöthig war, ist es doch im Grunde nie zu einer ernsthaften Action gekommen: mit Gesandtschaften und kleinen Rüstungen waren alle ihre Bedürfnisse zu bestreiten und das erforderte nicht so grosse Geldmittel. Die Willigungen, die man von den Landtagen verlangte, mögen dann auch in Wahrheit zum grösseren Theil nicht für seine Unternehmungen, sondern für die Deckung von laufenden Bedürfnissen, insbesondere der sehr luxuriösen Hofhaltung, bestimmt worden sein. Bei sparsamer Wirthschaft und guter Verwaltung der Einnahmequellen hätte der ausserordentlich grosse Domanialbesitz, der zur Verfügung des Staates stand, nicht bloss zur Deckung der ordentlichen Ausgaben, sondern selbst für einen grossen Theil jener ausserordentlichen Bedürfnisse der auswärtigen Politik hinreichen müssen, wie spätere glücklichere Zeiten hinlänglich beweisen. Den geringen Rest aber, der noch durch Steuern hätte aufgebracht werden müssen, hätte auch ein Fürst von so geringer Energie und so mittelmässigen Geistesgaben, wie

Albrecht, den Ständen ohne grosse Zugeständnisse abgewinnen können. Der Versuch aber, den er nun am Abend seines Lebens gemacht hatte, Alles, was er in Jahrzehnten an Einfluss im Staate durch seine eigene Schwäche und Kurzsichtigkeit verloren hatte mit einem Schlage wieder zu gewinnen, war plump und unbedacht genug gewesen. Seine Werkzeuge dabei waren doch zum Theil unlautere Persönlichkeiten, die nicht in treuer Ergebenheit, sondern um gemeinen Geldgewinnes willen zu ihm gestanden hatten, und er hatte selbst das naheliegendste Mittel sich den Kampf zu erleichtern verschmäht: er hatte nicht einmal den Versuch gemacht, einen Stand zu gewinnen und ihn gegen den andern auszuspielen. Bei dem ersten ernsthaften Widerstand aber, den Albrecht bei dem Unternehmen gefunden hatte, hatte er sogleich Alles verloren gegeben, alle Energie war von ihm gewichen und er hatte sich mit unfürstlicher dumpfer Resignation in die plötzliche Wendung des Schicksals gefügt. Trotz allem aber stand das innere Recht auf seiner Seite: nur von einer starken monarchischen Regierung konnte dem Lande das Heil kommen.

Verfolgt man das Ereigniss von 1566 bis in seine letzten Wurzeln, so wird man doch sagen müssen, dass auch an ihm sich die Nachwirkungen einer viel weiter zurückliegenden Vergangenheit offenbart haben. Denn weit über die Gegensätze von Schuld und Recht hinaus erhebt sich der eherne Zwang der Nothwendigkeit alles Geschehens und wie weit würde der fehl gehen, der in der Beschaffenheit der wenigen leitenden Persönlichkeiten und der temporären Konjunktur der Verhältnisse das letzte Ende des Kausalnexus erkennen wollte, durch den jede Begebenheit bedingt ist. Es war doch kein Zufall, dass in diesem Lande, in dem einst das straffste staatliche Regiment des ausgehenden Mittelalters geherrscht hatte, nun kraft des Gesetzes vom Stoss und Gegenstoss das mächtigste Ständethum, das sich je auf deutschem Boden erhoben hat, emporkam. Und dass dieser Stamm, dem damals, wie heute, nichts höher galt als Treue und Beständigkeit, es so leicht über sich gewann mit einer auswärtigen Macht gegen den eigenen Fürsten zu paktieren, ist doch nur dadurch zu erklären, dass hier durch Jahrhunderte nicht eine mit dem Volk allmählich verwachsene Dynastie sondern eine landfremde Aristokratie geherrscht hatte. Es sollte noch lange dauern, ehe es gelang diese üblen Erbstücke der Ordensherrschaft abzuschütteln, die wie ein Fluch auf dem Lande hafteten.

Die beiden letzten Jahre dieser Regierung, an der Albrecht selbst kaum noch einen Antheil hatte, waren mit wenig erquicklichen Verhandlungen erfüllt. Von den Oberräthen, die in seinem Namen die Landtage leiteten, waren doch mehrere an den Maassnahmen des gestürzten Skalich'schen Regiments zu sehr betheiligt, als dass sie in Bezug auf die Ausführung der Recesses allen Forderungen der Stände, insonderheit den auf die Kassierung aller in den letzten Jahren ausgestellten Schuldverschreibungen hätten nachgeben wollen und können. So kam es denn nur in den kirchlichen Fragen, in denen alle Betheiligten einig waren, zur sofortigen Regelung: die Bischöfe wurden gewählt und ihnen auch, über die bisherigen Abmachungen hinaus, ein fest fundirtes Einkommen

angewiesen. Die lutherische Orthodoxie Preussens hat in diesen Tagen den Kanon ihrer Bekenntnisschriften festgelegt. Doch waren auch die Regimentsräthe mit den Ständen über die augenblicklichen Maassnahmen nicht einig, so waren sie doch bemüht für die Dauer deren Rechte zu fördern. Im Februar 1567 veranlassten sie den Herzog sein Testament definitiv festzutellen. Abgesehen von kleinen Erweiterungen der ständischen Vorrechte — auch der Kanzler, der noch nach der Regimentsnotel hatte ein Bürgerlicher sein dürfen, sollte, so ward darin bestimmt, ein Adlicher sein — ward darin vor Allem ausgesprochen, was früher wohl die Meinung von Fürst wie Ständen gewesen, aber nicht ausdrücklich festgesetzt worden war, dass alle Privilegien der Stände ihnen für alle Zeiten gewährt sein sollten. Und wie zum Hohn auf alles Geschehene wurde vom Herzog die Treue und der Gehorsam der Unterthanen mit den stärksten Ausdrücken belobt; für den Fall, dass die fränkische oder die brandenburgische Linie der Dynastie zur Herrschaft gelangen sollte, machte der Herzog seinen Nachfolgern in Sonderheit die Heilighaltung des Indigenats der Preussen geradezu zur Bedingung ihres Regierungsantritts¹⁾. Dies neue Grundgesetz erhielt durch königliche Bestätigung seine feierliche Sanktion²⁾.

Der Tod Albrechts, der im März 1568 erfolgte, brachte kaum eine Aenderung in der politischen Lage hervor; sein Sohn Albrecht Friedrich, der jetzt funfzehn Jahre alt war, sollte erst mit achtzehn Jahren mündig werden. In dem Testament des alten Herzogs waren die Regimentsräthe ganz entsprechend den Bestimmungen der Regimentsnotel als Vormünder eingesetzt worden. Sie leisteten dem Könige als Gubernatoren den Fürsten und des Landes den Eid der Treue und man fuhr in der Auseinandersetzung über die Recesse fort, als sei nichts geschehen. Die Regimentsräthe, die ja im Grunde schon zuvor mehr ein Ausschuss der Stände als herzogliche Beamten gewesen waren, verständigten sich aber auch jetzt durchaus nicht sogleich mit dem Landtag und auch Ritterschaft und Städte lagen wieder in Streit miteinander. Erst nach langem Hin und Her ward eine Einigung getroffen, nach der die Kassation der herzoglichen Verschreibungen doch nicht mehr unbedingt statt haben sollte und die Stände eine erhebliche Beisteuer zur Abzahlung der sehr hohen Schulden bewilligten, die Albrecht hinterlassen hatte.

Es war in dem nun folgenden Jahrzehnt, als sei die Monarchie überhaupt nicht mehr vorhanden. Der junge Herzog hat weder vor noch nach seiner Mündigkeitserklärung irgend welchen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte ausgeübt; seine ganz unzulängliche geistige Kraft machte es den am Ruder befindlichen Räthen leicht, ihn überhaupt nicht dazu kommen zu lassen, sich ernstlich mit seinem Amte zu befassen. Als er dann kurze Zeit nach seiner Vermählung im Jahre 1573 geradezu blödsinnig wurde, war davon vollends keine Rede. Und auch seine Gemahlin Maria Eleonora, eine Jülich'sche Prinzessin, bezeugte wenig Verlangen, sich um die Politik zu kümmern. Trotzdem verfuhr man ganz so unrechtmässig, wie in den letzten Zeiten Albrechts, und that nicht

¹⁾ Markgraf Albrechts Testament vom 17. Febr. 1567. (Privilegia Bl. 71^b ff.)

²⁾ Königliche Confirmation vom 9. Juli 1568. (Ebenda Bl. 83^b.)

den geringsten Schritt, um den Herzog für regierungsunfähig zu erklären. Alle Herrschaftsacte wurden vielmehr in seinem Namen vollzogen, gleich als sei er bei bester Gesundheit. Diese fürstliche Puppe war ja ganz nach dem Sinn der Vertreter der herrschenden Staatsanschauungen.

Das ständische Regiment hatte also freie Bahn, sich ungehindert zu entfalten. Es war, als solle dem Lande Gelegenheit gegeben werden, die Probe auf das Exempel zu machen, dass man 1566 so herrlich gelöst zu haben meinte. Und sehr merkwürdig ist denn auch das Bild, das die Entwicklung dieser Jahre bietet: es giebt kaum einen Zeitraum in der Geschichte dieses Landes, der so ganz von Parteikämpfen und inneren Zwistigkeiten erfüllt ist, in dem so viel Verwaltungsmissstände zu Tage getreten und dabei so wenig produktive Maassregeln zu Stande gekommen wären, wie in diesen goldenen Tagen unbeschränkter ständischer Herrschaft. Und wenn es sich dabei noch um grosse Gegensätze gehandelt hätte und sei es auch nur um den, der das sociale und wirthschaftliche Leben des Herzogthums vor Allem beherrschte, um die Feindschaft von Stadt und Land — mit Nichten, es waren Factionsstreitigkeiten der niedersten Art, die am letzten Ende darauf hinausliefen, ob Hinz oder Kunz, oder vielmehr ob Baron X. oder Herr von Y. und ihr zahlreicher Anhang von Vettern, Schwägern und Schwiegersöhnen die obersten Staatsstellen innehaben sollten, die so hohen legitimen und noch höheren illegitimen Gewinn abwarfen. Noch übler aber als die Zustände selbst war die cynische Schamlosigkeit, mit der diese Dinge in jahrelangen öffentlichen Verhandlungen aufs Unbefangenste erörtert wurden. Es mag selten eine Aristokratie gegeben haben, die die unlautersten Kulissengeheimnisse ihres Regiments mit so viel Behagen vor aller Welt ausgebreitet hat, und die ganze sittliche Korruption dieses in materiellen Gelüsten aufgehenden unglücklichen Zeitalters der Deutschen Geschichte hat sich nirgends deutlicher offenbart, als in diesen Saturnalien des preussischen Ständethums. Und dass zur selben Zeit die lutherische Orthodoxie des Landes sich anschickte, mit Hülfe dieses Ständethums ihre Herrschaft für alle Zeiten zu befestigen und das Herzogthum von dem Gräuel des Calvinismus zu reinigen, der sich eben jetzt eingeschlichen hatte, macht das Bild nicht erquicklicher.

Beim Tode Herzogs Albrechts sassen in der Oberrathsstube der Kanzler Hans von Kreytzen, der Oberburggraf Christoph von Kreytzen, der Obermarschall Hans von Wittmannsdorf und der Hofmeister Hans Jakob Truchsess von Waldberg. Von ihnen waren die beiden Kreytzen Brüder, Wittmannsdorf war der Schwiegersohn des Oberburggrafen, alle aber waren mit ihrem Vermögen bei der Schuldenkassation betheilig; sie waren die Hauptgläubiger des Herzogs. Fast alle hatten sich in den letzten Jahren Albrechts grosse Schenkungen auszuwirken gewusst, einige hatten sich die Bezüge ihrer Aemter auf Lebenszeit zusichern lassen, einer hatte die Vogtei Fischhausen, eines der einträglichen vier Hauptämter, wider alles Herkommen noch neben seiner Oberrathsstelle inne.

Der erste Stand fühlte sich mit den Regimentsräthen solidarisch verbunden; die Landräthe, aus denen er vornehmlich bestand, unterstützten die Regierung,

an deren Stellen und Beneficien sie selbst Theil hatten, selbstverständlich. Anders die Ritterschaft; sie hatte nicht das mindeste Interesse die Sünden der am Ruder befindlichen Coterie unaufgedeckt zu lassen. Zuerst mit leisem Murren, dann mit lauten Protesten bestand man auf Kassierung der für unrechtmässig erklärten Schuldverschreibungen; die Städte schlossen sich diesem Vorgehen einmüthig an.

Die Regimentsräthe versuchten diesen Angriffen zunächst durch Verschleppung der Angelegenheit die Spitze abzubringen. Zugleich waren sie eifrigst bemüht, dem allgemeinen ständischen Interesse zu dienen. Den polnischen Präensionen, die sehr bald doch allgemein Anstoss erregt hatten, traten sie sehr fest gegenüber; die Anträge, die die Krone in diesen Zeiten auf Leistung von temporären Beisteuern oder gar auf Erweiterung der Hülfspflicht des Herzogthums im Kriegs-falle stellte, wurden schlechthin abgelehnt: es blieb dabei, dass Preussen nur dann zur Theilnahme an den Kriegen Polens herangezogen werden sollte, wenn die Grenzen des Herzogthums durch sie berührt würden¹⁾.

Als es sich dann im Jahre 1569 um die Neubelehnung Albrecht Friedrichs handelte, mochten und konnten sie zwar die Mitbelehnung des Markgrafen Georg Friedrichs und des Kurfürsten Joachim nicht hintertreiben, wie es wohl einige Heisssporne der adlichen Opposition gern gesehen hätten — die beiden Fürsten hatten das bei Verhandlungen mit Polen allein wirksame Mittel, grosse Geldspenden an alle maassgebenden Grossen, reichlich angewandt —, aber sie brachten bei dieser Gelegenheit ein neues Privileg des Königs aus, das einige Herzenswünsche der Stände erfüllte. Auf dem Reichstag zu Lublin²⁾ ward der Fortbestand des Augsburgischen Bekenntnisses vom Könige für alle Zeiten gewährleistet und zugleich festgesetzt, dass alle anderen Confessionen im Herzogthum nicht nur nicht officiell zugelassen, sondern durchaus nicht geduldet werden sollten³⁾. Dadurch ward nicht nur die Sorge beseitigt, die doch jetzt auch in den polenfreundlichen Gemüthern aufgetaucht sein mochte, dass Polen den evangelischen Glauben in Preussen auszurotten versuchen würde, sondern auch das Lutherthum für die allein gültige Staatsreligion erklärt, was der herrschenden Kirchenrichtung und der völlig mit ihr einigen Mehrheit der Stände als noch grösserer Gewinn erscheinen mochte. Hatte doch noch ganz vor Kurzem einen reformierten Führer des Adels seine unzweifelhaft korrekt antiherzogliche Gesinnung nicht vor den heftigsten Angriffen seines Bekenntnisses wegen zu schützen vermocht.

Ausserdem ward das bisher sehr angefochtene Recht der Appellation von dem höchsten preussischen Gericht an das königliche Tribunal festgelegt. Es ward bestimmt, dass Adliche an dieses dann appellieren dürften, erstlich, wenn

¹⁾ S. o. S. 17f.

²⁾ Privilegium Lublinense vom 19. Juli 1569. (Privilegia Bl. 90^bf.)

³⁾ Ea tamen conditione, ut Augustanae confessionis doctrina incorrupte servata omnia alia dogmata et haeresium genera, quae post Augustanam confessionem exorta sunt quaeque ab ea sunt aliena, non modo non ferantur, sed penitus prohibeantur et aboleantur. (Ebenda Bl. 90^b.)

ihnen der Herzog selbst eine flagrante Rechtsverletzung zufüge und ihnen Genugthuung auf dem Rechtswege verweigere, zum Zweiten wenn ihnen in Civilprocessen mit Privaten durch Verschleppung oder Uebereilung einer Sache oder irgendwelche Abweichung vom Rechtsbrauch Unrecht zugefügt werde. Endlich solle die Appellation Jedem¹⁾ frei stehen, der in einem bürgerlichen Rechtsstreite vergeblich um Actenverschickung bat oder vergeblich an einen Pairshof, einen aus Standesgenossen zusammengesetzten Gerichtshof, Berufung einlegte. Dass damit die Provocation an das polnische Gericht so ziemlich in jedem Falle freigestellt wurde, wie vorthailhaft für den Adel diese Bestimmung war und wie sehr die herzogliche Jurisdiction durch sie eingeschränkt wurde, leuchtet ein.

Noch ein andres den ständischen Rechten günstiges Ergebniss zwar nicht ihrer, aber der polnischen Politik hatten die Regimentsräthe in diesem Jahre zu verzeichnen. Georg Friedrich und Joachim II. erreichten die Mitbelehnung doch nur unter sehr drückenden Bedingungen. Der Eventual-Huldigungseid, den die preussischen Stände ihnen 1566 geschworen hatten und den schon die polnischen Kommissare für ungültig erklärt hatten²⁾, ward jetzt feierlich kassiert³⁾ und die Bestimmung getroffen, dass beim Heimfall von dem Anwärter erst der Krone den Lehnseid zu leisten sei, ehe er seinerseits die Huldigung in Preussen in Empfang nehmen dürfe.

Dies Resultat, das der fränkischen und brandenburgischen Linie die Nachfolge zwar im Allgemeinen sicherte, zugleich aber für den Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allerlei Weiterungen und der Auflegung von lästigen Nebenbedingungen Thür und Thor öffnete, war ganz im Sinne der ständischen Staatsmänner. Denn weder den Herzog, noch den Oberlehnsherrn wollten sie allzu mächtig werden lassen; sie gedachten je nach Bedürfniss den einen gegen den

¹⁾ Ein geringer Unterschied ist in diesem Punkte zwischen Adlichen und Bürgerlichen gemacht. Die Stelle lautet: „Postremo [scil. soll Adlichen die Appellation an das Königliche Tribunal erlaubt sein] quando in privatis litibus pro remissione actorum supplicantes aut ad iudicium parium curiae juxta pacta provocantes non exaudiuntur. In plebeorum autem causis nullam ad nos tribunalque nostrum Regium appellationem fieri volumus. Sed si plebei aliqua in re per sententiam Illustris Domini Ducis se laesos existimaverint eam vel consueto modo supplicandi ad revisionem actorum et reformationem sententiae in melius, vel ordine in pactis praescripto per provocationem ad pares curiae persequantur, quod si neque supplicando neque provocando ad pares curiae exaudiantur, tum demum illis via ad nos tribunalque nostrum Regium appellandi pateat.“ Die Differenz besteht also lediglich darin, dass wo bei den Edelleuten die Bitte um Actenverschickung erwähnt wird, bei den Bürgerlichen von der Revision der Acten die Rede ist. Privilegium Lublinense vom 19. Juni 1569. (Privilegien Bl. 91a.)

²⁾ Cassatio iuramenti Marchionibus Brandenburgensibus praestiti vom 25. Okt. 1566. (Dogiel IV S. 371.)

³⁾ Durch Aufnahme des letztgenannten Actenstückes in die Confirmatio S. R. Majestatis summariorum et praecipuorum capitum commissionis Pruthenicae vom 28. Juli 1569. (Ebenda S. 367 ff.)

andern auszuspielen, den einen oder den andern zu unterstützen und zwischen ihnen ein selbstständiges Dasein zu führen. Sich um keinerlei auswärtige Handel, weder polnische noch hohenzollerische zu kümmern und in Ruhe das Vaterland zu verwalten, d. h. alle andern Bevölkerungsschichten für ihre Klasseninteressen auszubeuten, das war das Programm der ständischen Politik und sollte es bleiben, solange es eine solche überhaupt gab. Und sowenig die Gemässigten unter dem Adel und dem Patriciat im Ernst daran dachten, die Nachfolge der Nebenlinien in Frage zu stellen, so willkommen war es ihnen doch, dass sie nicht jetzt schon, wo man die dereinstige Lage noch nicht übersehen konnte, völlig gesichert wurde. Ob man eintretenden Falls den Nachfolger gegen die polnischen Präensionen zu unterstützen haben werde, oder ob man gegen seine Macht sich ein Gegengewicht in neuen Zugeständnissen an die Republik werde verschaffen müssen, war ja erst im Augenblick der Erledigung zu entscheiden.

Aber all' diese auswärtigen Erfolge vermochten die Lage der Regimentsräthe im Inneren nicht zu bessern; die Angriffe gegen ihre Verwaltung, insbesondere gegen die Hinausschiebung der Ausführung der Recesse von 1566 nahmen nicht ab, sondern mehrten sich. Sie konnten sich einer Verhandlung und einer Rechenschaftslegung, namentlich im Punkt der Schuldverschreibungen, nicht wohl völlig entziehen und versuchten es deshalb zuerst mit einer List. Sie beriefen nicht einen Landtag, sondern wenige Vertreter der Stände zur Berathung dieser Angelegenheit — sie mochten glauben sie eher überreden oder durch persönliche Vortheile auf ihre Seite ziehen zu können. Aber das Vorhaben misslang; die Abgeordneten blieben fest und liessen sich auf die von ihnen verlangte Dechargierung nicht ein, trotz langwieriger Unterhandlungen.

Geldnoth zwang die Regimentsräthe endlich im März 1573 zur Einberufung eines Landtages, dem in der Proposition als Berathungsgegenstände nur die geforderte Willigung und die Landesordnung vorgeschlagen wurden, die letztere deshalb, weil man dadurch die beiden oppositionslustigen Stände, den Adel und die Städte, in Zwistigkeiten zu verwickeln dachte. Doch das Mittel verfiel nicht. Zwar der erste Stand ging gehorsam darauf ein und bewilligte auch sogleich eine namhafte Summe, die beiden anderen Kurien aber erklärten, um Zeit zu gewinnen, sogleich, dass sie in eine Berathung der Proposition nicht eher eintreten könnten, als bis ihnen der Herzog eine feierliche Bestätigung ihrer Privilegien ertheilt habe. Dieses Hinderniss war verhältnissmässig rasch zu beseitigen: schon unterm 8. Mai wurde ein Dokument ausgefertigt, in dem der Herzog alle Grundrechte der Stände bestätigte, darunter auch die *Repetitio corporis doctrinae*, in der auf der Synode von 1567 das Bekenntniss der preussischen Kirche festgelegt worden war. Als ein *Novum* ward die Bestimmung hinzugefügt, dass der Herzog keine dauernde Ordnung ohne Zustimmung der Stände erlassen dürfe.

Das Vorhaben der Regimentsräthe, durch Berathungen über die Landesordnung Zwietracht zu säen, war von Erfolg begleitet, in so fern langwierige heftige Verhandlungen zwischen Adel und Städten stattfanden; aber ein Vortheil für die Regierung ward dadurch nicht erreicht. Die Entscheidung über die Steuervorlage ward dadurch nur länger hinausgeschoben und, als es endlich im

Sommer dazu kam, überschütteten beide Stände die Gewalthaber einmüthig mit Vorwürfen über den Nepotismus, die Geldgier und die schlechte Verwaltung ihres Regimentes.

Die Oberräthe liessen nun eine längere Vertagung eintreten, aber als die Verhandlungen im Winter von Neuem begannen, befanden sie sich in einer übleren Lage als je zuvor. Im Lande gingen Gerüchte um, dass der Herzog, dessen Geisteskrankheit eben jetzt zum Ausbruch kam, von ihnen vergiftet sei, und auf dem Landtag wurden die Angriffe gegen sie immer heftiger. Der Streit drohte zum schlimmsten Ausgang zu führen, da die Regimentsräthe, deren Ausscheiden aus ihren Aemtern jetzt laut verlangt wurde, nicht weichen wollten, und den Ständen andererseits die Appellation an den König von Polen als letzter Ausweg noch offen stand.

Da trat ein Incidenzfall ein — von einer Seite, von der man schwerlich hätte erwarten können, dass von ihr die Veranlassung zur Beilegung dieses Zwistes ausgehen würde. Es war der Markgraf Georg Friedrich, der präsumptive Nachfolger des regierenden Herzogs, der ganz wider Willen die Rolle des Vermittlers übernahm. Er war in Königsberg persönlich erschienen, suchte zunächst die Regimentsräthe und den Herrenstand für sich zu gewinnen und wandte sich endlich mit dem Ansuchen an die Oberräthe und die gesamten Stände, man möge ihm die Kuratel über den Herzog und die Verwaltung des Landes übertragen. Es war sicherlich das beste Mittel, den herrschenden heillosen Zuständen ein Ende zu machen; in den Streit der Stände aber fuhr diese Ankündigung wie ein Blitz, der mit grellem Lichte den Streitenden den Abgrund zeigte, an dessen Rande sie miteinander rangen. Sie wurden plötzlich inne, dass die Tage des ungestörten ständischen Regimentes vorüber sein würden, wenn man den Fürsten die Zügel der Regentschaft ergreifen liess, dessen energische Persönlichkeit doch auch durch die diplomatische Höflichkeit nicht verdeckt werden konnte, deren er sich vorerst bediente. Und wieder bewährte sich hier die hohe politische Schulung, die allen Aristokratien eigenthümlich ist: die Regimentsräthe, auf deren Seite doch der Markgraf getreten war, wiesen sein Anerbieten ebenso entschieden ab, wie Adel und Städte; ja noch mehr, sie, die noch eben den härtesten Angriffen der Stände unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt hatten, liessen merken, dass sie selbst auf Kosten ihrer Stellen zu einem Vergleich bereit seien: Alles nur, um vereint mit den Landtag gegen diesen gemeinsamen Feind Front zu machen, der dem ganzen ständischen Regiment bedrohlich werden konnte. Der Markgraf musste unverrichteter Dinge wieder abziehen und liess nur einen Bevollmächtigten zurück, der auf die Vorgänge der nächsten Jahre nur sehr geringen Einfluss hat ausüben können. Die streitenden Parteien aber traten in gütliche Verhandlungen ein.

Schon war man wenigstens über die Entlassung des jüngeren Kreytzen einig geworden, als die Berathungen stockten. Doch es bedurfte dies Mal nur eines noch geringeren Anstosses, der wiederum von auswärts kam, um sie wieder in Fluss zu bringen. Heinrich von Valois, der eben in Polen auf den Thron gelangt war, kündigte nämlich sein Eingreifen in den Streit an, und war nun auch ein polnischer Schiedsspruch bei Weitem nicht so gefährlich für das allgemeine

ständische Interesse, so war er doch durchaus nicht wünschenswerth, am Wenigsten den Herren Regimentsräthen, denen das Schicksal Skalichs drohend vor Augen schwebte. Sehr bald darauf — im September 1574 — ward deshalb dem Landtag vorgeschlagen, dass beide Kreytzen ihre Aemter niederlegen, die Stände aber ihrerseits nunmehr die geforderte Steuer bewilligen sollten, über die inzwischen nicht im Mindesten verhandelt worden war. Der Ritterschaft war dies Zugeständniss durchaus nicht gross genug: lag ihr ja im Grunde durchaus nichts an der Beseitigung des Missregimentes als solchem, sondern man wollte die obersten Stellen und alle ihre Emolumente selbst geniessen. Es waltete wohl die Ansicht ob, die Herren, die am Ruder sassen, hätten nun lange genug die Vortheile ihrer Stellungen ausgenutzt. Trotz aller sittlicher Entrüstung über die bisherige Misswirthschaft, die in den Landtagsverhandlungen bisher zu Tage getreten war, beharrte man auch durchaus nicht auf dem Rechtsstandpunkte. Fast all' die so hart angegriffenen Schuldverschreibungen und Schenkungen wollte man unangetastet lassen, nur die Stellen sollten frei werden. Eine noch viel weitergehende Forderung — alle Beamten sollten in den Amtsversammlungen, in denen die Ritterschaft dominierte, gewählt werden, und es sollte immer nur eine Oberrathstelle und eines der Hofämter mit Mitgliedern des ersten Standes, also der Freiherren und Landräthe, die bisher gerade das erste Anrecht gehabt hatten, besetzt werden — ward aufgestellt, aber wieder fallen gelassen, ebenso eine andere, die von einigen ehrlichen Enthusiasten erhoben sein mochte, dass nicht mehrere Verschwägte in den höchsten Aemtern zugleich sein sollten. Aber man bestand darauf, dass alle Stellen frei wurden, und die Oberräthe gaben endlich nach, als die Ankunft der polnischen Kommissare angekündigt wurde, und bewirkten dadurch, dass die Landschaft an diese ein zwar nicht ablehnendes, aber doch auch nicht einladendes Schreiben erliess. Den Abgehenden wurden ihre Besitzthümer fast völlig ungeschmälert überlassen und in ihre Stellen rückten die Kandidaten der ritterschaftlichen Opposition ein. Der Handel mit Staatsämtern, den man ohne jede Scheu auf offenem Landtage vorbereitet hatte, war abgeschlossen; nun endlich ward auch die Steuer bewilligt. Ein Rückfall des Herrenstandes, der 1575 alle Abmachungen wieder umzustossen versuchte, ward durch die Hartnäckigkeit der Ritterschaft wirkungslos gemacht. Nur einer der alten Regimentsräthe durfte in seiner Stellung bleiben, dafür wurden auch die vier Hauptämter neu besetzt.

Und während man also sich in der Ausbeutung der höchsten Staatsämter den Rang abzulaufen trachtete, war es um die mittlere und untere Verwaltung, insbesondere der Finanzen, noch übler bestellt. Die Domänen, die Haupteinkunftsquelle des Staats, wurden vom Adel wie eine gute Beute angesehen und in die Beraubung des Fiskus System gebracht. Die Hauptleute der Kammerämter, also die Hüter und Verwalter des Staatsgutes selbst, trieben es am schamlosesten. Sie hausten auf den Aemtern, als seien sie ihr Eigenthum; es kam vor, dass ein Kammeramt, das in der Regel 12000 Mark eingebracht hatte, 700 abwarf, dass andere nicht nur keinen Pfennig einlieferten, sondern noch Zuschüsse aus der Rentkammer verlangten und erhielten. Schliesslich ward der Domanialbesitz wie eine *res nullius* angesehen. Immer wieder kam es vor, dass

der benachbarte Edelmann ganze Stücke einer Domäne an sich riss; wie hätte ihn der Hauptmann, der selbst so schamlos mit dem ihm anvertrauten Gut umging, daran hindern können! In den Staatsforsten nahmen die Adlichen unbeschränkte Jagdgerechtigkeit in Anspruch. Mit dem Staat zugleich aber litten die niederen Schichten der Bevölkerung; dies waren die Zeiten, in denen der Edelmann dem gedrückten Bauern das Joch, das ihn aus einem Menschen zu einer Waare, zu einem Stück Vieh machte, erst recht fest auf den Nacken legte. Statt der Aufhebung der Leibeigenschaft, die Herzog Albrecht, freilich ohne jede ausführende Maassregel, in seinen Testament ausgesprochen hatte, wurde sie in der Landesordnung von 1577 erst recht bestätigt¹⁾. Nicht ganz so schlimm, aber wenig besser verfuhr das Patriciat in den Städten: die Kaufleute und die Meister der Hauptgewerke betrachteten das Stadtreghment wie den Handels- und Handwerksgewinn als ein *jus quaesitum*, das einer durch hohe Schranken abgeschlossenen Anzahl von Familien erblich zugehörte und bei ihnen auf alle Zeiten forterben sollte. Dass an diese Zustände durch die öffentliche Gewalt bessernde Hand angelegt würde, daran war so wenig zu denken, wie dass dem Klagenden gegen die herrschenden Klassen Recht wurde, denn Verwaltung wie Gerichtsbarkeit waren in Stadt und Land in ihren Händen.

Die Landtage der folgenden Jahre verliefen verhältnissmässig ruhig. Sie waren in der Hauptsache von den selten aufhörenden Reibungen zwischen Adel und Städten erfüllt. Aber schon gerieth auch der erste Stand, obwohl ihm eben doch erst ritterschaftliche Elemente zugeführt worden waren, wieder in Misshelligkeiten mit dem Adel und wer kann ermessen, wie oft das alte Spiel um die obersten Aemter zwischen den herrschenden Familien nun noch erneuert worden wäre, wie lange das ungestörte Schalten und Walten des Adels und des Patriciates im Lande noch gewährt hätte, wenn nicht zum Heile des Landes wieder ein Monarch zur Leitung der Geschäfte gelangt wäre.

¹⁾ S. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreussen. Zeitschr. der Sav.-Stift. Rechtsgesch. XXI (1887) Germ. Abth. S. 53 Anm. 1.

Vierter Abschnitt.

Monarchische Reaction.

Markgraf Georg Friedrich hatte sich nach seinem fehlgeschlagenen Versuche, mit Hülfe der Stände die Regentschaft des Herzogthums zu erlangen, Jahre lang jedes unmittelbaren Eingriffes in die preussischen Verhältnisse enthalten. Als er nun zum zweiten Male es unternahm, den empörenden Zuständen im Herzogthum ein Ende zu machen, wandte er sich an den Landtag überhaupt nicht, sondern concentrirte alle seine Bemühungen auf die Stelle, an der die Angelegenheit auch wider den Willen der preussischen Stände zu seinen Gunsten entschieden werden konnte, den Warschauer Hof.

Der Augenblick war günstig gewählt. Nach dem Tode Sigismund II., des letzten Jagellonen, war auf dem Wahlreichstag von 1573 dem Königthum verfassungsmässig auch der letzte Rest von Selbstherrlichkeit genommen worden. Stephan Bathory, der nach dem kurzen Regimente Heinrichs von Valois zum König gewählt worden war, war freilich voll von Ehrgeiz und auf Vermehrung seiner Macht bedacht, er war auch durchaus beherrscht von den Tendenzen der radikal-katholischen Reaction und hätte also einer Verstärkung der preussischen Unabhängigkeit aus mehr als einem Grunde feindlich gesinnt sein können, aber für das wirksamste Mittel, seine monarchischen und katholischen Zwecke zu fördern, hielt er einen Krieg mit Russland, das unter Iwan dem Grausamen, dem Czaren von Moskau, in bedrohlichem Maasse emporgekommen war. Mitten in den Vorbereitungen zu diesem empfing der König die Anträge Georg Friedrichs und ganz erfüllt von dem grossen Unternehmen, mochte er nicht geneigt sein, sich in weitere Verwicklungen einzulassen. Vielleicht mochte auch die lebhafteste Unterstützung, die die dem Markgrafen günstig gesinnten deutschen Fürsten, Sachsen, Württemberg, vor Allen aber Kurbrandenburg der Sache angedeihen liessen, wirksam sein. Wie immer¹⁾, Stephan genehmigte die Anträge

¹⁾ Erst eine nähere archivalische Untersuchung wird hier klar sehen lassen. Die beiden Chronisten, die vor Anderen heranzuziehen sind, geben wenig genügende Auskunft. (S. Heidenstein, *De bello Moscovitico commentariorum libri sex* [1584] S. 18 und Leuthinger, *De Marchia Brandenburgensi commentarii lib. XX* § 32, abgedruckt bei Krausius, *Scriptorum de rebus Marchiae ... commentarii ...* [1729] S. 729.)

des Markgrafen ziemlich schnell und ohne dass die Herren Regimentsräthe in Königsberg auch nur gewisse Nachrichten über den Verlauf der Sache erhalten hätten, geschweige denn Schritte zu ihrer Hintertreibung hätten thun können, wurden die Unterhandlungen zum glücklichen Ende gebracht. Der König erkannte zwar ein Recht Georg Friedrichs auf die Uebernahme der Regentschaft nicht im Mindesten an, erklärte vielmehr ausdrücklich, dass er dies nicht thue, aber er verlieh, wie es in der Urkunde¹⁾ hiess, aus Gnaden dem Markgrafen die Vormundschaft über den Herzog und die Statthalterschaft im Lande. Die Kunde von der Verleihung, die am 22. September 1577 vollzogen worden war, fuhr wie ein Donnerschlag in die ungetrübte Heiterkeit, deren sich die preussischen Stände in diesen Zeiten hatten erfreuen können; die Regimentsräthe beriefen sogleich einen Landtag und stellten eine Reihe von Fragen zur Berathung, die alle mit mehr oder weniger Umschweifen darauf hinausliefen, wie man sich des drohenden Unheils einer fürstlichen Regierung erwehren könne. Die Ritterschaft war denn auch durchaus dafür, auf jede Weise diese Regentschaft, die den Bestimmungen des Testaments Herzogs Albrechts schnurstracks zuwiderlaufe, zu verhindern. Die Städte waren doch nicht so entschieden — sie hatten ja immer viel weniger zu verlieren — und vollends die Landräthe, die um die Erhaltung ihrer Stellen besorgt sein mochten, wollten sich nur in Proteste gegen die Form und einzelne Bestimmungen des Diploms einlassen. Insgesamt beschloss man eine Gesandtschaft nach Warschau abzuschicken, deren Zweck, soweit er wenigstens offen kundgegeben wurde, sich denn auch auf die von dem ersten Stande aufgestellten Forderungen beschränkte. Die Ritterschaft, die sich an das Herkommen und die verfassungsmässigen Satzungen immer nur dann kehrte, wenn es zu ihren Absichten passte, hat ihrerseits einige polnische Landboten veranlasst, auf dem Reichstage zu opponieren und zu verkünden²⁾, dass sie die Verleihung nicht anerkennen, und blieb, wie zu vermuthen ist, auch sonst nicht müssig, Intriguen aller Art gegen den Markgrafen anzuzetteln. Aber die Verleihung ward nicht rückgängig gemacht. Auf dem zum April des folgenden Jahres einberufenen Landtage erschienen polnische Kommissare, um dem Markgrafen das Land feierlich zu übergeben.

Die Stände brachten auch hier alle ihre Einwendungen vor. Man hütete sich zwar den Markgrafen selbst anzugreifen, aber man wandte sich jetzt gegen den Act, soweit er Polen angien, und dieselben Stände, die einst der Republik nicht Rechte genug verschaffen konnten, beschwerten sich nun über ungebührliche Erweiterung ihrer Rechte: es könne, hiess es, aus dem königlichen Dekret die Befugniß der Krone, dem Lande nach Willkür Kuratoren zu setzen, her-

¹⁾ Diplom vom 3. März 1578 (Dogiel IV S. 369 ff.)

²⁾ „... in eam concessionem ordines ac praesertim equestrem nunquam consensisse invitoque et inscio illo esse factam ac proinde ordinem eundem equestrem eam non agnoscere neque ratam habere velle deque ea re in publico isto actu solenniter protestari“ heisst es in der Protestatio nuntiorum terrestrium contra successionem familiae Electoralis Brandenburgicae in Ducatu Prussiae vom 3. März 1578. (Dogiel IV S. 393 f.)

geleitet werden. Sie bemängelten ferner, dass Georg Friedrich den Herzogstitel führen, dass er auch für den Fall, dass dem blöden Albrecht Friedrich noch ein Sohn geboren werden sollte, die Regierung bis zu dessen Mündigkeitserklärung weiter führen sollte, und warfen sich dergestalt plötzlich als Vertheidiger der herzoglichen Gewalt auf, die sie ihr Leben lang nach Kräften in den Staub zu ziehen bemüht gewesen waren. Sie forderten, dass in der Urkunde ihre Privilegien nicht nur allgemein, sondern im Einzelnen bestätigt werden sollten. Aber es gelang ihnen nicht, die Gesandten, die, wie die Krone, völlig auf der Seite des Herzogs standen, auch nur in irgend einem dieser Punkte zu einer Abänderung zu bewegen.

Nach langem Sträuben und Zögern mussten sie sich entschliessen, Georg Friedrich zu huldigen. Auf welche Weise der neue Herzog sein Amt verwalten würde, war leicht zu errathen. Denn er war kein Neuling im Regieren, ja er hatte schon ein Mal die Probe bestanden, ein gänzlich verwildertes Land in Ordnung zu bringen. Als er 1557 im Alter von achtzehn Jahren die Herrschaft in Ansbach und Bayreuth antrat, waren die beiden Fürstenthümer durch die Herrschaft seines rauflustigen Oheimes Albrecht von Kulmbach aufs Aergste zugerichtet. Durch eine musterhafte Verwaltung hat er hier in kurzer Zeit grosse Erfolge erzielt. Vorzüglich den Domänen hatte er seine Aufmerksamkeit gewidmet, in dem verhältnissmässig kurzen Zeitraum, der seitdem verflossen war, hatte er eine Ordnung für die Kastner und eine Diätenordnung erlassen, eine grosse Visitation vorgenommen, mehr als 13 Güter neu angekauft, regelmässige Waldbesichtigungen eingeführt, eine Bergordnung publiciert, kurz in jeder Weise die Domänen- und Forstverwaltung des Landes gefördert und dadurch die Finanzen wieder in Blüthe gebracht. Zu gleicher Zeit aber hatte er auch das Kirchen- und Schulwesen an mehr als einer Stelle reformiert; er war ein geborener Verwaltungsmann und trotz seiner berühmten Leibesfülle rastlos thätig¹⁾. Er gehört in die Reihe jener trefflichen Fürsten der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, die in einer ganzen Anzahl von deutschen Ländern damals die Grundlagen des modernen Staatswesens geschaffen haben — an ihrer Spitze August von Sachsen, Christoph von Württemberg, Hans von Küstrin, Johann Georg von Brandenburg.

¹⁾ Ich entnehme diese Daten Lang (Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth III. [1811] S. 187 ff.), der freilich aus dem von ihm verarbeiteten Stoff die denkbar thörichtsten Consequenzen gezogen hat. Sein Gesammturtheil über Georg Friedrich, das sachlich eben so falsch, wie in der Form geschmacklos ist, hänge ich hier niedriger. „So entschlief er, dieser Fürst, nachdem er aus gleicher Scheu für Ruhe und Geschäfte seines Körpers schwere Last so oft von einer Provinz in die andere zu Jagden und Festen tragen liess, der durch anderer gewohnte Unterwerfung gebieterisch und eigensinnig, des nie gefühlten eigenen Leidens an Fremden ein kalter Seher, aus Gefühl seiner Schwäche misstrauisch und veränderlich, aus Misstrauen und Langeweile ein glaubender Hörer war.“ (S. 386.) Vergl. auch Holle, Georg Friedrich, Markgraf von Ansbach-Bayreuth, (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken VII [1857] S. 1 ff.) und Haenle, Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg zu Ansbach und Bayreuth (Allgemeine Deutsche Biographie VIII [1878] S. 614 ff.)

Dass er in Preussen ähnlich zu verfahren gedachte, ward denn auch schon auf dem ersten Landtag offenbar, den er selbst berief. Mit der Klarheit des Blickes, die diesen Fürsten, einen der befähigtsten unter den Hohenzollern, auszeichnete, hatte er den Punkt, auf den es in dem ganzen Verhältniss zwischen Herzog und Ständen vor allem Andern ankam, sogleich erkannt, die Ordnung der Domänialfinanzen, und er war entschlossen, hier anzusetzen und nicht nachzulassen, bevor er der Misswirthschaft, die auf diesem Gebiete gerade am Aergsten war, ein Ende gemacht hatte.

So war er von vornherein in der Lage, nicht als Heischender, um Steuern bettelnd vor den Landtag treten zu müssen. Freilich verlangte er Geld, aber nicht für seinen Hof, nicht für die laufenden Bedürfnisse, nicht für auswärtige Unternehmungen, wie einst Albrecht, sondern zur Abtragung der von dem ersten Herzog herstammenden noch immer nicht bezahlten Schulden. Sie beliefen sich auf die für damalige Finanzverhältnisse ungeheure Summe von 400000 Mark und sie abzutragen konnten die Stände am allerwenigsten verweigern, wenn anders sie sich an die von ihnen von jeher mit grossem Nachdruck vertretenen Grundsätze erinnern wollten. Sie waren unter Albrecht immer dafür eingetreten, dass von den bewilligten Summen zuerst die aufgelaufenen Schulden zu bezahlen seien, und wenn man sie früher reden hörte, so lag ihnen nichts mehr am Herzen als eine geordnete Finanzwirthschaft.

Jetzt aber war ihre Meinung eine ganz andere. Sie mochten schon jetzt inne werden, dass dieser Herzog, der sich eine Schaar zuverlässiger und ergebener Beamten aus Franken mitgebracht hatte und der sich sogleich als guter Verwalter erwies, nicht so oft um Steuern bitten, nicht so sehr von ihrer gnädigen Stimmung abhängen werde, wie bisher Brauch gewesen war. Was lag näher, als ihm diese Forderung abzuschlagen oder vielmehr ihre Gewährung von neuen Zugeständnissen abhängig zu machen? Zwar rundweg sich gegen den Vorschlag des Herzogs zu erklären, wagte man doch nicht; die Angelegenheit ward hingezögert und zuletzt widersetzte man sich wenigstens dem Beschlusse des Herzogs, die Sache vor die Aemter zu bringen, nicht, d. h. man schob die Entscheidung hinaus. Inzwischen aber hatte man einen dicken Band voll Beschwerden zusammengetragen und verlangte nun deren Abstellung.

Der Herzog war jedoch der Meinung, dass der grösste Uebelstand im Lande die verrottete Domänenverwaltung sei. Sie vor Allem wollte er reformieren; aber hierbei wollte er durchaus nicht eigenwillig verfahren; er forderte den Landtag vielmehr ausdrücklich auf, mit ihm darüber zu berathen. Auch hierin befolgte er die denkbar glücklichste Taktik: er forderte die Stände zur Mitwirkung an einem Unternehmen auf, das ihnen wohl in tiefster Seele verhasst war — denn um ihre eigenen Sünden handelte es sich ja —, das sie aber officiell beständig selbst gefordert hatten. Denn die grenzenlose Verlogenheit dieses Systems brachte es mit sich, mit dem Munde immer dieselben Principien zu verfechten, gegen die in der That Niemand öfter versties als ihre Vertheidiger. Man hätte vermuthen sollen, die Stände hätten nun doch Anstoss genommen, in diesem Falle sich renitent zu erweisen. Indessen reichte die Scheu dieser Männer nicht weit, wo es sich um ihr heiligstes Interesse, um

die Ersättigung ihrer Geldgier handelte. Kaum dass man den Widerwillen dagegen mit einigen nichtigen Redensarten — man wünsche dem Herzog guten Erfolg und dergleichen — verhüllte; man erklärte sich gegen jede Betheiligung an der anzustellenden Untersuchung und begnügte sich neben einer veralteten Kammerordnung die Regimentsnotel und andere Privilegien in Erinnerung zu bringen. Als Motiv ward hinzugefügt, sie — die Vertreter des adlichen Grossgrundbesitzes — hätten zu wenig Zeit um an Aemtersvisitationen theilzunehmen, sie hätten mit ihrer eigenen Wirthschaft genug zu thun. Selten wohl hat eine regierende Klasse so unumwunden eingestanden, dass sie wohl auf alle Vortheile einer herrschenden Stellung im Staate Anspruch mache, Pflichten aber nicht im Mindesten auf sich zu nehmen gesonnen sei.

Der Herzog aber kehrte sich weder an ihre ostensiblen, noch an ihre wahren, geheim gehaltenen Bedenken, sondern gieng der Misswirthschaft auf den Domänen mit starker Hand zu Leibe. Es ward strenge Aufsicht eingeführt, überflüssige Besoldungen wurden gestrichen, das Jagdrecht des Adels ward eingeschränkt und indem man doch ständische Beiräthe bei den Aemtersvisitationen hinzuzog, ward jeder Klage über Vernachlässigung vorgebeugt. Das Ziel der Finanzreform war nicht nur die ordentliche Deckung der laufenden Bedürfnisse, sondern auch die Ansammlung von Baarmitteln: Georg Friedrich wollte auch in unvorhergesehenen Fällen nicht ganz abhängig von der Gunst der Stände sein. Zur Abzahlung der Schulden ward in den Aemtern wenigstens eine kleine Bewilligung, der doppelte Bierpfennig, für zwei Jahre durchgesetzt.

Als im April 1579 der König, der in einen Krieg mit den Russen verwickelt worden war, Hülfe heischte, und zwar nicht als Pflicht, sondern als eine für später unverbindliche freiwillige Unterstützung¹⁾, wurde sogar auf dem Landtag schon die geforderte Summe bewilligt. Das Gleiche geschah im November 1580, als das Gesuch wiederholt wurde. Schon griff Georg Friedrich in die bisher völlig unabhängige ständische Verwaltung der Steuererträge ein; verliess er das Land, so gesellte er den Regimentsräthen seine fränkischen Beamten bei; er dachte nicht daran, die Bischofsstelle wieder zu besetzen, die durch die Entsetzung des Hesshusius, eines Glaubensstreiters wie einst Osiander, schon vor 1578 frei geworden war. Die Beschwerden, die auf dem Landtage über all' diese Erweiterungen der herzoglichen Machtvollkommenheit laut genug geführt wurden, beantwortete er ausweichend. Nur den Bierpfennig nach Ablauf der bewilligten Frist eigenmächtig fortzuerheben, was er versuchte, gelang ihm nicht.

Die bisher eingelaufenen Beträge der Steuer hatten bei Weitem nicht hingereicht, die Schuldsumme zu decken, der Herzog berief deshalb endlich im März 1582 einen neuen Landtag. Inzwischen aber hatte sich bei den Ständen, insbesondere dem Adel, eine furchtbare Erbitterung angesammelt

¹⁾ Der König bestätigte diesen Sachverhalt ausdrücklich und bekräftigte die viel Geringeres fordernden älteren Bestimmungen, ganz eben so wie bei der gleichen Gelegenheit im nächst folgenden Jahr. (Diplome vom 8. Mai 1579 und vom 16. April 1580. Dogiel IV S. 398 f.)

gegen dies Regiment, das in gar zu hartem Gegensatz zu den herrlichen Zeiten ungebundener Libertät vor 1578 stand und das alle Errungenschaften der letzten Jahrzehnte zu nichts zu machen drohte. Die Ritterschaft war entschlossen, von Neuem einen Entscheidungskampf mit der herzoglichen Gewalt zu wagen, und selbst ein Theil des ersten Standes gieng zu ihr über; die Freiherrn haben auf diesem Landtage immer mit dem übrigen Adel gemeinsam gestimmt und sich sogar mit ihm zu einer einzigen Kurie vereinigt. Die Landräthe, die grossentheils von Georg Friedrich neu ernannt waren, blieben allein zurück. Die Städte hatten sich anfangs den Beschwerden des Adels nicht angeschlossen; da die Aemtervisitationen nur das platte Land angingen, mochten sie die bessere Ausnutzung der Staatseinkünfte vorurtheilsfrei willkommen heissen. Seit aber der Versuch der herzoglichen Regierung, die Tranksteuer ungewilligt fortzuerheben, sie zuerst in Mitleidenschaft gezogen hatte, waren sie ebenso oppositionell gesinnt, wie die Ritterschaft.

Auf eine Berathung der Proposition liessen sich die Stände überhaupt nicht ein, sondern begannen sofort ihre Gravamina zusammenzutragen, die bitterer und zahlreicher waren, als je. Der Adel war am Meisten ergrimmt darüber, dass bei den Aemtervisitationen auch die Klagen der Bauern über ihre adlichen Herren angehört worden waren. Sie forderten, dass ihnen fortan nicht mehr verstattet werden sollte, sich an den Herzog zu wenden, sondern nur an die Hauptleute — d. h. ihre Standes- und Gesinnungsgenossen, von denen sicher war, dass sie das Recht beugen würden. Die muthwillig Klagenden aber sollten mit harten Strafen belegt werden. Ja, die Landräthe giengen sogar so weit, in diesem Augenblick, in dem ein gerechter Fürst der Vergewaltigung der Bauern Einhalt zu thun begann, zu verlangen, dass man den Grundherren von Staatswegen erlauben solle, die Abgaben der Hintersassen zu erhöhen.

Zum Zweiten liessen die adlichen Herrn jetzt ihrem Zorn über die Domänenreform freien Lauf. Nur versteckt äusserte er sich in ihrer Klage, dass man auch städtische Deputierte dazu gezogen habe und dass man Privatpersonen mit einem so beschwerlichen Amt belaste, aber sie nahmen es sich auch durchaus nicht übel, unverhohlen ihres Herzens Meinung zu sagen: es solle bei den Domänenuntersuchungen weniger auf die Vermehrung der herzoglichen Einkünfte gesehen werden, als auf der armen Leute Wohlfahrt. Wer unter diesen armen Leuten vornehmlich zu verstehen sei, ward dann zur Vermeidung jedes Missverständnisses hinzugesetzt: die Visitatoren müssten vor Allem vermeiden, dass „denen von der Herrschaft, Ritterschaft und Freien gefährliche Einträge in ihren Gütern und habenden Gerechtigkeiten und Freiheiten zugefügt würden“. Es mochte hie und da einem Edelmann ein Stück der Beute, die er zuvor bei dem grossen Raubzuge gegen den Fiskus davongetragen hatte, wieder entrissen worden sein. Dazu beschwerte man sich über die Einziehung und Zusammenlegung von Stellen, über die Beschränkung des Jagdrechts und hundert andere „Einträge“ in die Rechte des Adels.

Ueber die Nichtbesetzung des Bischofsstuhles und die Verwendung der fränkischen Beamten führten alle Stände gemeinsam Klage.

Der Herzog gieng weder auf diese allgemeinen Beschwerden, noch die des

Adels irgend ein. Im besten Falle gab er ausweichende Antworten; im Punkt der Bischofswahl machte er sogar seine entgegengesetzte Meinung schroffer geltend als zuvor. Er sprach nicht nur kein Wort von der Ernennung eines Bischofs, sondern erklärte, dass er beabsichtige ein Consistorium zu gründen, also eine Behörde, die den Zweck hatte, die landesherrliche Kirchenhoheit erst recht zum Ausdruck zu bringen. Ja Georg Friedrich beschwerte sich auch seinerseits über die Stände: dass sie ihm den Bierpfennig verweigert hätten, dass sie geheime Conventikel abhielten, dass der Adel sich zahllose Uebergriffe hätte zu Schulden kommen lassen. Er wies mit Stolz auf die glänzenden Erfolge seiner Finanzverwaltung hin.

Er machte durch dies Verfahren die Stände begreiflicher Weise nicht geneigter, ihm nachzugeben. Als sich nach acht Wochen nicht die geringste Aussicht zur Bewilligung seiner Forderung zeigte, schloss er den Landtag, um dem unnützen Gezänk und Disputieren ein Ende zu machen, wie er ausdrücklich erklärte. In dem Landtagsabschiede versprach er zwar einen obersten Geistlichen in Samland, dem erledigten Bisthum, einzusetzen, wenn auch nicht mit dem Titel Bischof, aber er drohte, die alten Schulden überhaupt nicht zu bezahlen, wenn die Stände dafür nichts bewilligten. Für die Halsstarrigkeit der Stände sollte ihnen Amnestie nur dann gewährt werden, und dieser Abschied nur dann Giltigkeit erlangen, wenn die Willigung erfolgte.

So war noch kein preussischer Landtag behandelt worden. Die Aufregung war so gross, dass die Abgeordneten nicht auseinandergiengen, sondern in Privathäusern Versammlungen abhielten. Eine sehr überflüssige Intercession des Kurfürsten Hans Georg von Brandenburg, dessen Gesandte eben jetzt eintrafen und ihre Vermittlung anboten, verschärfte die Situation nur noch. Dem Herzog ward damit von seinem Vetter ein sehr schlechter Dienst erwiesen; die Stände mochten sich durch diesen Schritt noch mehr in ihrer Anschauung bestärkt fühlen, dass sie dem Herzog gegenüber wie Macht gegen Macht auf gleichem Boden ständen. Sprachen sie doch mit dürren Worten aus, dass der Herzog nicht in eigener Sache Richter sein könne.

Georg Friedrich beharrte in einem zweiten Abschiede unerschütterlich auf seinem Standpunkt und drohte, diejenigen, die sich dieser Entschliessung widersetzen würden, mit harten Strafen zu belegen; jede weitere eigenmächtige Berathung der Stände aber werde er als verbotene Versammlung ansehen und ahnden. Dieser Schritt brachte die Wuth der Stände zum Aeussersten; sie griffen nach preussischem Herkommen zum Verrath und beschlossen an den König von Polen zu appellieren. Um den Schein der Rechtmässigkeit zu wahren, machten sie dem Herzog von ihrem Vorhaben ausdrücklich Anzeige, indess sich drei Abgesandte auf den Weg nach Warschau machten, an ihrer Spitze Friedrich von Alulack, der einst in den erregten Zeiten dicht nach Albrechts Tode die Opposition gegen die Regimentsräthe geleitet hatte, ein entschlossener und befähigter Mann, dessen grosser persönlicher Einfluss der herzoglichen Sache nicht am Wenigsten Abbruch gethan hatte.

Aber wie sehr täuschten sich die Stände, wenn sie meinten, mit leichter Mühe der fürstlichen Gewalt ein zweites 1566 bereiten zu können. Denn wie Georg Friedrich durch seine vorzügliche Verwaltung ihnen im Inneren jeden

Anlass zu erfolgreichen Angriffen auf seine Regentschaft entzogen hatte, so hatte er es auch verstanden, die polnische Krone dauernd für sich zu gewinnen. Die Warschauer Gesandtschaft scheiterte aufs Kläglichste: König Stephan ermahnte in seinem Dekret vom 23. November 1582 die Stände, die Schulden abzutragen und dem Herzog den schuldigen Gehorsam zu erweisen; auf die Frage der auswärtigen Räthe, die hauptsächlichste Beschwerde der Stände, gieng er überhaupt nicht ein¹⁾. Der Herzog aber zog aus diesem Bescheid sofort in seiner entschiedenen Art die äussersten Konsequenzen: er liess keinen Zweifel darüber obwalten, dass er die Gesandten als Verräther bestrafen würde, obwohl zu ihnen ausser dem hochangesehenen Aulack auch noch ein Eulenburg, also ein Mitglied einer der ersten Familien des Landes gehörte. Die Gesandten getrauten sich denn auch nicht zurückzukehren, sondern beschwerten sich nun ihrerseits nochmals beim Könige über die Verfolgung, der sie ausgesetzt seien. Der aber vertröstete sie in sehr allgemeinen Ausdrücken auf eine gütliche Verständigung mit dem Herzog; ja er weigerte sich, ihnen das freie Geleit zu ertheilen, das sie erbeten hatten.

Ende 1584 berief Georg Friedrich den Landtag von Neuem, um eine Geldbewilligung zur Abzahlung der alten Schulden zu erhalten. Noch aber war die Hartnäckigkeit der Preussen nicht gebrochen: sie nahmen sich der drei Gesandten, die nunmehr ihre Hülfe in Anspruch genommen hatten, aufs Wärmste an und forderten für sie freies Geleit. Für sich aber begehrten sie Abstellung aller ihrer Beschwerden, ehe sie sich auf die Forderung des Herzogs einlassen könnten. Während man sonst nicht genug von der Nothwendigkeit des Gehorsams gegen die Krone Polen reden konnte, ward also diesmal der Bescheid des Königs, weil er ungünstig war, völlig ignoriert. Georg Friedrich erklärte darauf, dass er die Privilegien der Stände, so weit sie richtige und wohl erlangte seien, nicht zu verletzen gesonnen sei; Aulack, der ihn der Regierung zu entheben getrachtet habe, könne er nicht begnadigen, den beiden anderen Abgesandten aber wolle er vergeben, falls sie Abbitte leisteten. Beide Entscheidungen waren durchaus nicht nach dem Sinne der Stände: sie erklärten sich aufs Heftigste gegen eine Unterscheidung ihrer Privilegien in übel und wohl erlangte, wie sie Georg Friedrich zu ihrer Entrüstung schon bei Bestätigung ihrer Rechte dicht nach Antritt der Regentschaft gemacht hatte, wussten sie doch, dass dann alle ihre Errungenschaften seit 1566 werthlos geworden wären. Die Begnadigung der beiden Delegierten aber lehnten sie kurzweg ab mit der Motivirung, *ubi princeps indulget, ibi etiam infamat*. Selbst gegen politisch gleichgültige sachliche Forderungen kehrte sich ihr Zorn: sie weigerten sich in die Einführung des neuen Kalenders als einer päpstischen Institution zu willigen. Der Landtag verlief ohne jedes Resultat.

Der grosse Fortschritt aber, den die herzogliche Macht inzwischen gemacht hatte, erwies sich daran, dass die Ruhe im Lande durch alle diese Vorgänge

¹⁾ So und nicht umgekehrt, wie Töppen (Die Landtage während der Regentschaft Georg Friedrichs, II S. 1 f.) meint, der in dieser Verschweigung einen Misserfolg des Herzogs sieht, wird man, denke ich, das Diplom interpretieren müssen.

nicht im Mindesten gestört wurde. Wohl dauerten die Intriguen der Opposition gegen den Herzog am königlichen Hofe fort, man war unablässig bemüht, den König zu bewegen, ihm selbst die Regentschaft wieder zu entziehen, aber auch der grösste Zwiespalt zwischen Fürst und Ständen vermochte die Festigkeit des monarchischen Regiments nicht mehr zu erschüttern. Schon machte doch auch die unzweifelhafte Tüchtigkeit, die starke und doch immer maassvolle Entschlossenheit Georg Friedrichs Propaganda unter den Gemüthern, auch in den oberen Kreisen. Der gute Kern ehrenhafter und gerechter Gesinnung, der diesem Stamm auch in jenen zügellosen Zeiten nicht abhanden gekommen war, brach hervor und begann des Klassegeistes Herr zu werden, der die Wurzel aller ständischen Ausschreitungen war.

Georg Friedrich aber, der sich durch seine Erfolge in den letzten Jahren auch nicht zu der geringsten Willkür hatte hinreissen lassen — wie nahe hätte es gelegen, nun den Versuch eigenmächtiger Steuererhebung zu wiederholen und die ständische Mitwirkung bei der Regierung des Landes überhaupt abzuschütteln — er blieb auf dem einmal eingeschlagenen Wege: er wollte die Stände nicht bei Seite schieben, sondern erziehen und dadurch erst recht fähig zur Theilnahme am Regimente machen. So wenig er bei den Aemtervisitationen ihre Beihilfe entbehren wollte, obwohl sie selbst sich so hartnäckig dagegen sträubten — noch auf dem letzten Landtage hatte er sogar eine Besoldung ihrer Beigeordneten in Aussicht gestellt — so wenig gedachte er auch die so lang hinausgeschobene Ordnung des Schuldenwesens ohne sie durchzuführen. Dieser maassvollen Politik entsprang denn auch der glückliche Gedanke, der den langen Streit endlich zum guten Ende geführt hat. Der Herzog verfiel nämlich auf den Plan, nicht wiederum einen Landtag, sondern eine Ständeversammlung, die er selbst ausgewählt, zu berufen. Da zeigte es sich, wie viele gemässigte Elemente sich schon im Lande fanden: ein Waldburg, zwei Eulenburgs, ein Dohna und 86 der angesehensten Edelleute waren unter den Einberufenen, zu denen auch Deputierte der Städte gehörten.

Der Versammlung, die im Juni 1585 zusammentrat, machte Georg Friedrich zunächst ganz rückhaltlos Vorwürfe wegen der Widerspenstigkeit, die man ihm die Jahre daher trotz allem seinem guten Willen erwiesen habe. Er wagte es ihr zu sagen, dass der Grund davon der alte Geist der Untreue der Preussen sei, in der Welt sprichwörtlich geworden sei und der noch immer nicht geschwunden sei. Sodann aber legte er ein königliches Dekret vor, das er sich erwirkt hatte und in dem seine Unterthanen vom Könige neuerdings zum Gehorsam ermahnt und im Weigerungsfalle mit der Ungnade des Königs bedroht wurden. Er verlangte nun von den Versammelten, dass sie ein Dokument unterzeichneten, in dem sie dem Dekret Folge zu leisten und die Schuldzahlung zu befördern versprachen. Denn dem ordentlichen Landtage sollte in keiner Weise vorgegriffen werden. Georg Friedrich aber erlebte den Triumph, dass die Versammlung dieser Aufforderung nach kurzen Berathungen nachkam — sein Sieg in dem Kampf mit den Ständen war dadurch im Voraus gesichert. Und selbst für den nicht zu erwartenden Fall, dass sich noch Widersetzlichkeit zeigen sollte, war Georg Friedrich vorbereitet: er hatte in der Stille gerüstet.

Aber zum Aeussersten kam es nicht. Obwohl der Herzog zur selben Zeit einen neuen Streit bekommen hatte — mit den drei Städten Königsberg, denen er eine Untersuchung ihrer Verwaltung angekündigt hatte — bewilligte denn auch der Landtag, der im März 1586 einberufen wurde, anstandslos die alte so oft abgelehnte Forderung. Es mochten noch immer genug oppositionelle Elemente vorhanden sein, aber Zahl und Einfluss der durch das Versprechen Gebundenen überwog. Die Forderung des Herzogs ward nicht nur in ihrem ganzen, jetzt noch erheblich erweiterten Umfang bewilligt, sondern man liess sich auch hinsichtlich der Modalitäten der Aufbringung die ganz eigenmächtigen Deklarationen zu den Landtagsbeschlüssen, die dadurch wesentlich abgeändert wurden, ohne Weiteres gefallen; dass die Gravamina in allen Hauptsachen ebenso ausweichend wie bisher beantwortet wurden, hatte ebenfalls keine Wandlung in der Stimmung der Stände hervorgebracht.

Solange Georg Friedrich regierte, noch siebzehn Jahre lang, hat es die gute Wirthschaft dieser Verwaltung, wie seit dem Beginn der Regentschaft, so auch ferner nicht dazu kommen lassen, dass man für die ordentlichen Bedürfnisse die Hülfe der Stände hätte anrufen müssen. Nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten, als die Prinzessin Anna, eine Tochter Albrecht Friedrichs, die sich mit dem Kurprinzen Johann Sigismund vermählte, ausgesteuert werden sollte, und zwei Mal, als die Krone Polen Hilfe verlangte, sind sie angegangen worden, so dass in diesem ganzen Zeitraum überhaupt nur drei Landtage stattfanden. Jedes Mal brachten die Stände wohl ihre alten Wünsche und Beschwerden vor, jedes Mal bewilligten sie aber auch, was von ihnen gefordert wurde.

Und wahrlich, das Land hat die Einführung dieses fast absolutistischen Regiments nie zu bereuen gehabt, es waren Jahre ruhiger und gedeihlicher Entwicklung, die es unter Georg Friedrich zugebracht hat. Nicht allein die Finanzen wurden jetzt zum ersten Mal in vorzügliche Ordnung gebracht. Die Landeskirche wurde im Sinne der Reformation fortgebildet, indem der Herzog die bischöfliche Würde aufhob. Dadurch, dass die jurisdiktionellen und administrativen Funktionen, die die beiden Leiter der preussischen Kirche besessen hatten, dem neugeschaffenen Consistorium übergeben wurden, ward zugleich die Staatshoheit gestärkt. Damals zuerst sind in diesem hyperboreischen Lande, das dem deutschen Westen und Süden doch an geistiger Kultur weit nachstand, auch ausserhalb der Hauptstadt gelehrte Schulen gegründet worden, die Provinzialschulen von Lyck, Saalfeld und Tilsit. Die von Albrecht I. gestiftete Universität, für die in Preussen bisher nur in Königsberg die Jugend hatte vorbereitet werden können, ward dadurch erst völlig zugänglich gemacht. Die wichtigste Errungenschaft dieser Regierung war freilich doch die Stärkung der fürstlichen Gewalt; mochte auch der Rückschlag später nicht ausbleiben, es war für alle späteren Zeiten ein Vorbild dessen geschaffen, was auch in diesem Lande ständischer Opposition der Monarchie zu erreichen möglich war.

Nur eines hätte man dieser Regierung zum Vorwurf machen dürfen: Georg Friedrich, mit dem die fränkische Linie der Hohenzollern ausstarb, hat nicht auf sich genommen, was sein Vetter und Erbe von Brandenburg verabsäumt

hat; er hat für den ungeminderten Fortbestand dessen, was er errungen hatte, nicht frühzeitig genug Sorge getragen.

Freilich hatte man 1589, als Georg Friedrich von Sigismund III. die Bestätigung seiner Administration und seines Lehnverhältnisses nachsuchen musste, durchgesetzt, dass auch Kurfürst Johann Georg die Eventualbelehnung erhielt ¹⁾. Aber dieses Zugeständniss erstreckte sich nicht zugleich auf die Nachfolge in das Curatoramt Georg Friedrichs, das nach wie vor als ein rein persönliches und nicht auf seine Erbfolgeansprüche, sondern auf die königliche Verleihung begründetes Recht und demgemäss als unvererblich angesehen wurde; andrerseits musste nach dem für den Belehnten sehr üblen Gebrauch der Zeit bei jedem Personenwechsel auf der einen, wie auf der andern Seite die Belehnung erneuert werden. Und obwohl in jedem Diplom dieser Art die Rechtsnachfolger des Kurfürsten ausdrücklich eingeschlossen waren, bot diese Gewohnheit die beste Handhabe für den Lehnsherrn, seinem Vasallen neue Schwierigkeiten zu machen. Und so geschah es, als im Jahre 1603 auf dem polnischen Reichstage die Belehnung für den inzwischen zur Regierung gelangten Joachim Friedrich nachgesucht wurde; man trug einen Misserfolg davon, obwohl Dänemark, der Kurfürst von der Pfalz und der Landgraf von Hessen den Herzog und das Kurhaus unterstützten. Denn am Schluss der Tagung erklärte der König, die Sache müsse bis zum nächsten Reichstag aufgeschoben werden, inzwischen solle dem Kurfürsten von Brandenburg sein Recht ungeschmälert bleiben, und falls Georg Friedrich sterben sollte, die Regierung durch einheimische Regenten geführt werden ²⁾. Damit wurden freilich die ärgsten Uebergriffe polnischer Seits ausgeschlossen, aber in Bezug auf die Regierung des Landes bedeutete dieser Bescheid doch nichts Anderes, als dass sie wieder in den Zustand der Zeiten von 1577 zurücksinken solle. Bei der Langsamkeit, mit der alle Dinge in Warschau behandelt wurden, hätte die Angelegenheit schon lange vorher in die Hand genommen werden müssen, wenn ein günstigeres Ergebniss hätte erzielt werden können. Georg Friedrich mochte meinen, dass ihm dafür noch genug Lebenszeit gegönnt sein würde. Da aber erreichte ihn das Schicksal der Sterblichen.

Doch wenn auch der Tod ihn hinderte, dies Werk glücklich hinauszuführen, der Ruhm, zum ersten Mal in diesem Lande die Autorität und die Segnungen der Monarchie zur Geltung gebracht zu haben, bleibt ihm ungeschmälert.

¹⁾ Königliches Diplom vom 18. April 1589 (Dogiel IV S. 403 ff.).

²⁾ S. Lengnich, Geschichte der Preussischen Lande Königlich-Polnischen Antheils, die sich seit dem Ableben Königs Stephani unter der Regierung Sigismundi III. bis zum Jahre 1605 zugetragen (1726) S. 357.

Fünfter Abschnitt.

Der Uebergang des Herzogthums an das Kurhaus und die Befestigung der polnischen Oberhoheit.

Auch die kraftvollste Persönlichkeit vermag nicht über den Tod hinaus nachzuwirken, wenn sich nicht geeignete Testamentsvollstrecker finden. Der monarchische Gedanke, der unter Georg Friedrich in Preussen die Oberhand behalten hatte, ist, sobald der Herzog die Augen geschlossen hatte, wieder völlig von ständischen Tendenzen zurückgedrängt worden. Ein Beamtenthum, das ihn selbstständig hätte aufrecht erhalten können, war doch noch nicht gebildet worden. Aus sehr erklärlichen Gründen: die fränkischen Räthe, die Georg Friedrichs beste und zuverlässigste Werkzeuge gewesen waren, waren nicht festgewurzelt im Lande; die Einheimischen aber waren, eben weil jene immer zur Verfügung standen, nicht so mit dem Geist eines über den Klassen stehenden fürstlichen Regiments erfüllt worden, wie es vielleicht geschehen wäre, wenn der Herzog auf sie allein angewiesen gewesen wäre. Der Fürst aber, der Georg Friedrichs Erbe war, war weit davon entfernt, sein ebenbürtiger Nachfolger zu sein.

Es war doch ein grosser Moment in der deutschen Geschichte, dass nun zum ersten Male in der neueren Zeit in dem nicht-habsburgischen Deutschland die Vereinigung von zwei grossen Territorien vollzogen wurde. Brandenburg trat damit weit aus der Reihe der Reichsfürsten heraus: selbst die mächtigsten Gliederstaaten des Reiches, Pfalz, Bayern und Sachsen, verfügten nicht über ein Gebiet, das dem nun unter dem Wappen des schwarzen Adlers vereinigten gleichgekommen wäre, zumal noch ausserdem der Heimfall der jülichischen Erbschaft in kurzer Zeit zu erwarten stand. Aber freilich Joachim Friedrichs, des regierenden Kurfürsten, leidende Lässigkeit war wenig geeignet, aus diesem Geschenke eines gütigen Geschickes den Vortheil zu ziehen, den es darbot. Fast in demselben Maasse, wie Georg Friedrich in Preussen, war Hans Georg in den Marken der Stände Herr geworden¹⁾; aber wie wenig hat ihr Nachfolger

¹⁾ So nach einer Arbeit von Vielhaber, Ueber das ständische Leben in der Mark unter dem Kurfürsten Johann Georg, die demnächst erscheinen wird, deren Ergebniss mir aber durch freundliche Mittheilung des Verfassers schon heute zugäng-

sich diese Vorarbeiten zu Nutze zu machen gewusst. Es kam für die Erwerbung der preussischen Regentschaft sehr viel darauf an, in welchem Maasse die märkischen Stände dem Kurfürsten sich gefügig erzeigten, denn ohne namhafte Geldmittel waren die polnischen Grosswürdenträger, von deren gutem Willen die glatte Erledigung der Angelegenheit abhieng, nicht zu erkaufen. Joachim Friedrich aber, statt alle Kräfte daran zu setzen, bei Zeiten von seinen märkischen Ständen eine Unterstützung zu diesem Zwecke zu erhalten, erreichte auf dem ersten grossen Landtage, den er im Jahre 1602 abhielt, trotz grosser Zugeständnisse nicht mehr als die Uebernahme der aufgelaufenen Schulden durch die Stände¹⁾. Die Verhandlungen in Warschau aber waren vor Allem deswegen von Kurbrandenburg so lässig betrieben²⁾ worden. Die ungenügenden Bestechungsgelder, mit denen man operierte — an Gewalt wäre ja nie und nimmer zu denken gewesen — hinderten Alles. Man musste um Geld feilschen, wo es ein Herzogthum zu erringen galt.

Die Verständigung mit Polen aber war um so wichtiger, als man in Preussen selbst auf alles Andere als Unterstützung des Kurfürsten rechnen konnte. Denn es war klar, dass die ständische Strömung im Herzogthum jetzt mächtig anschwellen musste. Der Druck, den Georg Friedrichs Energie auf die Stände ausgeübt hatte, war nun von ihnen genommen; sie mochten von vornherein hoffen, nicht wieder einem so entschlossenen Manne gegenübergestellt zu werden, wie ihm. Und darin lag an sich ein wirksamer Anreiz zu verstärkter Opposition. Die Gesinnung, die einst auf dem Herzogslandtage von 1585 fast hundert preussische Edelleute zur Partei des Herzogs geführt hatte, verflog vor dem lockenden Zukunftsbilde von ständischer Alleinherrschaft, das sich nun wieder aufthat.

Und schwelte die Hoffnung die Segel der Gegner der Monarchie, so hat sie die Furcht noch mehr angetrieben. Mochte auch der augenblickliche Träger des Kurhuts, so mussten sie argumentieren, ein bequemer Herrscher sein, es konnte doch auch ein Andersgearteter folgen und dann war ihre Position erheblich verschlimmert. Denn hatte Georg Friedrich auch in seinen fränkischen und schlesischen Landen ihnen gegenüber einen Rückhalt gehabt, es war doch ein Anderes, wenn nun ein brandenburgischer Kurfürst ihnen entgegentrat. Wie war es dann um die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit bestellt? Seit dem

lich gemacht worden ist. Es steht im stärksten Gegensatz zu der Auffassung Droysens (Geschichte der Preussischen Politik. II 2 [2. Aufl. 1870] S. 320 ff. 342 ff.), der von der inneren Politik dieses Fürsten ein sehr übles Bild entworfen hat.

¹⁾ Isaacsohn (Urk. und Actenst. X [1880] S. 12 ff.) beurtheilt im Gegensatz zu Droysen Joachim Friedrichs Ständepolitik sehr günstig, wie es scheint doch nicht ganz mit Recht. Der Gradmesser für die Fähigkeit eines Fürsten von damals ist das Maass an finanzieller Unterstützung, das er seinen Ständen abzwingt, und das ist unter Joachim Friedrich ein sehr geringes gewesen. Völlige Aufklärung kann jedoch erst eine besondere Untersuchung schaffen.

²⁾ Droysen (II 2 S. 379) rühmt Joachim Friedrichs klaren gesammelten Sinn, seine behutsame Hand, die wohl geeignet gewesen sei, vorzubereiten. Mir scheint, dass man aus der Behandlung, die er der preussischen Angelegenheit angedeihen liess, eher die entgegengesetzte Meinung wird gewinnen müssen.

Sturz der Ordensherrschaft hatte das Land niemals eine eigene active auswärtige Politik verfolgt; nur wenn von irgend einer Seite Gefahr drohte oder wenn die Krone Polen Beistand verlangte, hatte man einige Aufwendungen zu Vertheidigungs- oder Kriegszwecken gemacht. Wenn das Herzogthum nun jetzt aber durch Personalunion mit einem mächtigen Territorium verbunden wurde, so war einmal zu fürchten, dass eine nicht so friedensseelige, weiter schauende Politik die preussischen Interessen in den Händeln des Ostens energischer vertreten und, wenn es darauf ankam, auch vor einem Konflikt mit Polen, Russland oder Schweden nicht zurückscheuen würde — und hieran lag dem Quietismus dieser ganz unwehrhaft gewordenen Aristokratie nicht das Mindeste —, oder Preussen wurde gar in die brandenburgischen Angelegenheiten hineingezogen, was den Ständen vollends als eine unerhörte Verletzung „der Freiheit und der Wohlfahrt des Vaterlandes“ erschien. Das Reich war damals erfüllt von politischen und religiösen Gegensätzen aller Art: den Preussen, denen das Mutterland seit der Kolonisation nie auch nur das Mindeste geleistet hatte, war es nicht zu verübeln, wenn sie davor zurückscheuten, in diesen Strudel hineingezogen zu werden. Für die Stände aber knüpfte sich an das ungestörte Sonderleben ihres Territoriums auch die Aussicht auf die Wiederbelebung ihrer Verfassungsrechte, für die Erhaltung aller ihrer socialen und wirthschaftlichen Vorrechte, und so vereinigten sich öffentliche und Klassen-Interessen, um sie zur Vorsicht gegen die brandenburgische Herrschaft zu mahnen.

Ihr überhaupt entgegenzutreten, konnten freilich auch die radikalsten Vertreter ständischer Tendenzen nicht beabsichtigen. Denn eben jetzt hatte die Republik Vorstösse gegen die doch immer noch verhältnissmässig unabhängige Stellung Preussens gemacht, die selbst ihre getreuesten Anhänger unter den Ständen stutzig machen mussten. Auf der letzten polnischen Ständeversammlung hatte man vorgeschlagen, die Rechte der Katholiken und die Appellation an den König zu erweitern und, was noch tiefer einschneidet, das Herzogthum nicht bloss in Kriegsfällen, die es selbst bedrohten, zu Beisteuern heranzuziehen, wie bisher, sondern immer dann, wenn für Polen und Litthauen vom Reichstag der Pobor gewilligt werde. Dazu kam, dass ein Konflikt zwischen Polen und Schweden drohte, seit Sigismund Wasa, der zur polnischen Krone gelangt war, im Jahre 1599 in Schweden seiner katholischen Bestrebungen wegen entthront worden war. Preussen lag mitten inne zwischen beiden Mächten, recht wie zum Kriegsschauplatz und zum Kampfpreis geschaffen, und ausser den Schrecken des Krieges drohte, wie immer der Streit auch ausfallen mochte, eine Minderung der preussischen Selbstständigkeit, die nicht bloss die politischen Rechte, sondern auch die Nationalität, ja wenn sie von Polen ausgieng, auch das evangelische Bekenntniss der Bewohner des Herzogthums, das wohl noch mehr galt, gefährdete.

Vor diesen Aussichten, die wiederum den festen Anschluss an Brandenburg als höchst erstrebenswerth erscheinen lassen mussten, verschloss man allerdings die Augen; sie lagen in zu weiter Ferne und waren zu unbequem, als dass man sich mit ihnen hätte abfinden mögen. Soviel aber sah man doch ein, dass die Regentschaft und spätere Herrschaft der brandenburgischen Hohenzollern ein